Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1892)

Rubrik: Berathung des Büdget pro 1892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

Des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Burgborf, den 6. Janner 1892.

herr Großrath,

Der Große Rath hat am 23. v. M. beschlossen, zur Berathung des Büdget pro 1892, der hiernach bezeichneten Gesetzentwürfe

betreffend Abanderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanskalt vom 30. Weinmonat 1881,

betreffend Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oftober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel,

und anderer bringender Geschäfte **Montag** den 11. dies wieder zusammenzutreten. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Mit Hochschätzuung!

Der Großraths=Präsident **Garl Himid.** Erfte Sitzung.

Montug den 11. Januar 1892.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorfigender: Prafident Rarl Schmid.

Der Ramensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 100, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Beguelin, Bühler, Chodat, Choffat, Daucourt, Habegger (Bern), Hauser (Gurnigel), Heller-Bürgi, Heß, Horn, Houriet, Jseli, Marchand (Renan), Marcuard, Moschard, Beteut, Dr. Reber, Reymond, Komy, Roth, Salvisberg, Schnell, Stämpsli (Bern), Stämpsli (Bäziwyl), Wolf, Wyß. Ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Ansen, Arm, Belrichard, Benz, Beutler, Bläuer, Dr. Boechat, Boinah, Boß, Bourquin, Burger, Clemençon, Comte, Droz, Eggimann (Hasle), Fahrny, Freiburghaus, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Interlangenegg), Glaus, Gouvernon, Guenat, Gurtner, Häberli (Aarberg), Haufer (Weißenburg), Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Hosstetler, Jacot, Jäggi, Itten, Kaiser, Kisling, Kloßner, Kunz, Kuster, Linder,

Marchand (St. Jmmer), Marti (Bern), Marti (Lyß), Matheh, Maurer, Mérat, Meyer (Laufen), Michel (Uarmühle), Minder, Mouche, Reuenschwander (Thierachern), Pallain, Raaflaub, Räß, Reichenbach, Rieder, Rolli, Ruchti, Sahli, Schär, Dr. Schenk, Stauffer, Stegmann, Steiner, Stouder, Streit, Stucki (Wimmis), Tschanen, Weber (Graswyl), Will, Zehnder, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins).

Tagesordnung:

Bereinigung des Craktandenverzeichnisses.

Dasfelbe gibt zu feinen Bemerkungen Unlag.

Nachkreditbegehren für die Bandirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachtredite pro 1891 auf Rubrik X, Bauwesen, nämlich:

A	9	Befoldungen der Ung	aftar	Ytan			Fr.	1,145.	
				tren	l.	•	ar.		
\mathbf{C}	1,	Amtsgebäude, Unterho	ıİt				"	11,925.	<u> </u>
\mathbf{C}	2,	Pfrundgebäude, Unter	hali				"	3,250 .	
		Material und Arbeite					"	22,539.	75
\mathbf{E}	3,	Berftellungsarbeiten in	folg	e A	aff	er=			
		schadens			•		"	28,898.	65
\mathbf{E}	7,	Unfall=Entschädigung			•		"	3,000.	
			Zusammen			n	Fr.	70,758.	40

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Nachkredite begründen sich wie folgt:

1. Besoldungen der Angestellten. Dieser Rachkredit ist nöthig infolge Uebergang der Entsumpfungsdirektion an die Baudirektion und Uebernahme des Sekretärs, der nun während eines Theils des Jahres auf Rechnung des Kredits der Baudirektion besoldet wurde.

2. Unterhalt der Amtsgebäude. Es mußten außerordentliche Ausgaben gemacht werden, namentlich in Bern
mußten aus Anlaß der Säkularfeier die vielen Staatsgebäude in einen präfentabeln Zustand gestellt und auch
würdig dekorirt werden, was eine bedeutende Summe,
mehr als Fr. 6000, kostete.

3. Unterhalt der Pfrundgebäude. Auch hier mußten an mehreren Orten außerordentliche Reparaturen vorge= nommen werden und ferner mußte eine Abtauschungs= summe bei einer Pfrunddomäneabtretung aus biesem

Rredite entnommen werden.

4. Material und Arbeiten für Straßenbauten und Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens. Infolge des nassen Sommers traten an vielen Orten im Kanton Ueberschwemmungen ein, die auch die Straßen stark in Mitleidenschaft zogen; in einzelnen Thalfchaften wurden sast alle Staatsbrücken weggerissen und mußten möglichst rasch wieder hergestellt werden, an andern Orten wurde

das Kies weggeschwemmt, sodaß eine neue Vekiesung erfolgen mußte. Infolge dessen war der gewöhnliche Büdget=

fredit nicht hinreichend.

5. Unfallentschädigung. Im Laufe des letten Jahres fand auf dem ausgeführten Theil der Grimfelftraße an einer gefährlichen Stelle ein Ungluck ftatt, indem ein Chepaar Imbaumgarten infolge Begegnung mit einem Fuhrwerke über den Straßenrand und über eine Fels= wand hinausgedrängt wurde und fo den Tod fand. Die Rinder, vertreten durch die Vormundschaftsbehörde, verlangten vom Staate eine Entschädigung. Gine Untersuchung, welche gegen die Insagen des betreffenden Fuhr= werkes angehoben wurde, führte zu keinem Resultate und so wandte man sich mit dem Entschädigungsbegehren an den Staat. Der Regierungsrath glaubte der gerichtlichen Erörterung über die Frage, ob der Staat zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet sei, aus dem Wege gehen und aus Billigkeitsrücksichten den Kindern entgegenkom= men zu follen. Es geschah dies dadurch, daß man ihnen auf dem Vertragswege Fr. 3000 als Entschädigung zu= wandte, welche Summe nun auf dem Wege eines Nach= fredits bewilligt werden muß.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirth= schaftskommission. Dieser Nachkredit von Fr. 70,758. 40 für die Baudirektion ift allerdings etwas hoch, aber die Staatswirthschaftstommiffion mußte sich überzeugen, daß er durchaus gerechtfertigt ift. Was den Unterhalt der Amts= und Pfrundgebaude betrifft, fo ift Ihnen bekannt, daß man in den letten Jahren die bezüglichen Rredite etwas beschnitten hat. Dazu kamen nun die außerordent= lichen Ausgaben für Dekorationen während der Gründungs= feier. Was den Materialschaden bei den Straßen und den Wasserschaden betrifft, wofür ein Nachkredit von rund Fr. 51,000 verlangt wird, so ist Ihnen genügend bekannt, welchen Schaden Ucberschwemmungen, namentlich im Emmenthal und Oberaargau, verursachten. Natürlich mußten sofort die Strafen und Brücken wieder in Stand gestellt werden, was eine Kreditüberschreitung im er= wähnten Betrage zur Folge hatte. Der lette Kachkredit von Fr. 3000 betrifft eine Unfallentschädigung. Ich em= pfehle Ihnen diese Nachtredite zur Bewilligung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1891 von Fr. 1655 auf Rubrik IVK i, Schüßenwesen und Reitkurse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Militärdirektion verlangt einen Nachstredit auf der Rubrik IVK i, Schützenwesen und Keitkurse, von Fr. 1655. Die Kreditüberschreitung fand statt infolge außerordentlicher Ausgaben, die früher aus ans dern Rubriken bestritten wurden. So wurden die Beiträge an das Kantonalschützenselst in Burgdorf von Fr. 500 und an das eidg. Schützenselst in Glarus diesem Kredit

entnommen, während früher hiefür der Rathstredit in Anspruch genommen wurde. Ferner wurde für den militärischen Borunterricht ein Betrag von Fr. 800 außegegeben, eine Außgabe, welche früher nicht oder wenigstens nicht in dieser höhe sich einstellte. Ich beantrage Ihnen, diesen Rachfredit zu genehmigen.

Schmib (Andreas), Berichterstatter des Staatswirthsschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, daß der Kredit für Schüßenwesen und Reitkurse einer derzenigen ist, aus welchem solche Ausgaben bestritten werden, die man anderswo nicht gut unterbringen kann. Die Folge davon ist, daß dann am Ende des Jahres der Kredit nicht hinzeicht. So sind auch letztes Jahr Fr. 1655 über den Kredit hinaus ausgegeben worden, die absolut nicht in diese Rubrik gehören. Infolge dessen sind Beiträge, die man an Schüßengesellschaften zu leisten verpslichtet ist, zur Stunde noch nicht ausbezahlt und es bleibt daher nichts anderes übrig, als diesen Nachtredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 11,600 auf Kubrik VIII b A 2, Unterstühung auswärtiger Notharmer, pro 1891 nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Kreditrubrik gibt fast allächrlich zu Rachfrediten Anlaß, indem an den Staat, welcher die auswärtigen Armen zu unterhalten hat, je länger je größere Unforderungen gestellt werben. Dabei ift zu bemerken, daß man eine noch viel größere Rreditsumme verwenden könnte, wenn man allen Anforderungen von solchen, die sich für arm ausgeben, entsprechen wollte. Pro 1891 betrug der Aredit auf dieser Rubrit Fr. 102,000. Gleichwohl mußte er, um den dringenoften Anforderungen entsprechen zu können, um Fr. 11,600 überschritten wer= den. Es wächst auch hier der Appetit mit dem Effen, was am besten daraus hervorgeht, daß nach der Dis-tuffion, welche vor zwei Jahren im Großen Rathe über die Sohe dieses Aredites waltete und infolge welcher der Große Rath einen höhern Kredit bewilligte, sofort eine große Bahl neuer Begehren — nahezu 300 — ein= langten. Es hat aber alles seine Grenzen und diese Grenze ift nun erreicht. Rach ber Berfaffung burfen nur fo und so viele Franken für das Armenwesen ausgegeben werden und es steht nicht in der Macht des Großen Rathes, darüber hinauszugehen, sondern es sind die verfaffungs-mößigen Grenzen für jedermann bindend, nicht nur für bie Regierung und den einzelnen Burger, fondern auch für den Großen Rath. Ohne Verfassungsrevision ist es unmöglich, ein Mehreres zu thun. Budem muß man fich immer wieder fragen, ob es wirklich die unverschuldet Armen find, welche auf die Unterstützung des Staates Anspruch machen, ob es eine richtige Unterstützung ist, nach andern Kantonen Geld zu schicken, deffen Berwenbung man beinahe nicht kontroliren kann, und ob es

nicht besser wäre, wenn man die Sache jeweilen bis zu dem Punkte kommen ließe, wo es heißt: entweder heimskehren und sich unter die bernischen Armengesetze stellen, oder sich ohne Unterstützung des Staates Bern zu behelfen suchen. Es wird der Fall sein, diese Frage bei der angestrebten Berfassungsrevision zu erörtern. Heute will ich nur sagen, daß die Fr. 11,600 ausgegeben sind, und daß die Armendirektion dem Regierungsrathe den Nachmeis leistete, daß sie nicht wohl anders konnte, als diese Summe verausgaden. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, Sie möchten den Nachkredit von Fr. 11,600 bewilligen.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthsichaftskommission. Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor soeben mitgetheilt hat, scheint die Diskussion, die vor einiger Zeit im Großen Rathe über die Höhe des Kredits für die auswärtige Armenpslege geherrscht hat, auf die Anforderungen, welche an den Staat gestellt werden, etwelchen Einsluß gehabt zu haben. Immerhin kann man diese Unterstüßungen nicht vermeiden; denn wenn wir durch eine Verweigerung des hiefür nöthigen Kredites einen Rücktransport der auswärtigen Rotharmen veranlassen würden, so hätte dies eine Kalamität zur Folge, sür welche Sie wohl die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen. Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt Ihnen daher die Vewilligung dieses Rachkredits und hosst, daß auf dem Wege der Versassungsrevision die bezüglichen Verhältnisse bald etwas besser reglirt werden.

Bewilligt.

greditübertragung auf dem Budget der Birchendirektion.

Der Regierungsrath beantragt, eine Summe von Fr. 250 von Rubrik VB 1, Besoldungen der Geistlichen, auf Rubrik VB 3, Wohnungsentschädigungen, zu übertragen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kirchendirektion ist in den Fall gekommen, für Wohnungsentschädigungen eine etwas höhere Summe auszugeben, als büdgetirt war, weil im Laufe des Jahres in zwei Fällen Extraentschädigungen ausgerichtet werden mußten. Am einen Ort konnte der betreffende Geistliche seine Amtswohnung nicht sofort beziehen, sondern mußte für einige Zeit ein Privaklogis bewohnen. Am andern Ort, es ist in Word, mußte der Pfarrer wegen des Neudaus des Pfarrhauses, der von der Gemeinde ausgeführt wird, ebenfalls längere Zeit ein Privaklogis beziehen. Der Miethzins wird zwar der Hauptsache nach von der Gemeinde bestritten, der Regierungsrath sand aber, es sei billig, daran einen Beitrag zu leisten. Es ist nun nicht nöthig, für die lleberschreitung von Fr. 250 einen eigentlichen Nachkredit zu bewilligen, sondern es wird Ihnen beantragt, von der Kubrik V B 1, Besoldungen, deren Kredit nicht vollständig erschöpft wurde, eine Summe von Fr. 250 aufsche Kubrik V B 3 zu übertragen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dieser Kreditübertragung einverstanden.

Genehmigt.

Ambau der Stallungen im Gafthof jum "Baren" in Pruntrut.

Der Regierungsrath sucht behufs Umbau der Stallungen im Gasthof zum "Bären" in Pruntrut zu Büreaulokali=täten um die Bewilligung eines Kredites von Fr. 9000 aus Rubrik X D nach.

Dinkelmann, Baudirettor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wer von Ihnen in den letzten Jahren einmal nach Pruntrut kam und die Straßen dieses hübschen Städtchens burchwanderte, wird an der Marktgaffe ein aufehnliches Gebäude bemerkt haben, den fogenannten Gafthof zum "Bären". Diefer Gafthof, ehemals bem Kürft-Bifchof von Bafel gehörend, ift Staatseigenthum und enthält neben ben eigentlichen Wirthschaftsraumlichkeiten die Büreaulokalitäten des Gerichtschreibers, des Gerichts= präfidenten zc., fowie eine Menge weiterer Lotalitäten, bie zum Theil zu einem sehr niedrigen Zins vermiethet sind und sich im allgemeinen in einem sehr schlechten Zustand befinden. Im Erdgeschoß befindet sich das Café und vis-à-vis, nur durch eine Durchfahrt vom Café getrennt, befinden fich die Pferdestallungen, die gang primitiv eingerichtet find, die schone Straße vollständig entstellen und namentlich auch vom hygienischen Gesichts= punkte aus absolut entfernt werden follten. Es hat nun in der Februarseffion des letten Jahres Berr Großrath Boechat die Unregung gemacht, es mochten diefe Pferdestallungen aus den bereits angedeuteten Gründen entfernt werden. Herr Daucourt benützte den Anlaß, um die Anregung zu machen, es möchten sämmtliche staatlichen Büreaux in Bruntrut, die ziemlich weit auseinander liegen, im "Bären" vereinigt werden. Ich habe darauf die Berhältniffe an Ort und Stelle untersucht, und fann konstatiren, daß die Berhältnisse genau so sind, wie sie die Herren Boechat und Daucourt seinerzeit dargestellt haben und daß eine Entfernung diefer Stallungen absolut nothwendig ist. Was die Anregung des Herrn Daucourt betrifft, betreffend Zentralisation der verschiedenen Büreaux, so ist zu bemerken, daß diese Frage nicht auf einmal gelöst werden kann, sondern eines einläßlichen Studiums bedarf. Immerhin wird dieselbe im Auge behalten werden und es find auch bereits die Bureaux des Betreibungs= und Rontursamtes in den "Baren" verlegt worden.

Was nun die Entfernung der Pferdestallungen betrifft, so hat sich glücklicherweise sehr rasch eine günstige Gelegensheit gezeigt, um die durch einen Umbau gewonnenen Lokalitäten verwerthen zu können. Ich habe bei der Lokalbesichtigung gehört, die Lokalitäten für das Postund Telegraphenbüreau seien nicht mehr genügend und es werde von der Bevölkerung dringend gewünscht, daß eine Trennung von Post und Telegraph stattsinde. Ich habe mich hierauf mit der eidgenössischen Telegraphenstirektion in Einvernehmen gesetzt, und da sich dieselbe

bereit erklärte, die Käumlichkeiten zu miethen, so wurde in Berbindung mit ihr ein Projekt für den Umbau außgearbeitet. Nach demselben belausen sich die Kosten des Umbauß auf Fr. 9000, eine verhältnißmäßig hohe Summe, da namentlich die Böden außerordentlich sorgfältig außgeführt werden müssen, um die Bildung von Holzschwamm und Salpeter zu verhindern. Bisher bezog der Staat einen Jinß von Fr. 320 und die Telegraphendirektion erklärte sich nach längern Berhandlungen bereit, einen Miethzinß von Fr. 1000 zu bezahlen. Der Umbau ist somit für den Staat auch ein gutes sinanzielles Geschäft, abgesehen von den andern Gründen, welche für die Entsernung der Stallungen sprechen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, diesen Umbau zu genehmigen und zu diesem Zwecke auf der Rubrik neue Hochbauten einen Kredit von Fr. 9000 zu bewilligen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthsichaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission sindet dieses Projekt sehr empsehlenswerth und zweckmäßig. Dem Berlangen nach Entsernung dieser unschönen Stallungen mitten in der Stadt Pruntrut wird Rechnung getragen und zudem macht der Staat sinanziell kein schlechtes Geschäft, indem er bedeutend mehr Zins bezieht, als die Berzinsung der Umbaukosten ausmacht. Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt Ihnen daher einstimmig, diesen Kredit von Fr. 9000 zu bewilligen.

M. Choquard. Je félicite le gouvernement et la direction des travaux publics de la solution pratique et rationnelle qu'ils proposent de donner à la question de l'assainissement d'un des plus beaux bâtiments de Porrentruy. La suppression des écuries de l'Hôtel de l'Ours sera saluée avec plaisir par la population de la ville. Je crois même être ici son interprète en exprimant le vœu que la nouvelle destination donnée au rez-de-chaussée de ce bâtiment soit un premier pas dans la voie de la concentration des bureaux de l'administration publique.

M. Folletête. Je ne veux pas non plus laisser passer cette affaire sans remercier M. le directeur des travaux publics de la sollicitude qu'il voue à une question qui préoccupe depuis très longtemps la population de la ville de Porrentruy. L'assainissement de l'ancien Hôtel des Halles tiendra compte des exigences hygiéniques dont avait parlé ici M. le Dr Boéchat et ce sera aussi un pas important vers la concentration des administrations. On sait que les bâtiments qui servent aux administrations, tant cantonales que fédérales, se trouvent un peu partout dans les divers quartiers de la ville; cet état de choses offre naturellement des inconvénients nombreux, auxquels il est urgent de remédier. Avec la dissémination actuelle des immeubles affectés aux services publics, les campagnards sont obligés souvent de voyager toute la ville pour se rendre dans les différents bureaux qu'ils ont à visiter. Je n'entends pas, cela va sans dire, qu'on doive installer tous les bureaux dans un seul bâtiment; il faudra toujours, par exemple, conserver le bâtiment actuel de la préfecture pour certaines administrations cantonales; mais on pourrait très bien rendre disponibles à l'Hôtel de l'Ours des locaux où les bureaux

du contrôle des contributions, de l'enregistrement et de la recette de district se trouveraient à merveille. Je veux donc simplement, sans insister davantage, attirer encore une fois l'attention de la direction et du gouvernement sur ce projet qui répondrait à un vœu général de la population et présenterait de notables avantages, aussi bien pour l'Etat que pour la ville de Porrentruy.

Bewilligt.

Bericht über die Anregung des herrn Großrath Dr. Boechat betreffend Errichtung einer Infalt für Impfftofferzeugung.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Um 24. November des vergangenen Jahres wurde dem Großen Rathe eine Vorlage unterbreitet betreffend den Neubau der Thierarzneischule. Bei dieser Gelegenheit hat Herr Dr. Boechat beantragt, die Regierung möchte die Frage untersuchen, ob nicht mit der Thierarzneischule die nöthigen Einrichtungen verbunden werden könnten, behufs Erzeugung von animaler Lymphe. Der Regierungsrath hat die Direktion des Innern mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt, und ich habe heute die Ehre, Ihnen namens der Regierung zu bean-tragen, es fei der Anregung des Herrn Dr. Boechat teine weitere Folge zu geben. Die Grunde hierfur find

in Rurze folgende:

Der Kanton Bern hat im Jahre 1889 in Verbindung mit 15 andern Kantonen mit dem Impfinstitut in Lanch einen Vertrag abgeschloffen, wonach sich dieses Institut verpflichtet, jedem der vertragschließenden Kantone gegen einen firen jährlichen Betrag den fammtlichen benöthigten Impfstoff zu liefern und zwar zu jeder beliebigen Beit. Der Kanton Bern bezahlt jährlich eine Summe von Fr. 2800, was auf die einzelne Impfung, wenn wir ein Minimum von 10,000 Impfungen annehmen — in den letten Jahren betrug die Jahl der Impfungen durchschnittlich 10 bis 12,000 — 28 Kappen ausmacht. Allein der Kanton Bern mußte nicht einmal diese ganze Summe von 2,800 Franken selber tragen, sondern es find z. B. im Jahre 1890 für die von den Aerzten bezogene Lymphe Fr. 1900 zurückerstattet worden. Die wirkliche Auslage betrug also für den Staat nur eirea Fr. 900 und dabei waren wir sicher, jederzeit eine vorzügliche Lymphe zu erhalten.

In formeller Beziehung ift ju bemerken, daß der Bertrag auf 10 Jahre abgeschlossen ift und nur für den Fall, daß das Obligatorium der Impfung aufgehoben werden follte, der Vorbehalt gemacht ist, schon nach 5 Jahren von dem Vertrage zurücktreten zu können. Allein abgesehen von dieser formellen Verpslichtung

glaubt die Regierung, es sei kein materieller Grund vorhanden, von dem Vertrage zurückzutreten und ein eigenes Institut zu errichten. Ich will nicht von den Ginrichtungs= kosten eines eigenen Institutes sprechen; dieselben wären ja nicht unerschwinglich, wohl aber fällt in's Gewicht, daß wenn ein Impfinstitut die Garantie bieten soll, jederzeit frischen Stoff liefern zu können, es einen großen Bertrieb haben muß. Es kommt fehr viel darauf an,

namentlich feit nachläffiger geimpft wird und infolge deffen mehr Fälle von Blatternkrankheit vorkommen, daß man jederzeit frische Lymphe erhalten kann. Damit dies möglich ift, muß ein Impfinstut einen großen Bertrieb haben und das ganze Jahr hindurch Kälber bereit halten, die fofort geimpft werden konnen. Das Institut in Lanch befitt nun einen folchen großen Bertrieb, indem es fogar nach Indien, Amerika und Auftralien Impfftoff liefert. Einen fo großen tommerziellen Bertrieb konnten wir nicht an die Sand nehmen; denn das liegt nicht im Charafter einer kantonalen Anstalt und würde, wenn man es thun wollte, ein bedeutendes Kapital erfordern. Es wäre daher für den Kanton Bern nicht nur kein gutes, sondern ein schlechtes Geschäft, wenn er die jetige gute Bezugsquelle aufgeben und fich mit großen Roften eine weniger gute Bezugsquelle schaffen wollte. Ich sage, wir wurden eine gute Bezugsquelle aufgeben. Es ift nämlich nicht ganz richtig, daß man, wie herr Dr. Boechat seinerzeit gesagt hat, über das Institut in Lanch keine Kontrolle ausüben könne. Es wird im Gegentheil über das Institut eine genaue Kontrolle geführt; es steht direkt unter der genferi= schen Polizeibirektion und es wird jedes Thier, das zur Impfung verwendet wird, nach seiner Tödtung und nachdem man ihm den Stoff genommen hat, durch den Kantonsthierarzt untersucht und nur wenn dessen Befund dahin geht, daß das getödtete Kalb vollständig gesund gewesen sei, wird die Erlaubniß ertheilt, den Impsstoff zu verwenden. Andernfalls wird derfelbe behändigt und zerstört. Aus dieser genauen Kontrolle erklärt es sich, daß man in den 6 oder 7 Jahren, feit wir den Impf= stoff von Lancy beziehen, nicht die geringste Klage über irgendwelche nachtheiligen Ginfluffe ber Impfung horte, während früher solche Klagen hie und da berechtigt waren. Außerdem ist von den sämmtlichen Kantonen, welche den Vertrag abgeschlossen haben, eine gemeinsame Kommiffion bestellt worden, welche, wenn es nöthig fein follte, ebenfalls ihre Anficht geltend machen kann. Gine Kontrolle ist also vorhanden und die ganze Einrichtung in Lancy ift eine fo gute, daß g. B. vor einem Jahre Berr Professor Bogt, der Führer der hiesigen Impfgegner, anläglich eines Besuches und einer genauen Inspektion bis in alle Details hinein erklären mußte: Sehr gut, fehr gut; ich hatte mir wirklich nicht vorgestellt, daß die Sache fo gut eingerichtet wäre.

Sie begreifen, daß unter diesen Umständen die Regie= rung nicht Luft hat, mit der Thierarzneischule eine solche Anstalt zu verbinden. Auch sprechen sich der Direktor und die Lehrer der Thierarzneischule dagegen aus und erklären, fie wurden die Besorgung eines solchen Instituts nur fehr ungern übernehmen, indem fie glauben, es würde fehr viele Schwierigkeiten bieten, allen Anforderungen

gut zu entsprechen.

Aus diesen Gründen formeller und materieller Natur beantragt Ihnen der Regierungsrath, Sie möchten der Unregung des Herrn Dr. Boechat feine weitere Folge

Der Große Rath erklärt sich mit dem Antrage des Regierungsraths einverstanden.

Es ift eingelangt folgender

Anjug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die im Kanton Bern befindlichen Sparkaffen, sowie die Bankinstitute, die Spargelder annehmen, einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden sollten.

Hirter, Großrath.

Wird auf den Kangleitisch gelegt.

Voranschlag für das Jahr 1892.

(Siehe Nr. 58 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

I. Allgemeine Berwaltung.

Scheurer; Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte zunächst bemerken, daß ich zu benjenigen Rubriken, welche gegenüber dem Vorjahr keine Anderung ausweisen, keine Bemerkung machen werde. Es wird dies zur raschen Erledigung des Büdgets wesentlich beitragen und ist das gleiche Verfahren, das auch in der Staatswirthschaftskommission bei Behandlung des

Büdgets beobachtet wurde.

Bei Rubrik E, Staatskanzlei, muß infolge der vorgenommenen Reorganisation eine Abänderung vorgenommen werden. Während für Besoldungen der Beamten bisher Fr. 13,800 ausgegeben wurden, ist nun infolge Anstellung eines besondern Staatsarchivars eine Summe von Fr. 17,000 aufzunehmen, nämlich: Staatsschreiber Fr. 4500, Neberseter Fr. 4500, Staatsarchivar Fr. 4000 und Kanzleisubstitut Fr. 4000. Dagegen ist die Besoldung der Angestellten auf Fr. 20,100 zu reduziren, entsprechend den gegenwärtigen Besoldungen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswitthschaftstommission. Ich erlaube mir zunächst einige Bemeikungen
über das Resultat des Büdgets. Was die Staatswirthschaftstommission bei Behandlung der Salzpreisfrage auseinandersetze, ist eingetroffen, indem der Büdgetentwurf
pro 1892 mit einem Desizit von Fr. 987,229 abschließt.
Bei Berathung des Büdgets haben wir überall die disherigen Ansäte beibehalten, wo nicht eine dringende Erhöhung nöthig war, und haben uns bestrebt, möglichst das
Gleichgewicht herzustellen. Allein es war uns unmöglich,
das Desizit zu verringern, weil wir es immer mit Ausgaben zu thun hatten, die seit einer Reihe von Jahren
bewilligt oder durch das Geset vorgeschrieben sind und
eine Reduktion nicht zulassen.

Die Staatswirthschaftskommission drückt ferner den Wunsch aus, es möchte eine neue Kolonne mit den lett= jährigen Büdgetansätzen eingeführt werden, damit ein

Bergleich beffer möglich ift.

Was die Aubrik Allgemeine Verwaltung betrifft, so haben wir geglaubt, es könnte in Bezug auf die Druckstoften, namentlich was die Staatsrechnung und das Büdget betrifft, eine größere Reduktion dadurch eintreten, daß man nicht zwei Ausgaben, eine deutsche und eine französische, machen, sondern im Büdget und der Staatsrechnung den deutschen und den französischen Text unter einanderstellen würde, während die Kolonnen unverändert blieben.

Gegenüber früher weist die Rubrik Allgemeine Berwaltung keine Beränderungen auf, ausgenommen das Staatsarchiv in Pruntrut, für welches infolge Reorganisation desselben ein Posten von Fr. 1200 nöthig geworden ist. Ich beantrage Ihnen, die ganze Rubrik Allgemeine Berwaltung zu genehmigen.

Genehmigt mit der vom Herrn Berichterstatter der Regierung beantragten Abanderung bei Rubrik E, Staats= kanglei.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist zu bemerken, daß der Posten unter D 2, Entschädigungen für Angestellte und Büreaukosten, wesenklich reduzirt ist. Während im Büdget pro 1891 ein Ansak von Fr. 101,000 aufgenommen ist, weist das vorliegende Büdget nur einen solchen von Fr. 60,000 auf. Es rührt dies, wie wohl jedermann bekannt sein wird, davon her, daß von den Geschäften der Gerichtsschreibereien, wo dieselben nicht mit dem Betreibungszund Konkursamt vereinigt sind, die Liquidationsgeschäfte, sür die besondere Angestellte bezahlt werden mußten, abgetrennt sind. Man hat nun angenommen — es ist das natürlich nur eine Bermuthung — es könne die Zahl der Angestellten in einem solchen Maße reduzirt werden, daß Fr. 60,000 genügen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor gesagt
hat, wurde unter Rubrik D 2, mit Rücksicht auf das
Betreibungs= und Konkursgeset, eine Reduktion um Fr.
41,000 vorgenommen. Dagegen finden Sie dann unter
Rubrik G, Betreibungs= und Konkursämter, eine Reinausgabe von Fr. 158,000, sodaß sich eine Ausgabenvermehrung von Fr. 117,000 ergibt, der, wie. wir später
sehen werden, eine kleine Bermehrung der Einnahmen
gegenübersteht. Die Ansähe der Rubrik G sind vorläusig
noch etwas provisorische, indem sich erst im Laufe des
Jahres zeigen wird, welche Auslagen sich wirklich einstellen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Ansätze der Rubrik G sind allerdings theilweise höchst approximative. Was die Besoldung der Betreibungsbeamten betrifft, so konnte dieselbe annähernd fixirt werden. In Bezug auf die Besoldung der Angestellten bewegt man sich dagegen auf sehr unsicherem Boden; man muß zunächst ein Probejahr machen. Ebenso ist man im Unklaren, welches die Mehreinnahmen an Gebühren

sein werden, sodaß man noch nicht sagen kann, welches die reine Mehrausgabe sein wird, die der Kanton Bern infolge des neuen Betreibungs- und Konkursgesetzes übernehmen muß. Unter Borbehalt der definitiven Keglirung am Ende des Jahres, im Nothfall durch einen Nachfredit, wird Ihnen die Rubrik G so vorgeschlagen, wie sie der Büdgetentwurf enthält.

Rubrif II, Gerichtsverwaltung, angenommen.

III a. Inftiz.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird unter B 1, Revisions und Redaktionskosten, ein Ansatz von Fr. 5000 vorgesehen gegenüber Fr. 1500 im Borjahre, mit Rücksicht auf den gefaßten Beschluß, wieder einmal eine Revision der Gesetzsammlung vorzunehmen, die dringend nöthig geworden ist, da die gegenwärtige Gesetzsammlung eine Menge obsolete Dinge enthält, durch deren Entsernung die Sammlung dem Umfang nach bedeutend reduzirt und auch überssichtlicher gemacht werden kann.

Angenommen.

III b. Polizei.

- A. Berwaltungskoften der Polizeidirektion.
 - B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.

Angenommen.

C. Landjäger = Corps.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier ist der Ansatz unter Ziff. 3, Bekleidung, auf Fr. 26,100 erhöht worden, während er letztes Jahr nur Fr. 10,650 betrug. Es ist das ein Ansatz, der jedes Jahr ziemlich ändert, je nachdem ein Kleidungsstück an der Reihe ist.

Scherz. Ich beantrage, diese Rubrik auf morgen zu verschieben Herr Polizeidirektor Stockmar war genöthigt, diesen Kachmittag einer andern Sitzung beizuwohnen, ich gedenke aber, sobald er anwesend ift, in Bezug auf diese Rubrik eine Interpellation an ihn zu richten und je nach deren Beantwortung werde ich mich veranlaßt sehen, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube ungefähr zu wissen, um was es fich handelt, und es hat mich herr Stockmar beauf= tragt, an feinem Plat Auskunft zu geben.

Scherz. Meine Interpellation betrifft die Motion, die ich seinerzeit einreichte, dahingehend, es möchten die Landjägerbesolbungen erhöht werden. Es bezieht sich dieselbe ferner zum Theil auch auf die Bekleidung, denn es kommt zur Stunde noch vor, daß den Landjägern zugemuthet wird, ihr Käppi selbst zu bezahlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Stockmar hat mir mitgetheilt, daß er nächstens einen Gesetzesentwurf betreffend die Erhöhung des Soldes der Landjäger dem Regierungsrathe werde vorlegen können, und ich nehme an, es werden darin die Landjäger dann auch von jeder eigenen Leistung in Bezug auf die Bekleidung entlastet.

Scherz erklärt sich für befriedigt.

Angenommen.

D. Befängniffe.

Ungenommen.

E. Strafanstalten.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei den Strafanstalten Bern und St. Johannsen sinden Sie einige Veränderungen, die hauptsächlich davon herrühren, daß auf dem Posten Verpstegung bei Bern eine Reduktion, bei St. Johannsen eine Erhöhung vorgenommen wurde, da die Sträslinge nach und nach von Bern nach St. Johannsen verlegt werden. Die Uenderungen entsprechen den Anträgen der betreffenden Verwaltungen.

Angenommen.

F. Bekämpfung des Alkoholismus.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es erscheint nun in verschiedenen Rubriken des Büdgets ein Posten "Bekämpfung des Alkoholismus". Sie wissen, daß 10 % des dem Kanton Bern zusallenden Antheils am Ertrag des Alkoholmonopols zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden müssen. Man defindet sich in dieser Beziehung ebenfalls noch im Stadium des Bersuches und die im Büdget gemachten Ansähe sollen nur approximative sein, in Bezug auf die sich die Re-

gierung vorbehält, Berschiebungen eintreten zu lassen. Sollte ferner am Ende des Jahres der Antheil des Kanstons Bern, bezw. das Betreffniß von $10\,^{\circ}/_{\circ}$, nicht so groß sein, wie büdgetirt, so müßten sich die Ausgabeposten eine entsprechende Reduktion gefallen lassen, indem nicht aus der laufenden Berwaltung das nöthige Geld genommen werden könnte, um das Fehlende zu ersehen. Ergibt sich dagegen ein lleberschuß, so ist für denselben bereits gesorgt, indem verfügt ist, daß ein Reservesonds gebildet werden soll.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschafts= tommission. Die zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Summe wurde gestügt auf den bezüglichen Groß= rathsbeschluß wie folgt vertheilt:

III b F, Arbeitsanstalten, Beitrag an das Arbeiterheim und den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge Fr. 32,000

VI H, Speifung armer Schulkinder . " 6,000 VIII E, Beiträge an Gemeinden, Kostgeld= beiträge für Zöglinge in Rettungs=

Busammen Fr. 103,000 Wie der Herr Finanzdirektor bereits bemerkte, sind diese Ansätze nur prodisorische und erst gestützt auf das Ergebniß des laufenden Jahres wird man eine definitive Reglirung vornehmen können. Es soll daher nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission, entgegen der üblichen Praxis, eine Uebertragung von einer Rubrik auf die

andere zuläffig fein.

Angenommen.

G. Juftig = und Polizeikosten. H. Civilstand.

Angenommen.

IV. Militär.

- A. Bermaltungstoften der Direttion.
 - B. Rantonstriegstommiffariat.
 - C. Zeughausverwaltung.

Angenommen.

D. Zeughaus = Wertstätten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei dieser Rubrik ist eine Erhöhung eingetreten, davon herrührend, daß die Militärdirektion, auf vorgängige Ermächtigung durch den Regierungsrath, die Arbeitslöhne angemessen erhöht hat.

Angenommen.

E. Rafernenverwaltung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter Ziffer 4, Miethzinse, ist eine Erhöhung um Fr. 7000 eingetreten infolge des neuen Vertrages mit der Eidgenossenschaft.

Angenommen.

F. Kreisverwaltung.

- G. Konfektion der Bekleidung und Aus = rüftung.
 - H. Aufbewahrung und Unterhalt des Rriegsmaterials.
- J. Erlös von kantonalem Ariegsmaterial.

Angenommen.

K. Berichiedene Militarausgaben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier beantragt die Staatswirthschaftstommission, als Zisser 4 einen Ausgabeposten von 800 Fr. für den militärischen Borunterricht aufzunehmen. Diesem Antrage muß sich der Regierungsrath widersehen, da es beim gegenwärtigen Stand des Büdgets nicht angezeigt ist, ohne absolute Nothwendigkeit die Ausgabeposten zu vermehren, am wenigsten im Militärwesen. Sie wissen ja, daß im Kanton Bern die Souveränetät des Bundes in Bezug auf das Militärwesen, neben etwelcher geringer Souveränetät der Kantone, als Anachronismus empfunden wird und daß wir gerne bereit wären, das gesammte Militärwesen dem Bunde zu überlassen. Unter solchen Umständen sollte man sich hüten, neue Ausgaben zu beschließen.

Was speziell den militärischen Borunterricht betrifft, so kann man sehr verschiedener Ansicht sein, ob es der Fall ist, daß der Staat diesen Jugendunterricht, wie er

an einzelnen wenigen Orten vorkommt, theilweise noch als Liebhaberei von gewiffer Seite, unterstütt. Die Regierung will sich zwar einer Unterstützung desselben nicht widersetzen, aber sie glaubt, es sollte das möglich sein ohne Rrediterhöhung. Um den Bunfchen der Staatswirthschaftskommission möglichst gerecht zu werden, bean-tragt die Regierung, bei Ziffer 1 zu sagen "Schützen= wesen, Reitkurse und militärischer Ingendunterricht". Die Regierung wird dann diesen Vorunterricht in dem Maße berückfichtigen können, wie es ihr angezeigt erscheint.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirhschafts= tommission. Die Staatswirthschaftstommission beantragt Ihnen, als Ziffer 4 einen Posten von Fr. 800 für mili= tärischen Vorunterricht aufzunehmen, gestütt barauf, daß eine solche Summe bereits im Jahre 1891 zur Berwen-dung kam. Wie Sie wiffen, sieht die Militärorganisation den Vorunterricht vor und es ift in erfter Linie Sache ber Kantone, für biefen Vorunterricht zu forgen. Die betreffende Bestimmung der Militärorganisation ift aber bis heute noch nicht zur Ausführung gelangt und es ift deshalb in größeren Städten, Zürich, Winterthur, Bafel 2c, dieser Vorunterricht auf dem Wege der Freiwilligkeit an die Hand genommen worden. Die Kurse werden zwar unentgeltlich geleitet, aber es entstehen immerhin Roften für Material 2c., die auch andernorts durch Beiträge von Bund und Kanton bestritten werden. Auch in der Stadt Bern will man diesen militärischen Bor-unterricht — man will nicht etwa die Kadettenkorps wieder einführen, wie fie früher bestanden haben - auf dem Wege der Freiwilligceit etwas pouffiren. Die Stadt hat daran einen Beitrag gegeben und ebenso bewilligte die Regierung pro 1891 einen Kredit von Fr. 800. Die Staatswirthschaftskommiffion glaubt nun, es ware nicht am Plat, diefen Beitrag wieder zurudzuziehen. Es handelt sich ja nicht um eine großartige Ausgabe und ftatt die= selbe unter einer andern Kreditrubrik zu verrechnen, scheint es uns angezeigt, dafür einen besondern Kredit zu er= öffnen. Die Staatswirthschaftstommiffion hält dafür, ber Große Rath follte ihren Untrag annehmen und damit einer Berpflichtung des Kantons nachkommen, die zwar nicht gerade eine gesetzliche ift, aber angesichts der Beftrebungen anderer Kantone doch mehr oder weniger existirt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftstommission (gegenüber dem Antrage der Regierung) . Minderheit

V. Kirchenwesen.

Sch eurer, Finangbirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Die Staatswirthschaftstommission beantragt, den Ansak unter B 3, Wohnungsentschädigungen, auf Fr. 9200 zu erhöhen und die Regierung ist damit ein= verstanden, da nachträglich eine Wohnungsentschädigung um Fr. 200 erhöht wurde, indem man den reformirten Pfarrer von Delsberg demjenigen von Pruntrut gleichstellte.

Angenommen.

VI. Erziehung.

A. Bermaltungstoften der Direktion und der Synode.

Angenommen.

B. Sochichule und Thierarzneischule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Diese Büdgetrubrik hat sich, wie alle Fahre, erhöht und beträgt nun Fr. 584,000, gegenüber Fr 564,000 im Borjahre. Unter Fr. 20,000 geht es nie ab und es macht sich mitunter sonderbar, wenn man in in= und ausländischen Blättern von Knorzerei und schlechter Behandlung, der Hochschule und ihren Herren Professoren gegenüber, lefen muß.

Die diesmalige Krediterhöhung rührt von folgenden Posten her. Die Rubrik Besoldungen der Professoren wurde auf Fr. 246,000 d. h. um Fr. 16,000 erhöht, welche Erhöhung eine Folge der Kreirung neuer Lehr= ftühle ift, die Sie vor einiger Zeit beschloffen haben. In= folge Rücktritts eines Professors und Versetzung desfelben in den Ruheftand mußte ferner die Rubrik Benfionen von Fr. 5800 auf Fr. 8400 erhöht werden. Dazu kommen noch einige fleinere Erhöhungen bei den Subsidiaranftal= ten, namentlich der medizinischen Fakultät, welche alljähr= lich höhere Forderungen stellen, denen man wenigstens theilweise entsprechen muß, da in einzelnen Fällen wirklich der Beweis geleistet werden kann, daß ein größerer Kredit nöthig ist. Solange man eine Hochschule und eine medizinische Fakultät hat, wird man gewisse Fort= schritte und Neuerungen acceptiren und bezahlen muffen.

Jenni. Ich möchte diesen Anlag benuten, um an die Regierung eine Anfrage in Bezug auf die agrikultur= chemische Station zu richten. Es ift mir foeben mitgetheilt worden, es fei eine Deplacirung diefer Station von der Direktion der Landwirthschaft zur derjenigen der Erziehung in Aussicht genommen. Diese Station hat ben Zweck, gewiffe landwirthschaftliche Artikel zu unter-suchen, fie ist also ein Institut, das der Landwirthschaft dient, und anfänglich mit der Kütti verbunden war. In= folge mangels an paffenden Kräften wurde das Institut später nach Bern verlegt und mit dem kantonalen chemischen Laboratorium verbunden, wo herr Dr. Schaffer zur Verfügung stand. Nun wissen Sie, daß Herr Schaffer letthin als Leiter der Station seine Demission gegeben hat, da er durch anderweitige vermehrte Arbeit in Anspruch genommen ift. Es entstund nun die Frage, ob man die Station eingehen laffen ober in anderer Form weiter führen wolle. Die Regierung, welche diese Frage untersuchte, kam zum Schlusse, die Station solle auch insfünftig unterhalten und mit der Universität verbunden werden, indem dafelbft in herrn Professor Roffel eine vorzügliche Kraft zur Verfügung steht. Ich denke mir, Die Station werde von einem Uffiftenten unter Beauffichtigung durch Berrn Professor Roffel geleitet werden, weiß nun aber nicht, ob zu diesem Zwecke bereits eine Erhöhung des Kredits unter Biffer 3, Befoldungen der

Uffiftenten, vorgesehen ift.

Es drängt fich bei diesem Anlasse von selbst die Frage auf, ob fich die Fortführung einer folchen Station überhaupt rechtfertige. Wie Sie wiffen, besteht eine folche auch am Polytechnikum in Zurich und man könnte daber sagen, die Landwirthe sollen ihre Produkte dort untersuchen laffen. Die Erfahrung hat indeffen gezeigt, daß man in der Schweiz wenigstens zwei Stationen haben follte, schon der Kontrolle wegen, indem es häufig vorkommt, daß der einte oder andere das Refultat der Prüfung der einen Station nicht annimmt, fodaß eine zweite Prüfung nöthig ift, in welchem Falle man sich nach dem Auslande wenden mußte, wenn nur die Station in Burich beftunde. Ferner ist nicht zu vergessen, daß sich die Untersuchungsstation Bern eingelebt und bewährt hat; auch werden in Zukunft die Untersuchungen viel zahlreicher sein, als bisher. Sie wiffen, daß gegenwärtig sehr viele landwirthschaftliche Artikel genoffenschaftlich eingekauft werden, wobei sich die Genoffenschaften verpflichten, daß fie jeden Artikel untersuchen laffen, sodaß eine solche Station schon durch den bernischen Genoffenschaftsverband genügend beschäftigt werden kann und nicht nur einen, sondern sogar zwei Uffi=

stenten nöthig haben wird.

Bas die Kosten betrifft, so wurden bisher, wenn ich recht unterrichtet bin, per Jahr etwa 2500 Fr. ausgegeben. Kach der Ansicht des Herrn Dr. Gobat würden sich dle Kosten sür die künftige Anstalt auf circa 4000 Franken belaufen, also sich nur unwesentlich höher stellen, und ich möchte daher beantragen, die Zisser 3, Besoldungen der Assisten, um 4000 Fr., zu erhöhen. Ich will indessen gerne hören, welches in dieser Beziehung die Ans

ficht der Regierung ift.

Bräsident. Ich beantrage Ihnen, hier abzubrechen. Bielleicht kann sich Herr Jenni dann bis morgen mit Herrn Gobat auf einen bestimmten Antrag einigen.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Antrage des Präsidiums einverstanden.

Schluß der Sitzung um 41/4 Uhr.

Der Redaktor: Kud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstug den 12. Januar 1892.

Morgens 9 Uhr.

Borfigender: Prafident Rarl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend find 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Béguelin, Bühler, Chodat, Chossat, Daucourt, Hauser (Gurnigel), Heller-Bürgi, Heß, Horn, Jseli, Marchand (Renan), Marcuard, Moschard, Béteut, Dr. Reber, Reymond, Romy, Roth, Salvisberg, Schnell, Stämpsli (Vern), Stämpsli (Zäziwyl), Wolf, Wyß, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard, Beutler, Blauer, Dr. Boechat, Boß, Bourquin, Ciémençon, Coullery, Güenin, Droz, Glaus, Guenat, Hauser (Weißenburg), Hilbrunner, Hofer (Oberdießbach), Hostettler, Husson, Kaiser, Kißling, Lauper, Marti (Vern), Mathey, Mérat, Moser, Neuenschwander (Thierachern), Pallain, Probst (Edmund), Käß, Reichenbach, Rieder, Ruchti, Dr. Schenk, Schlatter, Stouder, Tichanen, Will, Ziegler, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abge-

Der Präsident theilt mit, daß das Büreau an Plat des eine Wahl ablehnenden Herrn Großrath Ziegler zum Mitgliede der Verfassung sre vision skommis = sion Herrn Großrath Imer gewählt habe.

Herr Großrath Pallain erklärt seinen Austritt aus dem Großen Rathe. Der Regierungsrath wird mit der Anordnung der Ersatwahl beauftragt.

Tagesordnung:

Voranschlag

für das Jahr 1892.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 6 hievor.)

VII. Erziehung.

B. hochichule und Thierarzneischule. (Fortsetzung.)

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor. Herr Großrath Jenni hat geftern angefragt, ob man nicht mit dem Bedanken umgehe, die agrikultur-chemische Versuchsstation mit der Hochschule zu verbinden und ob nicht zu diesem 3mecte im Budget ein Rredit zur Bestreitung der Roften diefer neuen Einrichtung aufzunehmen fei. Ich kann Ihnen hierauf folgendes mittheilen.

Das Geset über die Organisation der landwirthschaft= Lichen Schule auf der Rütti sagt in Artikel 2: "Es wird in Berbindung mit der landwirthschaftlichen Schule eine chemische Bersuchsstation errichtet. Sie hat die Aufgabe, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft beizutragen und die Berwerthung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln." Diese Bersuchsstation wurde eingerichtet, prosperirte aber aus verschiedenen Brunden nie recht. Der Leiter der Station mußte natürlicherweise in Bern wohnen, weil er hier feine Laboratorien hatte; die Berbindung mit der Rütti war infolge deffen eine mehr illusorische und es hatte die Station denn auch keinen großen Erfolg zu verzeichnen, indem die meisten Bersuche am Poly-technitum in Zürich gemacht wurden. Dazu kam nun noch das Mißgeschick, daß der Leiter der Station auf 1. Januar d. J. seine Demission einreichte. Bei dieser Gelegenheit überwies die Direktion der Landwirthschaft die Sache der Erziehungsdirektion zur Prüfung, ob die Bersuchsftation nicht mit der Hochschule verbunden werden konnte. Die Erziehungsdirektion, welcher die Angelegenheit vor 14 Tagen überwiesen wurde, muß fich natürlich mit der Fakultät und den maßgebenden Berfonlichkeiten in Ber-bindung fetzen, wird aber nicht ermangeln, dem Regierungsrath in nächfter Zeit Antrage zu stellen. Katürlich konnte darauf im Büdget noch keine Rücksicht genommen werden; allein deswegen kann der Regierungsrath die Sache gleichwohl beschließen und dann später eventuell mit einem Rachtreditgesuch vor den Großen Rath treten. Da es fich nur um eine Uebertragung von einer Direktion auf eine andere handelt, fo ift ja nicht anzunehmen, daß der Große Rath den erforderlichen Rredit verweigern wird. Bermuthlich wird ein Rredit von Fr. 3-4000 genügend sein, von dem ungefähr Fr. 1400 für bezahlte Versuche abgehen werden.

Jenni erklärt fich für befriedigt.

Die Rubrik B wird hierauf unverändert angenommen.

C. Mittelfculen.

Angenommen.

D. Primarichulen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich bin im Falle, hier einen Antrag zu wiederholen, den ich bereits im Regierungsrath, aber ohne Erfolg, gestellt habe. Es handelt sich um die Ziffer 7, Mädchenarbeitsschulen. Schon im Jahre 1890 langte seitens der hiesigen Lehrerschaft ein Gefuch ein, es mochte der Staatsbeitrag an die Madchenarbeitsschulen von Fr. 50 auf Fr. 70, das Maximum, erhöht werden. Es besteht in Bern das Shstem, daß der Unterricht in den Handarbeiten nicht in allen Schulen den gewöhnlichen Lehrerinnen übertragen ift, fondern es find in 59 Schulen der Stadt Bern besondere Fachlehre-rinnen angestellt, die nur für die Mädchenarbeitsschule ein Patent besitzen. Diese Fachlehrerinnen beziehen von der Gemeinde eine Besoldung von Fr. 100. Es ift das das Doppelte des gesetzlichen Minimums, weil das städtische Leben theurer ift und ber Arbeitsschulunterricht mehr Stunben umfaßt als auf bem Land. Während auf dem Land die Zahl der Schulstunden gewöhnlich 130 per Jahr nicht übersteigt, beträgt in der Stadt Bern das Minimum 150 und das Maximum 200 Stunden. Nun ist natürlich eine Befoldung von Fr. 100, zu welcher noch der Staats-beitrag von Fr. 50 kommt, keine Befoldung, die mit der Arbeit im Berhältniß steht. Zwar versehen einige Lehre-rinnen zwei Schulen und beziehen also eine doppelte Be-soldung; mehr als zwei Schulen aber kann eine Lehrerin nicht übernehmen und viele ftehen nur einer Arbeitsschule vor. Anderswo, in Zürich, Bafel u. f. w., stehen die Befolbungen bedeutend höher und namentlich ift die Leiftung des Staates eine größere.

Die Arbeitsschullehrerinnen der Stadt Bern haben nun also das Gesuch eingereicht, es möchte der Staatsbeitrag von 50 auf das Maximum von Fr. 70 erhöht werden. Die Erziehungsdirektion halt diefes Gefuch für vollkom= men begründet; benn man fann nicht ber Stadt zumuthen, daß fie ihre Besoldung in's Unbestimmte erhöhe, während der Staatsbeitrag stadil bleibt. Wir haben bis jett so ziemlich den Grundsatz befolgt, daß die Ausgaben für bie Schule zur Sälfte vom Staat und zur Sälfte von der Gemeinde follen getragen werden. Gibt nun die Stadt Bern eine Besoldung von 100 Fr., der Staat dagegen nur eine solche von 50 Fr., so ist dieses Verhält=

Die Erziehungsdirektion konnte aber nicht dabei stehen bleiben, nur eine Erhöhung der Besoldungen der stadt-bernischen Arbeitsschullehrerinnen zu beantragen; denn das ware ein Unrecht gegenüber den Lehrerinnen in anbern Ortschaften, in welchen ähnliche Verhältnisse bestehen. Die Erziehungsdirektion ging daher darauf aus, überhaupt eine Besoldungsaufbesserung der Arbeitsschullehrerinnen eintreten zu laffen, d. h. derjenigen, die nicht zu= gleich Primarlehrerinnen find, jedoch unter gewissen Be-bingungen. Die Erziehungsdirektion stellt sich vor, der

Beitrag des Staates sollte erhöht werden, sobald die Minimalzahl der Stunden bedeutend überschritten wird oder eine Gemeinde eine bedeutend höhere Besoldung ausssetzt. Ein bezüglicher Antrag an den Regierungsrath wurde von diesem der Kantonsbuchhalterei überwiesen. Dieselbe stellte einige Abänderungsanträge, grundsätlich aber war sie einverstanden. Der Regierungsrath jedoch genehmigte diesen Antrag nicht. Es handelt sich um eine Mehrausgabe von ungefähr 10,000 Fr., sosern die Ersöhung im ganzen Kanton eintreten sollte. Vielleicht kann die Mehrausgabe mit der Zeit noch etwas ansteigen, aber auf jeden Fall wird sich die Vermehrung auf mehrere Jahre vertheilen, indem nicht alle Gemeinden auf einmal ihre Besoldungen erhöhen werden. Da die Erziehungsdirestion glaubt, das Gesuch sei begründet, sohält sie sich für verpslichtet, Ihnen heute den Antrag zu stellen, die Rubrik D 7 von 100,000 auf 105,000 Fr. zu erhöhen. Eine Erhöhung um 5000 Fr. ist jedensfalls sür das lausende Jahr genügend und ich möchte den Großen Kath ersuchen, dieselbe zu beschließen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der letztjährige Ansat für die Mädchen= arbeitsschulen betrug Fr. 98,000. Der Regierungsrath ift nun auf Fr. 100,000 gegangen, es ift alfo eine Ber= mehrung von Fr. 2000 da, um den Bedürfniffen, welche infolge Bermehrung ber Lehrerinnen zc. eintreten, entspre-chen zu fonnen. Es basiren die Aufage, welche mit dieser Summe von Fr. 100,000 in Ausficht genommen find, auf dem Gefetz und der bisherigen Pragis. Das Gefetz bestimmt: "Der Staat leistet an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin per Klasse; a. einer patentirten 50 bis 70 Fr., b. einer unpatentirten 30 Fr., die Fest-setzung des Staatsbeitrages innert der unter litt. a aufgestellten Grenze findet nach Mitgabe der jeweiligen finan= ziellen Mittel des Staates durch das Budget statt." Es wird also im Gesetze gesagt, daß so lange wir es nicht beffer vermögen, als gegenwärtig, das Minimum bezahlt werden foll, das auch zu Zeiten ausgerichtet wurde, als der Staat viel beffer stand als heute, wo wir vor einem Defizit von einer Million stehen. Man kann also nicht sagen, es sei mit Rücksicht auf die finanziellen Mittel des Staates der Fall, den Posten für die Arbeitsschullehrerinnen zu erhöhen und es ift deshalb der Regie= rungsrath auf den bezüglichen Antrag der Erziehungs= direktion nicht eingetreten. Run ftellt der Herr Erzie= hungsdirektor heute einen individuellen Antrag. Es ift das ein Berfahren, das schon wiederholt hier praktizirt wurde und gegen das ich mich einmal entschieden verwahren muß, sowohl in meinem Namen als Finanzdirektor als auch im Namen des Regierungsraths. Der herr Erziehungsdirektor hat fich den Beschlüffen des Regierungsraths so gut zu fügen wie die andern Mitglieder desfelben und wenn wir dieses Berfahren zu einer Institution im Großen Rathe erheben wollten, so tamen wir in einen Zustand hinein, deffen Ronfequenzen nicht abzusehen sind. Die einzelnen Mit= glieder des Regierungsraths haben auch dies Jahr, wie andere Jahre, ihre Büdgets eingereicht. Bei der Berathung derfelben im Regierungsrath murden Abstriche im Betrage von Fr. 456,000 vorgenommen und zwar nicht etwa auf bem Budget der Erziehungsdirektion; berfelben ift vielmehr fast unbesehen die von ihr gewünschte große Bermehrung des Budgets bewilligt worden. Wenn nun jeder Direktor, bem man an feinen Budgetanfagen etwas abgeftrichen hat, feine Unfage hier wieder aufrecht erhalten wollte, fo hätten wir 14 Tage zu thnn, bis wir das Budget ju Ende berathen hatten.

Aus diesen formellen und gesetzlichen Gründen, aus Gründen einer ordnungsgemäßen Behandlung des Büdgets beantrage ich Ihnen, auf das Begehren des Herrn Erzieshungsdirektors nicht einzutreten.

Müller (Eduard, Bern). Ich mache mir zwar keine Illusionen, daß es mir nach dem, was wir soeben gehört haben, und angesichts der Lage des Büdgets gelingen werde, das Herz des Herrn Finanzdirektors für die Arbeitsschullehrerinnen zu erweichen. Aber ich will doch nicht unterlassen, bei Ihnen den Bersuch zu machen und den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors zu unterstüßen. Ich habe bereits in der Staatswirthschaftskommission einen ähnlichen Antrag stellen wollen, es waren aber die Akten in dieser Sache nicht erhältlich. Inzwischen habe ich dieselben eingesehen und sinde mich infolge dessen veranlaßt, hier auf die Sache zurückzukommen. Ich glaube, es sei wirklich Zeit, daß in dieser Angelegenheit etwas geht und ich kann nicht zugeben, daß wenn auch der Stand des Büdgets nicht gerade ein glänzender ist, nun gerade die Arbeitsschullehrerinnen darunter leiden sollen, deren Stellung eine solche ist, daß sie der Ber-

befferung bedarf.

Das Gefuch, das eine Anzahl Arbeitslehrerinnen der Stadt Bern gestellt hat, datirt bereits bom 21. August 1890 und ift unterftutt von den sammtlichen Schulfommissionspräsidenten der verschiedenen Primarichulen. Auch Herr Schulinspektor Stucki erklärte das Gesuch unterm 25. September 1890 als ein vollständig begründetes. Er schreibt: "Ich finde vorstehendes Gesuch für voll-kommen begründet. Die Arbeitslehrerinnen haben jährlich 150 bis 200 Unterrichtsftunden zu ertheilen und beziehen dafür vom Staate Fr. 50 und von der Gemeinde Fr. 100, alfo durchschnittlich nicht einen Franken per Stunde, während die übrigen Lehrerinnen das zwei= bis dreifache beziehen. Da die Gemeinde schon das Doppelte des gesetzlichen Minimums bezahlt, so wäre es Sache des Staates, hier auch ein Mehreres zu thun, um so mehr, da eine solche Mehrleiftung im Gesetze vorgesehen ist. Da aber den Arbeitslehrerinnen der Stadt Bern keine Ausnahms= stellung eingeräumt werden kann, so würde ich vorschlagen, es solle allen Arbeitslehrerinnen, welche auf Beschluß der Schulkommiffion 20 und mehr Stunden über bas gesetzliche Minimum zu geben haben, ein Staatsbeitrag von Fr. 70 ausgerichtet werden." Die Erziehungsdirektion legte die Angelegenheit dem Regierungsrathe bereits durch Vortrag vom 9. Oktober 1890 für das Büdget pro 1891 vor, allein man hatte auch damals, obschon kein Defizit in Aussicht stand, kein Geld, um dem Gesuche der Arbeits= lehrerinnen gerecht zu werden. Es ist also das lette Jahr gleich argumentirt worden, wie heute, und nächstes Jahr wird es wieder so sein, wenn man sich nicht aufrafft, um eine offenbare Unbilligfeit auszugleichen. Es tann doch nicht im Willen des Großen Rathes liegen, daß die Arbeitslehrerinnen, welche für die Erziehung unserer weiblichen Jugend gewiß Wichtiges leiften, nicht einmal mit einem Franken per Stunde bezahlt find und es kann nicht im Willen des Großen Rathes liegen, angefichts ber heutigen theuren Zeit fich barauf zu berufen, der Staat Bern habe fein Geld, um die Staatszulage um Fr. 20 aufzubessern. Die Erziehungsdirektion ver-langt eine Erhöhung des Kredits um Fr. 5000. Für die in Betracht kommenden städtischen Lehrerinnen wären etwa Fr. 1200 nothwendig. Es würde also noch ein ordentlicher Betrag übrig bleiben, um andern Arbeits=

lehrerinnen, die auf dem Land unter ähnlichen Bedingungen wirken, einen etwas höhern Staatsbeitrag auszurichten. Ich gebe zwar zu, daß eine Krediterhöhung um Fr. 5000 auf die Dauer nicht genügen wird. Allein es handelt sich hier um einen Zustand, wo nach meinen Begriffen von einer wirklichen Bezahlung geleisteter Dienste nicht gesprochen werden kann und da das Gesetz vorsieht, daß der Beitrag des Staates Fr. 50 bis 70 betragen solle, so glaube ich, es sei inderthat der Fall, in den= jenigen Fällen, wo die gewöhnliche Stundenzahl um 20 und mehr Stunden überschritten wird, den Staatsbeitrag auf Fr. 70 zu erhöhen. Wir erfüllen damit nur eine Pflicht der Billigkeit und Gerechtigkeit und es ift angezeigt, diefen Beschluß eher heute zu faffen, als erft morgen, statt die Sache immer zu verschieben und den Arbeitslehrerinnen zwar für die Zukunft Fr. 70 vorzufpiegeln, ihnen aber in Wirklichkeit nur Fr. 50 zu geben. Es ware das ein Vorgehen, das der Aufgabe des Staates in Schulfachen nicht würdig ift. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Erzichungsdirektors zur Annahme.

Ritschard. Ich möchte den Antrag der Erziehungs= birektion ebenfalls beftens unterftügen. Burde es fich um eine wesentliche Erhöhung handeln, so würde es weder mir noch jemand anderem einfallen, eine Erhöhung zu verlangen. Da es fich aber nur um eine minime Kredit= erhöhung handelt, fo finde ich, man könne aus finanziellen Gründen an derfelben nicht großen Anstand nehmen. Das Gefet fagt, daß das Minimum der Gemeindebesoldung Fr. 50 betrage. Ebenso ist das Minimum des Staats= beitrages auf Fr. 50 festgeseht, es ift aber dabei bem Staate die Latitübe eingeraumt, bis auf Fr. 70 zu gehen und zwar soll ber Staatsbeitrag nach Maßgabe des Standes der Staatsfinangen bemeffen werden. Run bin ich um so eher geeignet, Ihnen über diese Befetes= bestimmung etwas nähern Aufschluß zu ertheilen, als ich aufällig der Berfaffer des betreffenden Gesetzes bin. 3m ursprünglichen Entwurf des Gesetzes war gesagt, das Minimum des Staatsbeitrages solle Fr. 50 betragen und in gleichem Maße wie die Gemeinde ihre Befoldung erhöhe, muffe auch der Staat seinen Beitrag erhöhen. Dagegen wurde nun von nach der finanziellen Seite hin etwas ängstlichen Leuten eingewendet, so in's Ungewisse hinein durfe die Berpflichtung des Staates nicht gehen, der Staat muffe fich feine selbständige Stellung wahren und deshalb fixirte man das Maximum auf Fr. 70. Dies hatte aber immerhin den Sinn, daß da, wo die Gemeinde über Fr. 50 hinausgehe, auch der Beitrag des Staates bis zum Maximum von Fr. 70 entsprechend ansteigen solle. Die Einschaltung "nach Mitgabe der jeweiligen finanziellen Mittel bes Staates" hat nur den Sinn, daß wenn eine Gemeinde nicht über das Minimum von Fr. 50 hinausgehe, der Staat nur dann auf Fr. 60 ober 70 gehen fonne, wenn die Staatsfinangen bies erlauben.

Gestützt hierauf finde ich, es sollte der heutige Antrag der Erziehungsdirektion angenommen werden und ich bin überzeugt, daß wenn das Bolk mit irgend einer Erhöhung eines Büdgetpostens einverstanden ist, dies hier der Fall sein wird; denn unter sämmtlichen Schuleinrichungen höherer und niederer Ordnung gibt es wohl keine, welche populärer ist und dem Bolke mehr am Herzen liegt als die Mädchenarbeitsschule, die sich auf Grund des Gesetzes von 1878 und infolge häusiger Arbeits-

lehrerinnenkurse sehr entwickelt hat und viel beliebter ift als die allgemeine Volksichule. Bei den Sekundar= schulen haben wir ein ähnliches System und dort wird es zur Anwendung gebracht, ohne daß es jemand einfällt, etwas dagegen einzuwenden. Sobald eine Gemeinde die Befoldung erhöht, muß auch der Staat einen höhern Beitrag ausrichten. Das Gleiche will man nun auch hier thun und ich halte dafür, die Erziehungs= direktion verdiene durchaus keinen Tadel, daß sie diese Angelegenheit vor den Großen Rath bringt. Wenn ein Mitglied des Regierungsraths findet — ich habe da eine etwas andere parlamentarische und konstitutionelle Auffaffung von den Rechten eines Mitgliedes des Regierungs= raths — es sei im Regierungsrath in ungerechtfertigter Beife in Minderheit geblieben, der Regierungsrath habe einer Frage von großem öffentlichem Intereffe nicht die ihr gebührende Aufmerksamteit geschenkt, fo hat das betreffende Mitglied nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, an die= jenige Instanz zu appelliren, welche endlich entscheidet. Das hat die Erziehungsdirektion gethan und fie hat damit nicht nur von einem Recht Gebrauch gemacht, sondern ist einer Pflicht gefolgt. Ich möchte Ihnen den Antrag der Erziehungsdirektion bestens zur Annahme empfehlen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich muß die letten Worte des Herrn Ritschard noch etwas näher ausführen. Der Herr Finanzdirektor hat zum ersten male, so viel ich mich erinnere, im Großen Rathe eine staatsrechtliche Theorie aufgestellt, welche ich nicht acceptiren kann. Er hat behauptet, wenn der Regierungsrath entschieden habe, so sollen sich die einzelnen Mitglieder desselben fügen. Run ist es aber schon hundertmal vorgekommen, daß ein Mitglied des Regierungsrathes im Großen Rathe gegenüber dem Mehrheitsantrag des Regierungsraths einen Minderheitsantrag stellte und man tann das Recht dazu keinem Mitgliede des Regierungsraths bestreiten. hier handelt es sich allerdings um das Büdget; aber das Büdget ist ja nichts anderes als ein Konglomerat von verschiedenen Anträgen und Beschlüffen. Go viele Unfate das Budget enthält, fo viele Beschlüffe muffen gefaßt werden und wenn ein Mitglied des Regierungs= raths einen gefaßten Beschluß nicht billigt, betreffe er nun feine ober eine andere Direktion, fo wußte ich nicht, weshalb das betreffende Mitglied nicht das Recht hätte, im Großen Rathe einen Minderheitsantrag zu ftellen. Ich habe von diesem Rechte schon früher, sogar mit Erfolg, nicht nur gegen den Regierungsrath, fondern auch gegen die Staatswirthschaftskommission Gebrauch gemacht. Ich erinnere nur an die Beschlüffe betreffend die Bersetzung von Primarlehrern in den Ruhestand. Mit Ausnahme des Herrn Finanzdirektors haben die Mitglieder des Regierungsraths bei der ganzen Auf-stellung des Büdgets eine etwas eigenthümliche Stellung. Sie konnen nur im Regierungsrathe etwas zu demfelben sagen und wie geht es dabei zu? Jeder Direktor macht sein Budget. Sammtliche Budgets gelangen an die Finangdirektion, welche zu den verschiedenen Rubriken Bemerkungen macht und Abstriche vornimmt. Sie hat natürlich das Recht dazu und ich war noch nie bose, wenn sie schon auf meinem Budget viele Abstriche machte. Auch dies Jahr hat die Finanzdirettion auf meinem Büdget wenigstens Fr. 30,000 abgestrichen und trothdem verlange ich heute nur in einem einzigen Fall eine Erhöhung um Fr. 5000. Im Regierungs= rath gibt es einige Mitglieder, ich gehöre auch dazu,

welche den Mitdirektoren gegen die Finanzdirektion helfen: aber die meiften thun dies nicht und deswegen unterliegen wir regelmäßig. Sätten wir Gelegenheit, unfere Bunfche noch vor einer zweiten Behörde, nämlich der Staatswirthschaftskommission, zu vertreten, so würde sich wahr= scheinlich vieles aufflären. Ich bin überzeugt, daß wenn in der heute vorliegenden Frage die Erziehungsdirektion von der Staatswirthschaftskommiffion angehört worden ware, die gewünschte Krediterhöhung ohne Opposition durchgegangen wäre. Allein es wird von der Staats= wirthschaftskommission kein Mitglied des Regierungsraths angehört, fie hatte nicht einmal die Aften zur Berfügung und fo ift man gezwungen, feine Buniche beim Großen Rathe selbst anzubringen. Hätten die Mitglieder des Regierungsraths in der Staatswirthschaftskommission etwas zu sagen, so würde man sich wahrscheinlich so ziemlich in allen Punkten einigen und wenn ein Direktor fähe, daß er den Regierungsrath und die Kommission gegen sich hat, so würde er es nicht wagen, mit seinem Antrag vor den Großen Rath zu treten. So lange aber die einzelnen Direktoren in der Staatswirthichaftskommiffion nicht angehört werden, muffen fie das Recht haben, im Großen Rathe abweichende Anträge zu stellen, wenn fie glauben, daß die Pflicht ihnen dies gebiete.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschafts= kommission. Die letten Bemerkungen des Herrn Erziehungs= direktors veranlaffen mich zur Rechtfertigung der Staats= wirthschaftstommiffion ebenfalls einige Bemerkungen anzubringen. Es ift richtig, daß die einzelnen Vorsteher der Direktionen zur Berathung des Büdgets nicht beigezogen werden, fondern bloß der herr Finanzdirektor. Die Staats= wirthschaftskommission hat jedoch beschlossen, daß wo irgend welche Differenzen bestehen, die betreffenden Mitglieber bes Regierungsraths eingeladen werden follen, der Sitzung der Staatswirthschaftskommission beizuwohnen. Die Staatswirthschaftskommission muß sich natürlich zunächst an die Anfate des Regierungsraths halten und kann nicht die im Regierungsrathe gewaltete Diskuffion wiederholen. Sobald aber wesentliche Differenzen bestehen, follen die betreffenden S.S. Direktoren eingeladen werden und es ift dies auch in einzelnen Fällen geschehen. Im vorliegenden Falle ift die Frage der Erhöhung des Aredits für die Arbeitsschulen im Schooße der Staatswirthschafts= tommiffion distutirt worden und einzig infolge der Mit= theilung des Herrn Finanzdirektors, es solle die Sache durch einen förmlichen Beschluß erledigt werden und es sei eine bezügliche Vorlage in Arbeit, nahm man davon Um= gang, die Erziehungsdirektion noch speziell einzuvernehmen. Wenn die Mitglieder des Regierungsraths bei der Staatswirthschaftskommiffion auf das Budget bezügliche Wünsche anbringen wollen, fo steht es ihnen vollständig frei, dies mittelst einer einfachen Mittheilung an den Kommissions= präsidenten zu thun, worauf man gerne ihre bezüglichen Aufklärungen entgegennehmen wird.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich will mich mit den Herren Borrednern, speziell mit dem herrn Erziehungs= direktor, über die Frage, ob das einzelne Mitglied des Regierungsraths bei der Behandlung des Büdgets berech= tigt sei, seine vom Regierungsrath abgewiesenen Anträge im Großen Rathe zu wiederholen, nicht in eine Dis= fuffion einlaffen und nicht untersuchen, ob es wirklich sogar seine Pflicht ift, in dieser Weise aufzutreten. Ich will nur nochmals daran erinnern, wohin es führen würde, wenn man die ganze Diskuffion, welche der Berathung des Büdgets im Großen Rathe vorangegangen ift, hier wiederholen wollte. Und ich will ferner fagen, daß mitunter es nicht der Herr Erziehungsdirektor ober ein anderes Mitglied des Regierungsraths, sondern der Finangdirektor ift, der bei der Budgetberathung im Regierungsrathe unterliegt. Der Finanzdirektor hat noch mehr Abstriche beantragt, als wirklich vorgenommen wurden; er ift fehr oft unterlegen, indem fich, wie Ihnen Herr Gobat gesagt hat, mehrere Mitglieder des Regierungs= raths zusammenthun, um den Finanzdirektor zu über= ftimmen. Aber deswegen glaubt der Finanzdirektor fein Recht zu haben, im Großen Rathe seine persönlichen Unträge wieder aufzufrischen, sondern er glaubt, er sei verpflichtet, hier einfach die Anträge des Regierungsraths zu verfechten.

Was das Votum des Herrn Ritschard betrifft, so will ich darauf nicht näher eintreten. Nur eines kann ich nicht gelten laffen, nämlich daß es gleichgültig fei, ob man in's Büdget Fr. 5000 mehr oder weniger aufnehme. Als vor circa 12 Jahren die neue Regierung eine gewiffe Erbschaft antreten und mit allen Mitteln ein großartiges Defizit zu beseitigen suchen mußte, indem die Finangen in einem Zustand waren, daß man nicht länger so kutschiren konnte, da hat man nicht so gesprochen, son= dern hat gefunden, man solle nicht nur da sparen, wo Hunderttausende in Frage seien, sondern man musse auch im Kleinsten sparam sein und Abstricke von Fr. 100 und Fr. 1000 und Fr. 5000 machen, indem man sich fagte, 10×1000 Fr. machen $10{,}000$ Fr. und 100×1000 Fr. machen 100,000 Fr. Durch diese Sparsamkeit im Aleinen und im Großen gelang es, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Run stehen wir wieder vor einem großen Defizit und muffen nach Mitteln suchen, dasfelbe zu befeitigen. Die Verwaltung ift bereit, diese Aufgabe an die Sand zu nehmen, und fie kann ficher durchgeführt werden, aber nicht mit folchen Theorien, daß man fagt: es kommt auf Fr. 5000 mehr oder weniger nicht an, sondern dadurch, daß man sich auf den Boden der Sparsamteit stellt und nichts vorausgabt, was nicht absolut geboten ift. Große Ersparnisse werden uns nicht so leicht zur Berfügung fteben, sondern wir werden nur durch viele kleine Ersparnisse das Ziel der Herstellung des Gleich= gewichts des Büdgets erreichen. Ich möchte deshalb davor warnen, solche Anträge anzunehmen, weil es sich "nur" um Fr. 5000 hantelt Gerade weil es sich um Fr. 5000, diese relativ bedeutende Summe, handelt, foll man auf den Untrag des Herrn Erziehungsdirettors nicht eintreten.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Entwurfs (gegenüber dem Antrag Gobat) Mehrheit.

> E. Lehrerbildungsanstalten. F. Taubstummenanstalten.

Angenommen.

G. Runft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Ausgaben des Staates zur Unterstützung von Kunstbestredungen waren disher in verschiedenen Rubriken zerstreut (Erziehungsdirektion, Rathskredit u. s. w). Man hat nun gefunden, es empfehle sich, diese Ausgaben in einer Kudrik zusammenzusassen. Neu ist der Ansat unter Ziffer 7. Es soll damit ein Beitrag von Fr. 500 an das Unternehmen des schweizerischen Idiotikons geleistet werden, wie er auch von andern Kantonen im Verhältniß zu ihrer Größe geleistet wird.

Dürrenmatt. Unter Ziffer 1 figurirt ein Posten von Fr. 50,000 für das Nationalmuseum. Es kann sich natürlich heute, nachdem alle Beschlüsse erfolgt find, nicht mehr darum handeln, diefen Boften von Fr. 50,000 gu bestreiten; vor einigen Monaten, wenn man bas Budget anfangs ber zweiten Sälfte des letten Jahres hatte dis= futiren fonnen, hatte man darüber vielleicht noch reden tonnen. Die Geschichte mit dem National= oder Landes= museum hat sich bekanntlich zu einer fürchterlichen Rieder= lage der bernischen Deputation in der Bundesversamm= lung gestaltet, dank dem Vorgehen einiger bernischer Repräsentanten, welche sogar dazu stimmten, daß der ein= mal gefaßte Beschluß des Nationalrathes nicht als desi= nitiver gelten folle. Dazu tommt der Fehler, der vom Großen Rathe felbst begangen wurde. Die Landesmuseums= vorlage wurde mit gewaltigem Sochdruck durchgepeitscht. Der Antrag von herrn Großrath Liechti, die Subvention von Fr. 250,000 nur für den Fall zu beschließen, daß Bern wirklich das Nationalmuseum erhalte, ein Antrag, dem wir, wenn er angenommen worden wäre, eine Ersparniß von einer Biertelmillion zu verdanken hätten, wurde damals niedergedonnert, gleich wie der direkte Ans trag auf Nichteintreten. So hat Bern in diefer ganzen Landesmuseumsangelegenheit, dank dem überfturzten Borgehen der Behörden und der Schwäche der bernischen Repräsentanz in der Bundesversammlung nichts als Ver= legenheit, Fiasko und sehr wenig Chre davongetragen. Ich will Sie indessen nicht mit Klagen darüber aufhalten; die Sache läßt sich nicht mehr andern. Aber das wenigstens ware am Ort, daß man diesen unrich= tigen, unwahren Ramen "Rationalmuseum" aus dem Büdget und der ganzen administrativen Terminologie streichen würde; denn das Nationalmuseum, das diesen stolzen Titel trägt, ist kein Nationalmuseum, sondern nur ein stadtbernisches oder kantonalbernisches Museum. Aller= dings hat der Große Rath, auch in überstürzter Weise, sich dazu hergegeben, diesem sogenannten Nationalmuseum die juriftische Berfonlichteit zu ertheilen. Wir wollen uns aber doch in Zukunft mit diesem Namen nicht lächerlich machen, und ich möchte daher die Regierung einladen, dafür zu forgen, daß diefes Museum einen richtigen Namen erhält und nicht länger den unwahren Namen "Nationalmuseum" trägt.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor. Ueber die ersten Außführungen des Herrn Dürrenmatt will ich kein Wort verlieren, da ich nicht vom gleichen Grundsatze ausgehe wie er. Was den Namen betrifft, so kann ich mittheilen, daß der offizielle Name des Museums, gemäß einem frühern Beschlusse "Schweizerisches Nationalmuseum" ift. Ob wir die Berechtigung haben, diesen Namen weiter zu führen, ist eine Frage, die man nicht zu untersuchen braucht, benn ich glaube, wenn man den Inhalt des Museums und nicht die Behörde, unter welcher dassselbe steht, als das wesentliche betrachtet, so kann unser Museum ebensogut auf den Namen "Schweizerisches Nationalmuseum" Anspruch erheben; denn wir besitzen an Gegenständen, welche sich auf die schweizerische Geschichte beziehen, jedenfalls das dreis die schweizerische Geschichte beziehen, jedenfalls das dreis die viersache dessen, was Jürich aufzuweisen vermag und es wird unser Museum noch auf Jahre hinaus weit mehr das Nationalmuseum sein als das unter der Protektion der Eidgenossenschaft stehende Museum in Jürich. Es fällt uns indessen nicht ein, den Namen Nationalmuseum ewig weiterzusühren und dem Museum in Jürich, das zwar nicht Nationalmuseum, sondern Landesmuseum heißt, Konkurrenz zu machen. Die Museumskommission hat auch bereits berathen, ob der Name nicht geändert werden sollte, und wir waren einstimmig der Ansicht, daß dies geschehen solle. Es hat damit indessen absolut keine Eile und vorerst haben wir anderes zu thun, als diese reine Formsache zu regliren. Immerhin wird die Sache in nächster Zeit erledigt werden.

Die Rubrik G wird genehmigt.

H. Befämpfung des Alfoholismus.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich möchte anfragen, wie es sich mit der Vertheilung dieser Fr. 6000 verhält. Vor einiger Zeit gelangte an die Schultommissionen ein Kreisschreiben, in welchem es hieß, daß die Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder bereits durchgeführt haben, von diesen Fr. 6000 nichts erhalten, sondern es sollen dieselben an solche Orte vertheilt werden, welche die Speisung armer Schulkinder neu einführen. Das ist mir etwas aufgefallen und kam mir vor wie die verkehrte Welt. Ich glaube, diesenigen Gemeinden sollten unterstützt werden, welche in Sachen etwas thun und nicht diesenigen, welche sich keine Mühe geben.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Was herr Großrath v. Wattenwyl soeben gesagt hat, ist nicht ganz richtig. Es heißt in dem bewußten Circular nicht, daß diejenigen Ortschaften, welche die Speisung armer Schulkinder bereits eingeführt haben, nicht berückfichtigt werden follen, fondern nur, daß die Fr. 6000 haupt= fächlich dazu dienen sollen, da, wo in Sachen noch nichts gegangen, anregend zu wirken. Es schien ber Erziehungs= direktion, wir sollten darauf ausgehen, dieses wohlthätige Justitut möglichst überall einzusühren, indem dasselbe nach dem allgemeinen Urtheil der Bevölkerung und der Lehrerschaft auf die Schule einen fehr guten Einfluß ausübt. Es gibt aber leider noch viele Gemeinden, ja ganze Landestheile, wo sozusagen noch gar nichts geschieht und es ist jedenfalls am angezeigtesten, vorerst dahin zu wirken, daß auch in diesen Orten etwas geht und erst nachher benjenigen Ortschaften, welche schon gegenwärtig die Sache an die Sand genommen haben, einen Beitrag zu verabfolgen, soweit die Mittel zu einem solchen noch reichen. Uebrigens werden die Fr. 6000, welche dies Jahr zur Vertheilung kommen sollen, nicht jedes Jahr genau gleich vertheilt werden, sondern wenn die Institution einmal in den meisten Gemeinden des Kantons eingeführt ist, wird man die Vertheilung nach einem andern Maßstab vornehmen. Die Regierung hat übrigens über den von der Erziehungsdirektion vorgelegten Vertheilungsentwurf — in demselben sind zwar auch Ortschaften, welche schon disher die Speisung armer Schulstinder eingeführt hatten, aufgenommen, so z. V. Rüschegg, wo für die Speisung armer Schulkinder verhältnismäßig viel gethan wird — noch keinen Veschluß gefaßt und wird jedensalls dem Wunsche des Herrn v. Wattenwhl Rechnung tragen.

Scheurer, Finanzdirektor. Im vorliegenden Falle hätte der Finanzdirektor auch auftreten können, wenn er ein folches Verfahren für zuläffig erachtete, indem er im Regierungsrath den Antrag ftellte, für diefen Zweck teinen Büdgetfredit zu eröffnen, weil nach feiner Anficht dieses Geld richtiger für andere Zwecke verwendet wird. Die Speisung armer Schulkinder ist nach seiner Ansicht ein Gegenstand, der viel beffer der driftlichen Rachftenliebe überlaffen wird als daß sich der Staat mit seiner ungeschickten Sand hineinmischt. Es ist bisher fehr viel geleistet worden, ohne daß sich der Staat hineinmischte. Kommt man nun mit einem Staatsbeiträgchen von Fr. 6000, fo muß man diefes Geld auf den ganzen Kanton vertheilen, in welchem Falle es auf die einzelne Schule fast nichts trifft, oder man muß willkürlich einzelne Schulen herausgreifen, um ihnen etwas Erkleckliches zuwenden zu können, in welchem Falle man nichts als eine allgemeine Unzufriedenheit schafft. Die Erziehungs= birektion hat ein Circular an die Regierungsstatthalter erlassen und dieselben um Einsendung von Berichten ersucht. Bon einzelnen Regierungsstatthaltern sind solche nicht eingelangt und es fielen baber die betreffenden Bezirke von vornherein außer Betracht. Für die übrigen Bezirke liegt seitens der Eziehungsdirektion ein Bertheilungsentwurf vor, der nach meiner leberzeugung und genauen Kennt-niß der Verhältniffe die reinfte Willfür ist, wie es auch nicht anders fein kann, und, was herr v. Wattenwyl bereits rügte, Ortschaften, welche seit Jahren in Bezug auf die Speisung armer Schulkinder viel leisteten, nicht berücksichtigt. Das Schlußresultat dieses Büdgetansages wird daher nach meiner Ueberzeugung das fein, daß man viele unzufriedene Gemeinden schafft und eigentlich niemand eine Wohlthat erweist. Der Vertheilungsentwurf der Erziehungsdirektion ift indeffen noch nicht genehmigt und es erfolgt die Aufnahme dieses Postens von Fr. 6000 also ohne Präjudiz für die Bertheilung, sodaß dem berechtigten Begehren, das soeben herr v. Wattenwyl aussprach, Rechnung getragen werden kann. Es handelt fich überhaupt um einen Bersuch und ich erwarte, hoffe sogar, der Schluß werde der sein, daß man für die Zukunft daxauf verzichtet, sich staatlicherseits auch noch in dieses Gebiet einzudrängen und daselbst nur Unheil zu ftiften, ftatt einen wirklich nüglichen Zweck zu erreichen.

Benehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIIIa. Armenwesen des gangen Kantons.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Rubrik E, Bekämpfung des Alko-holismus, hat die Armendirektion nachträglich eine etwas andere Bertheilung gemacht, nämlich: Beiträge an Gemeinden, inbegriffen Kostgeld=

beiträge für Zöglinge in Nettungsanstalten Fr. 30,000 Beiträge an Bereine und Anstalten . " 6,000 Stipendien für Ausbildung von Armen-

Der Regierungsrath hat dieser Aenderung beigepflichtet, um so mehr, als die ganze Vertheilung tes Alkohol= zehntels eine bloß approximative ist.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Abänderung nicht besprochen. Ich erkläre mich aber persönlich mit derselben einverstanden. Die Staatswirthschaftskommission hat von Anfang an angenommen, es werden innerhalb der einzelnen Ansähe noch Abänderungen vorgenommen werden müssen, da es sich nur um einen Bersuch handelt.

Genehmigt.

VIIIb. Armenwesen des alten Kantons.

Genehmigt.

IX. Polkswirthschaft und Gefundheitswesen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftse fommission. Hier weist der Kredit unter C 3, Fache, Kunste und Gewerbeschulen, eine bedeutende Erhöhung auf infolge Subventionirung der Eisenbahnschule und des Technikums in Biel. Die Staatswirthschaftskommission konnte sich noch nicht vergewissen, ob in der betreffenden Summe auch Subventionen inbegriffen sind, welche gegenüber der kantonalen Gewerbeschule in gewisser Opposition stehen. Vorläusig begnügte sich die Staatswirthschaftsekommission indessen damit, von der Regierung in dieser Beziehung noch nähern Aufschluß zu verlangen.

Schmid (Andreas). Ich habe mir erlaubt, in der Staatswirthschaftskommission darauf aufmerkjam zu machen, daß diese Rubrik eine Erhöhung um Fr. 11,200 aufweise, wovon Fr. 9300 auf das Technikum in Biel entfallen. Es ist natürlich, daß man sich dabei die Frage stellen muß, ob der Staat auch diejenigen Fachabtheilungen des Technikums in Biel unterftützen solle, welche durch Gefetz und Defret dem kantonalen Technikum zugewiesen find. Ich habe mich aus den Aften über die Stellung ber Regierung zu orientiren gesucht und bin babei auf Widersprüche gestoßen, über die der Staatswirthschafts= tommiffion noch Auskunft gegeben werden follte. Der Regierungsrath genehmigte im letten August das Regle= ment des Technitums in Biel, soweit es diejenigen Fachabtheilungen betrifft, die nicht dem kantonalen Technikum zugewiesen worden find, d. h. wie in der Genehmigung ausdrücklich gefagt ift, für die Uhrmacherschule, die Gifenbahnschule und die Kunftabtheilung; für die elektrotechnische und die Bau-abtheilung wurde das Reglement nicht genehmigt. Run entfällt aber von dem Budgetfredit von Fr. 9300 der größte Theil auf die elektrotechnische Abtheilung; es ift das ein Widerfpruch, der aufgeklart werben muß. Es tann nicht in der Abficht des Staates und im Interesse der verschiedenen Schulen liegen, einen Konkurrenzkampf hervorzurufen, in welchem man sich nur gegenseitig schaden würde. Es ist dabei durchaus teine Jaloufie Burgdorfs gegen Biel im Spiele; aber nachdem Burgborf das kantonale Technikum mit großen Opfern übernommen hat, kann es nicht stillschweigend zusehen, wie man den nämlichen Fachabtheilungen des Bieler Technikums, die man der kantonalen Anstalt vorbehalten hat, große Summen zuwendet. Ich glaube, es follte in dieser Frage auch die Kommiffion des kantonalen Technikums angefragt werden und es follte hernach der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsraths, über die Sache definitiv entscheiden. Ich glaube also, man solle später auf diesen Büdgetansatz — ich stelle heute keinen Abanderungsantrag wieder zurucktommen konnen; wenigstens dagegen verwahre ich mich, daß aus diefem Budgetanfat fpater

allfällig Konsequenzen gezogen werden.
Ich benüße ferner diesen Anlaß sehr gerne, um gegen Angriffe zu protestiren, die in letzter Zeit von einem Theil der jurassischen Presse gegen das kantonale Technikum geschleudert worden sind. So ist in den letzten Tagen ein Artikel erschienen, der den Zweck hatte, Burgdorf und das kantonale Technikum zu verdächtigen, Burgdorf sei der Aufgabe nicht gewachsen, man könne im Gesetz vorgesehene Einrichtungen nicht durchführen 2c. Meine Berren, Burgdorf wird die Chre, Die Gie ihm durch die Wahl zum Technitumsfit erwiesen haben, zu würdigen und die ihm gewordene Aufgabe auf eine Weise zu lösen wiffen, daß es dazu ftehen darf und ich halte es für ein feiges Borgeben, solche Angriffe und Unwahr= heiten in die Welt zu schleudern, wie es geschehen ift. Es wurde speziell behauptet, man könne die mechanischen Werkstätten nicht ausführen. Nun ift Ihnen von Berrn Regierungsrath v. Steiger bei Berathung bes Organisationsbekrets mitgetheilt worden, daß man vorderhand von der Einrichtung diefer im Gefet nur eventuell vorgesehenen Werkstätten abstrahire, indem sie nicht eigentlich zur Schule gehören und man Anstalten, wie fie die Stadt Bern geschaffen hat (Lehrwerkstätten zc.), die mehr die praktische Richtung pflegen, nicht Konkurrenz machen

wolle, daß man vielmehr finde, Burgdorf und Bern können sich da leicht die Hand reichen. Ueber alles das geht man hinweg und schleubert uns Berdächtigungen in's Gesicht, auf die in der Presse zu antworten die Technikumskommission unter ihrer Würde sindet. Hier im Großen Kathe aber wollte ich die Ehre Burgdorfs wahren, indem ich Sie gleichzeitig versichere, daß Sie es nicht zu bereuen haben werden, daß Sie das kantonale Technikum Burgdorf anvertrauten. (Beisall.)

Herr Vizepräsident Ritschard hat inzwischen den Borfitz übernommen.

v. Steiger, Direktor bes Innern. Es ist richtig, daß der Kredit für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen bedeutend erhöht wurde und daß man hauptsächlich eine höhere Subvention an die in Biel unter dem Namen "Westschweizerisches Technikum" vereinigten Unstalten in Aussicht genommen hat. Ich betone jedoch, daß mit der Bewilligung dieses Gesammtkredits über die Verswendung desselben noch nichts bestimmt ist. Die Direktion des Innern hat allerdings zu ihrer eigenen Wegleitung und behufs Auskunstsertheilung an die vorberathenden Behörden ein Tableau aufgestellt, wie sie diese Summe zu verwenden gedenke; aber erst nachdem das Büdget vom Großen Kathe durchberathen ist, wird der Regierungsrath desinitiv beschließen, was für ein Beitrag jeder dieser Anstalten — es sind im ganzen 24 — zukommen solle. Die Direktion kann also durchaus nicht von sich aus nach links und rechts nach Gutsinden Subventionen geben.

Ich habe gestern Abend eine Zuschrift der Staatswirthschaftskommission erhalten, in welcher die Direktion
des Innern eingeladen wird, über die Subventionirungsverhältnisse des Technikums in Biel eingehend Bericht
zn erstatten. Die Direktion des Innern wird dieser Einladung gerne und unter Ausbietung alles Fleißes
nachkommen und ich nehme an, es werde dieser Bericht
der Staatswirthschaftskommission vorgelegt werden können,
bevor der Regierungsrath über die einzelnen Subventionen
desinitiv entscheidet. Der Regierungsrath würde diese
Angelegenheit von sich aus nicht vor den Großen Rath
bringen, sondern, wie letztes Jahr, innerhalb des bewilligten
Kredits das Bertheilungstableau desinitiv setztellen. Wenn
aber der Große Rath wünscht, den Bericht über diese von der
Staatswirthschaftskommission aufgeworfene Frage ebenstaatswirthschaftskommission aufgeworfene Frage ebenstals anzuhören und dann darüber Beschluß zu sassen,
so steht das natürlich dem Großen Rathe zu.

So unangenehm es ift, so ift es doch vielleicht gut, bei diesem Anlasse über das Verhältniß des "Westschweizerischen Technikums" in Biel zum Kanton und zum kantonalen Technikum in Burgdorf noch einige Worte beizufügen.

Als die Frage des Technikumssitzes noch streitig war und Biel, Bern und Burgdorf als Bewerber dastanden, mußte man allerdings die Besürchtung hegen, je nachdem die kantonale Anstalt in die eine oder andere Stadt verlegt werde, könnte eine sowohl für die Staatssinanzen als die verschiedenen Anstalten schädliche Konkurrenz eintreten, der Staat müsse seine Kräfte zersplittern und statt eine Anstalt gehörig ausrüsten zu können, müsse er vielleicht an zwei oder drei Orten die nämlichen Bestrebungen und Zwecke subventioniren. Alle diejenigen, denen es um die Sache und nicht um lokale Interessen

zu thun war, sagten sich daher, es sollte dieser Gefahr vorgebeugt werden und wie auch die Würfel fallen mögen, so follte man sich seitens der 3 konkurrirenden Städte dahin verständigen, daß diejenigen Städte, welche das Technikum nicht erhalten, sich darauf werfen sollen, ihre speziellen Anstalten, soweit sie nicht mit der kantonalen Anstalt zusammenfallen, recht auszubilden. Wir sagten uns: Es ist Plat für alle da. Und als die Sitzfrage entschieden war, sagten wir uns: Biel hat gleichwohl noch eine große Aufgabe, es hat die Entwicklung seiner Uhreninduftrie zu fordern und in Berbindung damit die Kleinmechanik zur Erstellung von Werkzeugen für die Uhrenindustrie zu pslegen; es hat seine Zeichnungs= und Kunftgewerbeschule, welche innert wenigen Jahren auf einen schönen Stand gehoben worden ist und in Berbindung mit der Uhreninduftrie (Graveure) für den ganzen Landestheil große Bedeutung besitt; es hat ferner die Eisenbahnschule: alles Anstalten, die kräftig entwickelt werden sollten, und es ist nicht nöthig und für Biel selbst nicht von Rugen, außer den naturgemäß nach Biel gehörenden und dort gedeihenden Unftalten noch Ronkurrenzabtheilungen der kantonalen Gewerbeschule zu errichten. Ebenso, sagten wir uns, hat Bern immer noch eine schöne Aufgabe zu lösen; es hat seine Lehr= werkstätten auszubauen, mit denen es den Bersuch gemacht hat, an die Stelle des im Niedergang befindlichen bisherigen Lehrlingswefens (Lehre bei einzelnen Meistern) die Heran= bildung von Lehrlingen in größerer Zahl unter einheit-licher fachmännischer Leitung einzuführen; Bern hat ferner eine blühende Handwerkerschule und hat als Kantonshauptstadt das erste Interesse am Gedeihen des Gewerbe= museums, das zwar eine kantonale Anstalt ift und von vielen Ortschaften des Kantons benutzt wird, aber doch der Stadt Bern zunächst liegt; Bern kann auch seine Runftgewerbeschule weiter entwickeln, die fich noch durch= aus nicht auf der Höhe befindet, wie z. B. die ähnlichen Anstalten in Basel und Jürich, von Genf gar nicht zu reden. So, sagten wir uns, sollte jede Stadt ihre speziellen Anstalten gehörig pslegen, die dann allerdings auch vom Staate subventionirt werden sollen, eine Konstanten wir der Konstanten werden sollen, eine Konstanten wir der Konstanten werden sollen, eine Konstanten werden sollen sollen werden sollen soll furrenz mit der kantonalen Anftalt aber follte vermieden werden. Mündliche Besprechungen mit Bertretern von Bern und Biel gaben der Hoffnung, daß eine folche Berständigung möglich sein werde, Raum und ich glaube noch jett, daß es in Biel viele Manner gibt, bie auf diesem Boden stehen. Es gibt aber in Biel auch eine andere Strömung — und wir wiffen noch nicht, welche die Oberhand gewinnt —, welche weitergeht und erklärt: jawohl, wir wollen dem kantonalen Technikum Konkurrenz machen und daher auch eine Bauabtheilung einrichten. Ich halte dies für bedauerlich, und ich glaube auch, es sei nöthig, daß die kantonalen Behörden, Großer Rath und Regierungs= rath, zu rechter Zeit die Grenzen ziehen, bis zu welchen staatliche Subventionen verabfolgt werden sollen. Des= halb nimmt die Direktion des Innern den Auftrag der Staatswirthschaftskommission, darüber Bericht zu erstatten, gerne an und fie thut dies in der hoffnung, daß wenn ruhig über die Sache gesprochen wird, dies zum Besten aller Anstalten dienen wird, und allfällige Reibereien und Mißstimmungen infolge der Verlegung des Technikums= figes nach Burgdorf verschwinden werden. Je mehr der Staat seine Subventionen richtig vertheilt, sodaß jede Anstalt und jede Ortschaft spürt, das fie das erhält, was ihr naturgemäß gehört, desto mehr wird man sich

bavor hüten, andere Anstalten zu schädigen. Es wäre auch ganz unnatürlich, wenn der Kanton Bern, nachdem er eine kantonale Gewerbeschule gegründet hat, es geschehen ließe, daß dieselbe nur ein kümmerliches Dasein fristen könnte. Ich glaube, der Große Rath und der Regierungserath habe die Pflicht, dieser Anstalt alle Ausmerksamkeit zu schenken und er kann dies thun unbeschadet einer kräftigen Subventionirung anderer Anstalten. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, den Kredit von Fr. 65,500 zu bewilligen; die Vertheilung wird dann später in der angegebenen Weise durch den Regierungsrath erfolgen.

Meyer (Biel). Herr Andreas Schmid hat sich darüber ereifert, daß einige jurassische Blätter einen gegen die kantonale Gewerbeschule in Burgdorf gerichteten Ausfall brachten. Da Biel auch zum Jura gehört und ich annehme, die Sache habe uns Bieler auch touchiren sollen, so ergreife ich das Wort, um Herrn Schmid zu verdeuten, daß der betreffende Artikel, der zuerst im «National Suisse» erschienen ist, weder aus Biel noch aus dem Jura übershaupt, sondern aus dem alten Kantonstheil stammt. Wer ihn geschrieben hat, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß er nicht aus dem Jura herrührt, und ich lasse beshalb den Jura nicht für Dinge an den Pranger stellen, für welche ihn keine Verantwortlichkeit trifft.

Was nun das Technikum felbst anbetrifft, so bedaure ich, daß im Großen Rath die Frage immer und immer wieder aufgegriffen wird und zwar in einer Art und Weise, daß man glauben sollte, die kantonale Gewerbeschule in Burgdorf, die vom Großen Rathe beschlossen worden ift, sei in Gefahr. Wir in Biel haben bor der fantonalen Gewerbeschule in Burgdorf keine Angst; im Gegentheil, wir freuen uns, wenn diefelbe richtig organi= firt und durchgeführt wird. Wir werden schon dafür forgen, daß wir mit der kantonalen Anstalt auf gutem Guße stehen und ich glaube, der Große Rath thate in biefer Beziehung viel beffer, er ließe die beiden Städte selbst sich gegenseitig verständigen und vielleicht wäre es noch besser, wenn man für die beiden Gewerbeschulen in Burgdorf und Biel eine einzige Kommission niedersetzen würde. Reibereien nügen nichts, fie schaden nur und man kann damit die Sache nicht anders machen. Wir haben unsere Schule vor zwei Jahren gegründet und es weist dieselbe heute keine andern Fachabtheilungen auf, als damals. Gerade von oben herab ist dann der Wunsch geäußert worden, wir möchten die kleinmechanische Abthei= lung mit derjenigen für Elektrotechnik verbinden und es ift dies im Sommer 1891 geschehen, während früher die Abtheilung für Kleinmechanik mit der Uhrmacher= schule verbunden war.

Nach dem Botum des Herrn Schmid könnte man fast glauben, die Burgdorfer haben vor unserer Gewerbeschule Angst. Herr Schmid sollte einmal nach Biel kommen und sich die Sache ansehen, dann wird er sofort sagen müssen, daß die beiden Schulen ganz gut neben einander bestehen können, ohne daß sich die eine oder die andere zu beklagen hat. Sehen wir etwas über die Grenzen der Schweiz hinaus, so sinden wir im Auslande neben einer ganzen Anzahl staatlicher Anstalten auch eine Anzahl Privatanstalten und gerade die Privatanstalten, wie Mitweida und Holzminden, werden viel mehr besucht, als die Staatsanstalten. Dies kommt daher, weil infolge der Konkurrenz keine Lethargie eintritt und die Staatsanstalten müssen ebenfalls vorwärts marschiren, indem

bie Privatanstalten in dieser Beziehung den Ton angeben. So soll es auch im Kanton Bern sein. Daß man für Burgdorf ein Monopol schaffe, davon kann keine Rede sein und dagegen müßte ich protestiren. Es geht nicht an, zu sagen: Du Bern oder Du Burgdorf hast ein Vorrecht und alle andern sollen sich nicht mucksen; es würde dem Großen Rath zur Unehre gereichen, wenn er so etwas beschließen würde. Daß man sich nicht absichtlich Konkurrenz machen soll, damit sind wir alle einverstanden. Wenn z. B. Bern die Metallindustrie einführen will, wie ich gehört habe, so ist dies auch eine Konkurrenz sür unsere Anstalt, aber ich erkläre offen, daß ich meinerseits diese Idee unterstüße. Warum soll Bern nicht so etwas einführen können, und ebenso andere größere Ortschaften, wie Thun, St. Immer n. s. w.? Jede Ortschaft soll darnach streben, diesenigen Bildungsanstalten zu erhalten, welche der Bürger nöthig hat, um das zu lernen, was man heute können muß, wenn man durch die Welt kommen will.

Was den hier vorgesehenen Büdgetansatz betrifft, so erhielten wir für unsere drei Fachabtheilungen bis zum Jahre 1891 einen Staatsbeitrag von Fr. 15,700. Dies Jahr nun sollen wir Fr. 17,500 erhalten, exklufive Eisenbahnschule; wir erhalten also nur Fr. 1800 mehr als früher, das ist die ganze großartige Geschichte, mit der man den Großen Rath behelligt. Dazu kommt dann noch ein Beitrag von Fr. 1800 an die Einrichtungskosten. Ich möchte den Großen Rath ersuchen, mit dieser Tech= nikumsangelegenheit einmal tabula rasa zu machen und zu sagen: Biel soll seine Anstalt so fortführen, wie es sie einrichtete und nun seit 11/2 Jahren betreibt. Nächsten Berbst werden unsere erften Schüler austreten und wenn ein Gewerbetreibender hier ift, der einen folchen Schüler aufnehmen will, so wird mich dies freuen und ich bin überzeugt, daß der Betreffende wird fagen muffen, daß unsere Schüler ebenfogut ausgebildet sind, als diejenigen, welche das Technikum in Winterthur oder eine deutsche Anstalt besuchten.

Schmid (Andreas). Der Herr Vorredner Meher hat gesagt, ich habe mir gegenüber dem Jura Ausfälle erlaubt, und da Viel zum Jura gehöre also auch gegensüber Viel. Das ist nicht richtig. Ich habe weder den Jura noch Viel angegriffen, sondern bloß die jurassische Presse, welche dieser Verdächtigung Raum gab.

Weber (Biel). Der Artikel, auf den Herr Schmid anspielt, liegt hier vor mir und ich kann mit dem besten Willen in demfelben keine Beleidigung gegenüber Burgdorf entdecken. In dem von Bern aus an den «National Suisse», also an ein neuenburgisches Blatt gerichteten Artitel, wird gefagt, man gehe in maßgebenden Rreisen mit der Absicht um, die praktischen Nebungen am Tech= nikum wegzulaffen, man nehme aber an, der Große Rath werde dazu auch noch ein Wort mitreden wollen. Das ift die ganze Geschichte. Als feinerzeit in St. Immer eine Uhrmacherschule gegründet wurde, fiel es keinem Bieler ein, zu fagen: Salt, wir besitzen bereits eine vom Staate subventionirte Schule, wir wollen deshalb keine zweite, die uns Konkurrenz macht. Später wurde auch in Pruntrut eine Uhrmacherschule gegründet und der Staat richtete an dieselbe eine Subvention aus, ohne daß es einem Bieler eingefallen mare, in der Preffe zu reklamiren. Ich schließe mich daher vollständig dem Votum des herrn Meyer an, welcher sagte, daß wir nicht zu Gunsten einer Ortschaft ein Monopol schaffen können. Wenn eine Ortschaft die Opfer bringen will, um dem Gewerbe aufzuhelsen, so soll man sie gewähren lassen und sie auch vom Staate aus unterstüßen, wie es recht und billig ist. Es fällt Biel nicht ein, der kantonalen Anstalt Konkurrenz zu machen und man hat deshalb auch das Programm unserer Schule so abgeändert, daß es mit demjenigen der kantonalen Anstalt nicht in Widerspruch steht. Ich glaube darum, der Große Rath dürse das Büdget ruhig so gutheißen, wie es vorliegt.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich muß nochmals das Wort ergreifen. Ich bin nämlich im Falle, den Großen Rath zu ersuchen, er möchte den Ansatz unter C 2, gewerbliche Stipendien, von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöhen. Der Regierungsxath hat vor einiger Zeit beschlossen, daß die Stipendien für den Besuch auswärtiger technischer Schulen, die bisher von der Erziehungsdirektion verabfolgt wurden, in Zukunft von der Direktion des Innern gewährt werden follen. Infolge dessen hat die Erziehungsdirektion der Direktion des Innern eine Anzahl Gesuche Solcher übermittelt, die schon bisher Stipendien bezogen und wenn dieselben berücksichtigt werden follen, fo reicht ein Rredit von Fr. 4000 nicht aus. Eine Summe von Fr. 2600 ift bereits vergeben und in Bezug auf weitere circa Fr. 1000 ift gegenwärtig ein Vortrag hängig, sodaß faktisch nur noch einige hundert Franken für spätere Fälle übrig bleiben würden. Ich glaube, der Große Rath könnte um so eher auf Fr. 5000 gehen, als ja immerhin der Regierungsrath über die Berabfolgung Beschluß faßt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist allerdings richtig, daß in jüngster Zeit die Bewilligung von gewerblichen Stipendien in den Ressort der Direktion des Innern überging. Dieser Aenderung nuß Rechnung getragen werden und was auf dieser Aubrik mehr ausgegeben wird, wird dann natürlich auf einer andern Aubrik weniger verausgabt. Ich habe daher gegen diese Erhöhung nichts einzuwenden.

Die Kubrik C wird mit der zu Ziffer 2 beantragten Erhöhung genehmigt; ebenso werden die übrigen Kubriken stillschweigend angenommen.

herr Präsident Karl Schmid übernimmt wieder ben Borfis.

X. Baumefen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Rubrik A mag Ihnen auffallen, daß die Kosten der Verwaltung bedeutend höher sind, als im Vorjahre. Es rührt dies davon her, daß die durch Dekret beschlossene Vereinigung der Entsumpfungsdirektion

mit der Baudirektion vollzogen worden ist und in nächster Zeit auch die Eisenbahndirektion mit der Baudirektion vereinigt werden wird. Infolge dessen sind die Verwaltungs-kosten dieser Büreaux mit denjenigen der Baudirektion vereinigt worden und als selbständige Büdgetposten verschwunden.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt Ihnen vor, die runden Kredite von Fr. 400,000 für neue Hochbauten, Fr. 400,000 für neue Straßen= und Brückenbauten und Fr. 300,000 für Wasserbauten in je zwei Posten zu trennen und bei den Hochbauten Fr. 150,000, bei den Straßenbauten Fr. 100,000 und bei den Wasserbauten Fr. 50,000 zur Amortisation von Borschüffen der Staatstasse zu bestimmen. Es ist dies letztes Jahr so gehalten worden und die Kommission hält dasür, es sollten auch dies Jahr wieder Ansähe für die Amortisation im Büdget ausgenommen werden. Wir sind zwar durchaus einverstanden, daß diese Summen saktisch kaum zur Amortisation werden verwendet werden können; aber wir glauben immerhin, den Grundsah der Amortisation sesthalten und die Baudirektion ersuchen zu sollen, mit neuen Vorlagen möglichst zurückzuhalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsraths. Ich habe von meinem Standpunkt gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden; er ift nur ein formeller und berührt die eigentliche Materie nicht. Estift allerdings richtig, daß die für die in großem Umfange beschloffenen Boch=, Waffer= und Straßenbauten gemachten Vorschüffe nach und nach amortifirt werden müssen und es ist richtig, daß im Budget für 1891 die zur Amortisation bestimmten Summen ausgeschieden wurden. Großen materiellen Werth hat indeffen eine folche Ausscheidung nicht, denn schließlich kommt es doch darauf an, wie viel man für die Bedürfnisse des Jahres ausgeben ning und nur den Rest wird man zur Amortisation verwenden können. Immerhin hat eine solche Ausscheidung den Werth, daß man an die Tilgung der alten Borschüffe erinnert wird. Die beste Manier zur Tilgung dieser Borschüffe wäre das Borgehen, das man im letten Jahre anwendete, indem man einen großen Ginnahmenüberschuß zur Bor= schußamortisation verwendete. Für 1892 wird dies freilich nicht möglich sein. Ich hoffe aber, das Ergebniß des Jahres 1891 werde es möglich machen, in dieser Beziehung etwas zu thun. Eine rasche Tilgung wird erst dann wieder möglich sein, wenn das Gleichgewicht der Finanzen nicht nur wieder hergestellt ift, sondern fich wiederum Einnahmenüberschüffe ergeben.

Die Rubrif X wird mit den von der Staatswirth= schaftskommission beantragten Abanderungen genehmigt.

XI. Gifenbahnmefen.

XII. ginangwesen.

Benehmigt.

XIII. Jandwirthschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Rubrik weist neben einigen Berschiebungen eine Krediterhöhung um Fr. 5000 auf für die Prämirung von Ebern und Ziegenböcken. Die Rezierung fand, es sei den bezüglichen Begehren landwirthschaftlicher Kreise, speziell der ökonomischen Gesellschaft, Rechnung zu tragen, ganz besonders mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Schweinezucht.

Genehmigt.

XIV. Forftmefen.

XV. Staatswaldungen.

XVI. Domänen.

XVII. Eisenbahnkapital.

XVIII. Anleihen.

XIXa. Sypothekarkaffe.

XIXb. Domänenkaffe.

XX. Kantonalbank.

XXI. Staatskaffe.

XXII. Buffen und Konfiskationen.

XXIII. Jagd, gifderei und Bergbau.

Sämmtliche Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXIV. Salzhandlung .-

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu dieser Rubrit ist leider eine Bemerkung zu machen, nämlich die, das nunmehr dem gesaßten Großrathsbeschlusse betreffend Reduktion des Salzpreises auch im Büdget Rechnung getragen werden muß. Die Regierung schlägt vor, dies in der Weise zu thun, daß man die Reineinnahmen von einer Million auf Fr. 600,000 reduzirt. Es entspricht diese Verminderung einem Viertel der büdgetirten Roheinnahmen. Ich hoffe zwar, der Minderertrag werde nicht ein so bedeutender sein, indem sich voraussichtlich doch ein Mehrkonsum einstellen wird, und zweitens wird man die Verwaltung der Salzhandlung zu vereinsachen suchen. Man hat darüber indessen noch kein Urtheil und so wird es am besten sein, die Einnahmen vorläusig rein arithmetisch um einen Viertel zu reduziren.

Dürrenmatt. Es hat zwar keinen großen Werth, über einen Poften zu ftreiten, den man, wie der Berr Finanzdirektor bemerkte, noch nicht genau fiziren kann. Immerhin hat mir die Ziffer von Fr. 400,000, auf die man den Ausfall veranschlagt, von Anfang an zu hoch geschienen und ich schlage vor, statt Fr. 400,000 nur Fr. 300,000 als Ausfall anzunehmen. Ich glaube, wir werden damit der Wahrheit näher kommen, als wenn wir eine Reduktion der Einnahmen um Fr. 400,000 vornehmen. Es möchte insofern einen Werth haben, den Ausfall auf Fr. 400,000 zu beziffern, damit man das ganze Jahr hindurch dem Bolke von gewiffer Seite, nicht von der Finanzdirektion, diesen Ausfall vorhalten könnte. Es ist früher auseinandergesetzt worden, daß durch die Reduktion des Salzpreises der Schmuggel auf ein Minimum reduzirt werde. Dieser Faktor läßt sich natürlich nicht zahlenmäßig berechnen, weil über den Schmuggel keine Statistik existirt. Dazu kommt der natürliche Mehrkonsum infolge des niedrigern Preises. Es find das zwei Fattoren, welche das vom Staate gebrachte Opfer bedeutend fleiner erscheinen laffen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich empsehle Ihnen, den Antrag der vorberathenden Behörden anzunehmen. Thatsache ist, daß wir den Salzpreis um 1/4 reduzirt haben und ein Viertel der Roheinnahmen von Fr. 1,668,400 macht rund Fr. 400,000 aus. Ich habe nicht die gleiche Hoffnung, wie Herr Dürrenmatt Was den Schmuggel betrifft, so ist derselbe jedenfalls ganz unbedeutend und auch den Mehrverbrauch schlage ich nicht hoch an; denn es braucht Jedermann nur so viel Salz als er eben nöthig hat.

Jedermann nur so viel Salz als er eben nöthig hat.
Ich möchte ferner gegen die Behauptung protestiren,
man werde der Landwirthschaft das ganze Jahr hindurch
diese Fr. 400,000 um die Nase reiben. Das ist nicht
wahr, und übrigens bestreite ich überhaupt, daß die Salzpreisreduktion zum größern Theil der Landwirthschaft zu
gute komme. Hätte man in dieser Beziehung Erhebungen
gemacht, so würde man, davon bin ich sest überzeugt,
gefunden haben, daß der industrielle Verbrauch, und dazu
rechne ich auch den Verbrauch für die Käsesdrikation
und den Verbrauch der Käshändler, wenigstens ebenso
groß ist, als derjenige der Landwirthschaft.

Abstimmung.

XXV. Stempel: und Banknotensteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Reinertrag der Stempel und Banknotensteuer wird auf Fr. 409,750 veranschlagt, während pro 1891 der Ansah Fr. 460,000 und der Reinsertrag von 1890 Fr. 560,000 betrug. Die Herabsehung sand aus folgenden Gründen statt. Vorerst ist der Erstrag von 1890 nicht maßgebend, indem ganz außerordentliche Einnahmen realisirt werden kounten, welche im Jahre 1892 nicht wiederkehren werden (Stempelung von Aktien, Obligationen 2c., in Verbindung stehend mit der Vers

legung des Sites der Jura-Simplon-Bahn nach Bern). Ferner ist unsern Stempeleinnahmen im eidgenössischen Betreibungsgesetz ein neuer Feind erwachsen, indem dassselbe vorschreibt, daß Betreibungsakten keinem kantonalen Stempel unterworfen werden dürfen. Es hat dies einen ganz bedeutenden Ausfall zur Folge, dem durch die vorgenommene Reduktion im Büdget kaum zu viel Rechnung getragen sein dürfte.

Dürrenmatt. Ich möchte nur konstatiren, wie verhängnißvoll für unfere Finanzen sich das neue Betreibungsgeset ichon im erften Jahre einführt. Für neue Beamte haben wir bereits einen Posten von Fr. 158,000 in's Büdget aufgenommen, wovon sehr problematischer= weise vielleicht Fr. 40,000 Wenigerausgaben auf ben Gerichtsschreibereien in Abzug gebracht werden können, bleiben rund Fr. 120,000. Dazu kommt ein Ausfall von Fr. 178,000 auf der Stempelfteuer. Angenommen, es entfallen davon nur circa 2/3 auf den Ausfall im Liquidationswesen, so macht die Wenigereinnahme doch Fr. 120—130,000 aus. Das hochgepriesene Betreibungs= gesetz kostet uns also schon im ersten Jahre eine Viertel= million. Wegen der Reduktion des Salzpreises konnte man ein furchtbares Wesen machen; es brauchte ein jahrelanges "Gesperz" bis man das endlich errungen hat. Diese Viertelmillion für das Betreibungsgesetz dagegen haben die Herren Juriften im Großen Rathe dem Lande leichten Herzens aufgefalzen und wer dagegen sprach, ber wurde, wie es mir paffirt ift, mit Schlugrufen nieder= gedonnert. Es wäre zu wünschen, daß der Große Rath in Bukunft mit der Empfehlung von folchen eidgenöffischen Claboraten weniger freigebig wäre. Es hing an einem Haar, daß das Betreibungsgesetz verworfen worden wäre; ohne die Empfehlung des Großen Rathes hätte es der Kanton Bern jedenfalls verworfen und wir hätten an Mehrausgaben und Mindereinnahmen nicht eine Viertel= million im Budget zu verzeichnen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Dürrenmatt irrt sich etwas. Für die Betreibungs- und Konkursämter sind Fr. 158,000 büdgetirt, dagegen Fr. 50,000 weniger für Gerichtsschreibereien,
sodaß nur eine Mehrausgabe von rund Fr. 100,000
bleibt. Und was den Stempel betrifft, so hat Ihnen
der Herr Finanzdirektor bereits gesagt, daß die bedeutend
höhere Einnahme von 1890 hauptsächlich von der Stempelung von Jura-Simplon-Obligationen herrührt. Der Ausfall infolge des Betreibungsgesetzes ist also nicht der von
Herrn Dürrenmatt auseinandergesetze. Ferner werden
auch Einnahmen eintreten, indem die Sporteln in die Tasche des Staates sließen und nicht in diesenige der
von Herrn Dürrenmatt so sehr gehaßten Fürsprecher.
Und wenn auch der Staat größere Ausgaben hat, so wird
dafür der Gewinn für die einzelnen Bürger noch der
größere sein, indem sich die Kosten für die Betreibungen
in ganz wesentlichem Maße reduziren, sodaß, von allem
andern abgesehen, das neue Gesetzebenfalls auch sinanziell für die Bürger ziemlich bedeutende Bortheile bietet.

Genehmigt.

XXVI. Gebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier hat eine Aenderung in der Eintheilung stattgefunden, nothwendig geworden dadurch, daß die Prozentgebuhren der Gerichtsschreiber wegfallen und dafür die Gebühren der Betreibungs- und Kontursämter neu hinzukommen. Es wurde deshalb eine Rubrik ge= macht "Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter". Diefelben find auf Fr. 150,000 büdgetirt. Ob sie in dieser Sohe eingehen werden, kann heute nicht gesagt werden. Thatsache wird fein, daß in Bukunft der Tarif in Betreibungsfachen etwas genauer wird eingehalten werden. Die Betreibungsbeamten dürfen ja nicht zu Gunften des Staates höhere Unfage machen, als diejenigen des Tarifs und diefe find fehr bescheiben. Es ift daher fehr fraglich, ja unwahrscheinlich, daß die Einnahmen aus dem Tarif die Rosten der Betreibungsund Rontursämter deden werden. Es ift dies allerdings für die Staatsfinangen fatal, und fatal ift im Fernern ich möchte da herrn Dürrenmatt einigermaßen Recht geben — daß jedes neue eidgenöffische Gefet die Einnahmen der Kantone schmalert. Mit diefer Tendenz sollte im Intereffe der eidgenöffischen Gesetzgebung und ihrer Weiter= entwicklung etwas gebrochen oder dieselbe wenigstens ein-geschränkt werden, denn sonft bildet sich nach und nach im Volke gegen diese Tendenz der eidgenöfsischen Gefetzgebung ein Widerstand; so lange die Kantone da find und man ihnen einen großen Theil der öffentlichen Berwaltung überbindet, muß man auch dafür forgen, daß sie über die nöthigen Mittel verfügen. Wenn, mas speziell diefe Gebühren betrifft, das eidgenöffische Betreibungsgefet für den Kanton einen Bortheil hat, fo ift es der, daß das Publikum in Bezug auf die Gebühren in Bukunft viel beffer gestellt sein wird. Das Betreibungs= wesen selbst wird nicht viel besser werden, denn unsere bisherigen Ginrichtungen waren ebenfogut als diejenigen bes neuen Gefetes, in gewiffen Beziehungen fogar viel beffer. Wenn wir unfere Ginrichtungen gleichwohl aufgaben, fo thaten wir es jedenfalls mehr beswegen, um bem Gedanken der Unifizirung der Gefetgebung, bem Bern überhaupt anhänglich ift, Ausdruck zu geben. Den Bortheil hat das eidgenöffische Gefet allerdings für uns, und für mich war das ein Hauptgrund, für das Geses zu stimmen, daß dem Standal, möchte ich fast sagen, ein Ende gemacht wird, daß nicht nur derjenige Betreibungen besorgte, der dafür ein Patent besaß — die Fürsprecher und früher die Rechtsagenten - sondern daß jeder Schreiber, und sogar Leute, die nicht einmal schreiben konnten, ein Büreau aufthaten und unbehelligt von der Polizei und den Gerichten ihr Wefen trieben. Nach dem Gefek hätte man diese Leute bestrafen können und man that dies früher auch, in neuerer Zeit jedoch nicht mehr. Infolge deffen gab es im Kanton Bern balb mehr Betreibungs= agenten als in der ganzen übrigen Schweiz; nament= lich gab es viele Winkelagenten, die fich die Forderungen scheinbar abtreten ließen und von denen das Publikum gewaltig über die Ohren gehauen wurde; es mußten vom Publikum vielleicht Hunderttausende von Franken bezahlt werden, die tarifmäßig zum größten Theil nicht zulässig gewesen wären. Diesem Unfug ist der Riegel gestoßen, indem nur noch amtliche Personen das Betrei= bungsgeschäft beforgen dürfen. Der Vortheil davon ift ein gang gewaltiger und man wird daher das, mas der

Staat einbußt, mit in den Kauf nehmen müffen; was der Staat einbußt, gewinnt in zehnfachem Betrage das allgemeine Publikum.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt zu
A 3 keinen Abänderungsantrag, obschon sie überzeugt ist, daß die Fr. 150,000 bei weitem werden überschritten
werden. Es repräsentirt dieser Betrag die bisherigen
Einnahmen der Gerichtsschreibereien. Dazu kommen nun
noch die Einnahmen der Betreibungs= und Konkursämter.
Allerdings fallen die Prozentgebühren des Staates bei
Geltstagen weg; dagegen aber gehen die Sporteln für
die Betreibung dis zur Beendigung des ganzen Versahrens
ein; auf alle Fälle wird der Ansah von Fr. 150,000
das Minimum dessen sien, was der Staat einnehmen
wird, und ich bin überzeugt, daß der Ausfall für den
Staat infolge des Betreibungs= und Konkursgesetze
schließlich ein sehr minimer sein wird. Jedenfalls kann
von einer Viertelmillion durchaus keine Rede sein.

Dürrenmatt. Es thut mir leid, die etwas optimistische Auffassung des Herrn Finanzdirektors in Bezug auf die wohlthätigen Folgen, welche das Betreibungszgeset haben werde, namentlich in dem Sinne, daß das Publikum von den Fürsprechern nicht mehr "übernommen" werden könne, nicht theilen kann. Letten Sonntag haben sich die Fürsprecher des Kantons Bern zu einer Advostatenkammer zusammengethan

Präsident. Ich muß Herrn Dürrenmatt ersuchen, zur Sache zu sprechen. Das hat mit der Rubrik Gebühren nichts zu thun.

Dürrenmatt. Ich spreche von der nämlichen Sache wie die Herren Berichterstatter der Regierung und der Staatswirthschaftskommission. Ich sage also: Letzten Sonntag haben sich die Fürsprecher des Kantons Bern zu einer Advokatenkammer zusammengethan und es wurde für die Auskunftertheilung im Betreibungswesen ein Tarif aufgestellt. Anstatt daß wir es bisher nur mit den Advokaten zu thun hatten, muß das Publikum in Jukunft einerseits mit den Betreibungsbeamten und anderseits mit den Advokaten sprechen, indem es Letzter gleichwohl nöthig haben wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß mir gegenüber Herrn Dürrenmatt die Bemerkung erlauben, daß ich nicht gesagt habe, in Zukunft werden sich die Abvokaten keine Ueberschreitungen mehr erlauben können. Darin habe ich den Hauptgewinn des Gesetzes nicht erblickt, sondern darin, daß die neben den 50 oder 100 Advokaten bestehenden mindesstens 500 Winkelagenten aller Art, die- das Publikum in erster Linie über die Ohren gehauen haben, verschwinden müssen und daß an den Platz dieser Blutsauger des Volkes in Zukunft der Betreibungsbeamte tritt.

Die Rubrik XXVI wird genehmigt.

XXVII. Erbichafts: und Schenkungsftener.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu dieser Rubrik stellt die Staats= wirthschaftstommission den Antrag, den Reinertrag auf Fr. 400,000 zu erhöhen, gegen welchen Antrag ich nichts einzuwenden habe. Es ift zuzugeben, daß der Vorschlag des Regierungsraths nach den bisherigen Erfahrungen das allerungunftigfte Resultat annimmt und wenn nicht eine Reihe ungünstiger Faktoren einstritt, wird der Ertrag ein bedeutend höherer sein. Im Jahre 1890 belief sich der Ertrag auf Fr. 462,000 und im Jahre 1891 wird er ebenfalls wenigstens diese Summe erreichen. Man muß aber nicht vergeffen, daß solche Erträgnisse das Resultat außerordentlicher Einnahmeposten find, die fich zufällig einstellen, aber ebenso zufällig ganz ausbleiben können. Solche große Einnahmeposten haben sich nun sowohl im Jahre 1890 als im Jahre 1891 gefunden. Im letten Jahre hatte ein einziger Fall eine Einnahme von etwa Fr. 150,000 zur Folge. Wäre diefer Fall nicht eingetreten — der betreffende Mann hätte ja ebensogut erst im Jahre 1892 sterben können — so würde der Ertrag nicht höher sein, als das Büdget annahm. Immerhin rechtfertigt es die bisherige Ersahrung, den Ertrag so hoch zu stellen, wie die Staatswirthschaftskommission es beantragt, indem die betreffende Summe immer noch unter dem Durchschnitt der letten 10 oder 12 Jahre fteht.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat gesunden, nachdem seit einer ziemlichen Anzahl von Jahren der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern Fr. 400,000 überschritten habe, dürse mit Rücksicht auf die übrige schlimme Situation des Büdgets füglich eine Erhöhung des Ertrages auf Fr. 400,000 vorgenommen werden, indem als sicher angenommen werden dürse, daß der Ertrag pro 1892 nicht kleiner sein werde, als seit einer Reihe von Jahren.

Angenommen mit der von der Staatswirthschafts= kommiffion beantragten Abanderung.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Brauntweinverkaufsgebühren.

XXIX. Antheil am Ertrage des Alkoholmonopols.

XXX. Militärftener.

XXXI. Direkte Stenern im alten Kanton.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

XXXIII. Muvorhergesehenes.

Sämmtliche Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt. Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Aubriken zurückkommen wolle, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Budgets Mehrheit.

Schluß der Sigung um 121/4 Uhr.

Der Redaktor: Rnd. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 13. Januar 1892.

Morgens 9 Uhr.

Vorfigender: Prafident Rarl Schmid.

Den Namensaufruf fiehe am Schluffe ber Sigung.*)

^{*)} Der bei Beginn ber Sitzung vorgenommene Namensaufruf wurde auf im Laufe ber Sitzung erfolgte Beisung bes Präfibiums burch einen neuen Namensaufruf am Schluffe ber Sitzung erfetzt.

Das Protokoll der geftrigen Sitzung wird abgelefen und genehmigt.

Als neue Geschäfte sind eingelangt eine Anzahl Nachtreditbegehren und ein Expropriations= dekret.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

I. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachtredite pro 1891 auf Rubrik VI, Erziehungsdirektion:

B 1, Befoldungen der Professoren und)	
Honorare der Dozenten	Fr.	225. —
B 13, Besoldungen der Affistenten .	"	130 0 . —
C 4, Staatsbeiträge an Sekundar=		
schulen	"	10,802. —
D 5, Beiträge an Lehrmittel und		
Bibliotheken	"	835. —
D 7, Mädchenarbeitsschulen	"	29 0 . —
Rufammer	Fr	13 452 —

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Nachkredite von Fr. 225 für Besoldungen der Hochschulprosessoren und Honorare der Dozenten und Fr. 1300 für Besoldungen der Afsistenten der Thierarzneischule sind nöthig geworden infolge im Laufe des Jahres gesaßter Beschlüsse des Regierungsraths. Ebenso läßt sich gegen den Nachkredit für die Sekundarschulen nichts einwenden, indem die bezüglichen Ausgaben auf Grund gesehlicher Borschriften gemacht werden mußten. Ferner traten Ueberschreitungen ein bei der Rubrit Primarschulen von Fr. 835 für Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken und Fr. 290 für Mädchenarbeitsschulen, veranlaßt durch kompetent gesaßte Beschlüsse Regierungsraths oder in Ausführung bestehender gesehlicher Vorschriften.

Bewilligt.

II. Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2500 auf Rubrik VI D 5 als Beitrag an die Kosten des in Bern abgehaltenen internationalen geographischen Kongresses.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bekanntlich fand lettes Jahr in Bern ein internationaler geographischer Kongreß statt und es mußte die Ehre, die damit der Schweiz und speziell der Bundesftadt erwiesen wurde, auch gehörig honorirt werden. Man mußte die Besucher, welche aus der ganzen Welt hier zusammenströmten, entsprechend empfangen und behandeln und dazu gehörte unter anderm auch eine Fahrt nach Thun mit Rundfahrt auf dem Thunersee, nebst Bewirthung der Gafte in Thun. Man kann, wenn man fremde Gafte unterhalten will, nichts Befferes thun, als fie in's Oberland führen und ihnen die schöne Natur zeigen und die Schönheiten derfelben mit einem guten Mittagessen in den Gasthöfen, die dort zur Berfügung stehen, unterstützen. Das hat nun aber ziemlich viel Geld gekostet und an die Auslagen mußten die Zunächst-betheiligten beisteuern. Es war das in erster Linie der Bund und auch die Städte Bern und Thun leifteten Beiträge. Aber auch der Kanton mußte seinen Antheil übernehmen und zwar belief sich derselbe auf Fr. 2500. Ich will noch beifügen, daß eine Folge dieses Kongreffes, wenn ich nicht irre, die war, daß ein ständiges inter-nationales Büreau kreirt wurde, das seinen Sig in Bern hat. Für diese Ausgabe von Fr. 2500 enthält nun das Büdget keinen Kredit und es muß daher ein Nachkredit bewilligt werden, was Ihnen der Regierungsrath empfiehlt.

Bewilligt.

III. Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 460 auf Rubrik VI B 7 e, anatomisches Institut, sowie eines solchen von Fr. 600 auf Rubrik A 5, Prüfungskosten, Experten, Reisekosten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kredit für das anatomische Institut ist um Fr. 460 überschritten worden. Der Erziehungsbirektor hat nachgewiesen, daß diese Mehrausgabe durchaus gerechtsertigt ist und so nimmt der Regierungsrath keinen Anstand, Ihnen diesen Nachkredit zur Genehmigung zu empfehlen. Ebenso reichte nach den geleisteten Ausweisen der Kredit für Prüfungskosten, Experten und Reisekosten nicht hin.

Bewilligt.

IV. Der Regierungsrath sucht ferner um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 7000 auf Rubrik VI B 7 b, Kunstschule und Kunstsammlungen, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Un der in den Zeitungen viel besprochenen Bersteigerung der Vincent'schen Sammlung von Glasgemälden in Konstanz hat sich auch das bernische Kunststomite, als Vertreter des Kantons Bern, betheiligt, um gewisse, für Bern und seine Museen werthvolle Glasgemälde zu erwerben. Dazu braucht es aber Geld; denn diese Gegenstände sind sehr theuer und wenn man mit

Liebhabern aus ganz Europa konkurriren will, darf man nicht ohne Geld aufrücken. Es hat sich auch der Bund der Sache angenommen und allen Museen, die sich an der Steigerung vertreten ließen, Subsidien zugesichert, sür den Fall, daß sie vom betreffenden Kanton eine ähneliche Subsidie erhalten. Infolge dessen eröffnete die Rezgierung dem Kunstkomite einen Kredit von Fr. 6000, um die Interessen des Kantons Bern wahren und den nämlichen Beitrag vom Bunde in Empfang nehmen zu können. Ferner wurde an das Stadttheater in Bern, mit Kücksicht auf nothwendige bauliche Beitrag von Fr. 1000, im ganzen also Fr. 2000, bewilligt. Es ergibt sich demnach eine Kreditüberschreitung von Fr. 7000; der Regierungsrath beantragt Ihnen, hiefür den ersorderlichen Rachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Linangdirektion.

Der Regierungsrath sucht um die Bewilligung folsgender Rachfredite pro 1891 für die Finanzdirektion nach: Rubrik XXV D 1, Besolbungen der Angestellten Fr. 300 "XXXI F 6, Berschiedene Bezugskosten "300 "XXXI G 5, Centralkommission . "900 Fr. 1500

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wegen Andrang von Arbeiten, die abssolut gemacht werden mußten, hat der Kredit der Steuerverwaltung nicht hingereicht und es muß ein Nachkredit im Gesammtbetrage von Fr. 1500 bewilligt werden, dessen Bewilligung Ihnen vom Regierungsrath empsohlen wird.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

I. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1891 auf Aubrik IV H 1 a, Bekleidung und perfönliche Ausrüftung, Fr. 15,473. 75.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist von der Militärdirektion und speziell dem Kantonskriegskommissariat seit Jahren geklagt worden, daß wir in Bezug auf die Bekleidung der bernischen Mannschaft nicht auf dem Boden stehen, wie es der Fall sein sollte und daß nothwendigerweise einmal eine außerordentliche Ausgabe gemacht werden müsse, wenn wir uns der Eidgenossenschaft gegenüber nicht eine Blöße geben und den andern Kantonen ebenbürtig dasstehen wollen. Dazu kam noch, daß einzelne Theile des bernischen Kontingents durch ihre Verwendung im Tessin

ganz besonders in Anspruch genommen wurden, sodaß eine außerordentliche Ausgabe um so nöthiger wurde. Der Regierungsrath glaubte es nicht verantworten zu können, das bezügliche Begehren abzulehnen und hat deshalb die Militärdirektion ermächtigt, die nöthigen Vermehrungen der Kleidervorräthe behufs Kleideraustausch vorzunehmen. Infolge dessen ist ein Nachkredit von Fr. 15,473. 75 nöthig geworden, dessen Bewilligung Ihnen der Regierungsweth empsiehlt.

Bewilligt.

II. Der Regierungsrath sucht ferner um die Bewilli= gung folgender Nachkredite pro 1891 auf Rubrik IV nach: K 5, Pferde=Untersuchungskosten . . Fr. 3,281.85 K 4, Sold der Truppen bei der Säku= larfeier der Stadt Bern und den Räumungsarbeiten in Meiringen . 12,394.95 A 3, Büreaukosten 1,000. — B 7, Einkleidungs= und Organisations= 100. — F 1 b, Taggelder 950. -F 2, Büreaukosten der Areiskomman= danten . . . 160. — F 3, Besoldungen der Sektionschefs 3**5**0. —

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ein ferneres Nachkreditbegehren der Militärdirektion umfaßt eine Reihe von Aubriken. Einzelne Ueberschreitungen sind indessen nicht von Bedeutung und ich will nur die wichtigsten Posten herausgreifen.

Busammen Fr. 18,236. 80

Vor Jahresfrift wurde von der Bundesversammlung beschlossen, zu militärischen Zwecken in der ganzen Schweiz eine statistische Aufnahme des Pferdebestandes vornehmen zu laffen. In dem Bundesbeschlusse ist nicht gesagt, wer die Kosten zu tragen habe, sodaß angenommen werden durfte, der Bund werde die Kosten tragen, da er die statistische Aufnahme anordnete. Der Bundesrath hat aber später Verfügungen erlaffen, nach welchen die Roften von den Kantonen zu tragen waren, obwohl der Bundesrath hiezu, ftreng genommen, teine Kompetenz hatte. 3m Bertrauen auf die ursprüngliche Auffaffung der Regierung, der Bund werde die Rosten bezahlen, hat der Kanton fie vorerst vorschußweise ausbezahlt und fie nicht, wie an andern Orten, den Gemeinden überbunden. Später gab er dem herrn Militärdirektor Auftrag, zu sehen, daß der Bund die Roften vergüte. Derfelbe weigerte fich aber und das Bestreben des herrn Militärdirektors, unter ben Vertretern anderer Kantone in der Bundesversammlung Genoffen zu finden, schlug fehl, da, wie es scheint, andere Rantone die Rosten nicht gutmüthigerweise zu Lasten ber Staatstaffe übernahmen, sondern fie den Gemeinden überbanden. Wir können dies natürlich nachträglich nicht mehr thun und es muß daher für diesen Zweck ein Nachfredit von Fr. 3281. 85 bewilligt werden.

Ein fernerer größerer Nachtredit im Betrage von Fr. 9896. 60 betrifft die Kosten des Truppenaufgebots anläglich der bernischen Gründungsfeier. Es wurden 2 Schüßenkompagnien und eine Schwadron Dragoner aufgeboten. Bekanntlich hat der Staat an dieses schöne und gelungene Fest einen fixen Beitrag von Fr. 40,000 verabfolgt, ebenso die Einwohner= und die Burgergemeinde von Bern. Es hat sich nun ein Defizit ergeben und es handelt sich darum, wie dasselbe getragen werden soll. Natürlich brängte sich sofort der Gedanke auf, es follte ber Staat in der Weise noch einen Beitrag leiften, daß er die Roften des militärischen Aufgebots an fich felber trage und nicht, wie es ursprünglich gebucht wurde, der Satularfeier zu Laften schreibe. Es ift dies auch vom Regierungsrathe, im Ginverftandniß mit der Staatswirth= schaftskommission, beschlossen worden und es handelt sich nun darum, diefem Beichluß durch Bewilligung eines Nachkredits die Sanktion zu ertheilen. Der Rest des Desizits wurde von den stadtbernischen Korporationen übernommen, sodaß auch in sinanzieller Beziehung das Feft keine unangenehmen Erinnerungen da ober dort zurudlaffen wird. Mit Rudficht auf die schöne und pracht= volle Feier, an welcher sich jedermann erbaut haben wird, wird es kaum nöthig sein, diesen Nachkredit noch ein= läßlicher zu begründen.

Ein fernerer Posten von Fr. 2498. 35 betrifft eine außerordentliche Ausgabe für die Genietruppen, welche nach dem Brande von Meiringen dorthin aufgeboten werden mußten, um die nothwendigsten Käumungsarbeiten, wobei eine gewisse Sachkenntniß nöthig war, vorzunehmen. Die Bevölkerung von Meiringen war begreislicherweise nicht in der Lage, in dieser Beziehung sofort große Arbeiten zu leisten und so hat man dersselben auf ihr dringendes Verlangen eine halbe Kompagnie Genie zur Verfügung gestellt. Daß die bezüglichen Kosten nicht Meiringen zur Last geschrieben werden können, sondern der Staat sie selber tragen muß, scheint mir so selbstverständlich zu sein, daß eine weitere Begründung

wohl nicht nöthig ift.

Ich beantrage Ihnen, alle diese Nachkredite zu

bewilligen.

Bewilligt.

Ertheilung des Expropriationsrechts an den Staat Bern, behufs Straßenban in Münsingen.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor fol= genden

Detretsentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths, beschließt:

Dem Staate Bern wird zur Erwerbung 1) besjenigen Theils einer Landparzelle des Riklaus Gfeller in Münfingen, welchen der Bau einer neuen Straße bei der neuen Irrenanstalt in Münfingen nach vorgelegtem Plan erfordert und 2) der Dienstbarkeit, welche zur Anlage der im Plan vorgezeichneten Röhrenleitung an einem Stück Land des gleichen Riklaus Gfeller zu errichten ist, — das Expropriationsrecht ertheilt.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat bedarf, um die Frren-

anftalt in Münfingen nach ben von Ihnen genehmigten Planen auszuführen, in zwei Richtungen das Erpropriations= recht. Er bedarf junachst zur Anlage einer Strafe von einer Barzelle eines Niklaus Gfeller einen kleinen Abschnitt und zweitens muß er durch ein anderes Grundstück des nämlichen Niklaus Gfeller eine Kloakenleitung hindurch= führen und darin einen Sammler für die festen Stoffe anlegen, sowie einen Abfuhrweg von demselben erftellen. Man trat mit Gfeller in Unterhandlungen ein und suchte die ersterwähnte Parzelle ganz zu erwerben, da sie zur Arrondirung des Besitzes gut passen würde. Allein die gütlichen Unterhandlungen mußten schließlich wegen zu hohen Forderungen aufgegeben werden und die Verwal= tung beschränkt sich barauf, nur ben kleinen Abschnitt für die Straßenanlage und eine Dienstbarkeit an bem zweiten Grundstück, das aus Moorboden an der Aare besteht und zur Kultur sozusagen gar nicht verwendet werden kann, zu erwerben. Daß die Boraussetzungen der Expropriation vorliegen, kann nicht zweifelhaft sein. Es handelt fich um eine öffentliche Anstalt und Gfeller, bezw. fein Vormund, ift über das Gefuch einvernommen worden und hat erklärt, er widersetze sich demselben nicht. Ich beantrage Ihnen, das bezügliche Expropriationsdetret zu genehmigen.

Genehmigt.

Gefet

betreffend

Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oftober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes pro 1892.)

Erfte und einzige Berathung.

Eintretensfrage.

Lienharb, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Beim großen Brande von Meiringen sind auch die beiden Privathäuser verbrannt, in welchen sich die Amtsschreiberei, das Richteramt und die Gerichtsschreiberei befunden haben und es sind dabei die meisten Akten dieser Amtsstellen zu Grunde gegangen, da sich in den Gebäuden keine feuersichern Schränke oder Archive befanden. Auf der Amtsschreiberei wurden die sämmtlichen Alpsehbücher, über 20 Stück, zerstört, ferner eine Anzahl Grundbücher, die Hülfsmanuale dazu, die Konstrolle über die amtlichen Güterverzeichnisse, einige laufende amtliche Güterverzeichnisse, die Lagerbücher, das Berzeichnis der Hastlichnicht zum Löschen, zur Nachschlagung oder Eintragung dort befanden. Der Amtsschreiber gab sich sehr große Mühe, vor allem die Grundbücher zu retten. Er schaffte die circa 90 großen Folianten heraus und

brachte hernach die Kasse, welche eine bedeutende Summe enthielt, in Sicherheit. Unterdessen wurden draußen von den bereits herausgeschafften Grundbüchern einige zerstört. Das Feuer erfaste die Amtsschreiberei — sie steht ziemlich isolirt und nicht gerade in der Föhnrichtung und ist von Bäumen umgeben — ganz unerwarteterweise. Nachträglich stellte sich der verursachte Schaden als nicht so groß heraus, als man im ersten Augenblick glaubte. Es wurden anfänglich 27 Grundbücher vermist. Nachher kamen aber einige wieder zum Vorschein, indem sich Leute berusen sühlten, solche zu retten. Im ganzen wurden 15 Grundbücher von den vermisten 27 wieder zur Stelle geschafft. Gegenwärtig sehlen noch von Gadmen die Nummern 1 und 2 (1836—48), von Innertsirchen die Nummern 1 (1836—39), 11 (1868—70), und 13—15 (1874—81), von Meiringen die Nummern 37 (1875/76), 39 (1877/78) und 45 (1883).

Man hat sich gefragt, wie diese zerstörten Bücher, Protofolle, Aften zc. wiederherzustellen seien. In Bezug auf den größern Theil fand man, alle diese Protokolle und Manuale können einfach neuangelegt und weiter= geführt werden, es bedürfe keiner Wiederherstellung des frühern Inhalts. Unders ist es mit den Grundbüchern. Diefe haben bekanntlich den Zweck, die Rechtsverhältniffe in Bezug auf die Grundstücke jedermann zur Kenntniß zu bringen, der sich darüber informiren will. Soweit es die Eigenthumsverhältniffe betrifft, hatte man die Sache auf fich beruhen laffen und bloß die kunftigen Berhand= lungen aufnehmen konnen. Unders ift es mit den Pfandrechten und Dienstbarkeiten. Sat jemand einen Sypothekar= fredit nöthig, so muß er nachweisen, was auf dem Grund= stück laftet und dies kann er nur, wenn die fammtlichen Pfandrechte aus den Grundbüchern ersichtlich find. Ebenfo muß man, wenn ein Grundftud verkauft wird, nachschlagen können, ob nicht nichtangezeigte Dienftbarkeiten darauf laften. Nach beiden Richtungen hin mußte man fich überzeugen, daß eine Wiederherstellung nur auf dem Gesetzeige möglich ift. Würde man fein Gesetz aufstellen und aus dem vorhandenen Material die Grund= bücher zu rekonstruiren suchen, so würden die Rachschla= gungen immerhin nicht auf einer zweifellofen Grundlage beruhen, und der Staat mußte die Verantwortlichkeit übernehmen, jedenfalls mußte man den Amtsichreiber schützen vor der Verantwortlichkeit, die ihn wegen unvoll= ständigen Nachschlagungen treffen könnte. Um rasch einen zweifellosen Boden zu schaffen, fand man es daher für zweiknäßig, die nöthigen Bestimmungen auf dem Gesegebungswege zu erlassen. Es wurde allerdings bemerkt, es wirde vielleicht ein Dekret genügen, allein ich halte diese Ansicht für eine irrthümliche. Wenn schon das Gesetz fich nur auf einen einzelnen Umtsbezirk bezieht, alfo nur partifulären Charakter hat, fo foll es doch auch für die Gläubiger außerhalb bes Bezirks oder des Kantons gültig fein. Es beansprucht also allgemeine Rechtsver= bindlichkeit und unterscheidet sich mithin nicht von einem andern Gefete.

Es ist bei der Eintretensfrage noch folgendes zu bemerken. Unser Grundbuchspstem ist derart, daß wir nicht wissen können, welche Grundstücke in den zerstörten Grunddückern berührt werden. Wir haben nicht das Katastersystem, wo man auf den ersten Blick sehen könnte, welche Grundstücke in Betracht fallen; wir haben auch nicht das Lagerbuchspstem, wo in einem Buche die gesammeten Grundstücke z. B. einer Gemeinde dargestellt werden

und dem ein Urkundenbuch beigegeben wird, sondern wir haben das Urkundensustem. Alle Urkunden und Berträge muffen in das Grundbuch eingetragen werden und wenn die gleiche Liegenschaft zehnmal handändert und der Vertrag jedesmal das nämliche enthält, so muß er doch jedesmal vollständig eingetragen werden. Dieses Shitem hat ein fehr großes Anwachsen der Grundbucher zur Folge gehabt — es gibt Bezirke, z. B. der Amtsbezirk Bern, welche 300 bis 500 Grundbücher aufweisen und in welchen eine feuersichere Bermahrung prattisch kaum durchführbar wäre — und ferner genügt die Berftbrung eines einzigen Grundbuches, für faft alle Grund= stücke Rechtsunsicherheit zu schaffen, weil man nicht weiß, auf welche Grundstücke sich die Eintragungen bezogen haben. Für Meiringen und Innertkirchen kann für diejenigen Grundstücke, welche seit 1881 bezw. 1883 — bis zu diesen Jahren gehen die letten verbrannten Grund= bücher — handänderten, das Nöthige aus den später ein= getragenen Berpfändungen oder Sandanderungsatten entnommen werden. Bezüglich der andern Grundstücke aber ist man im Ungewiffen.

Ich bemerke schließlich noch, indem ich Ihnen auf das Gesetz einzutreten empfehle, daß dasselbe nach meinem Dafürhalten nur einer einmaligen Berathung bedarf, indem es nicht bleibende Geltung hat, sondern einen transitorischen Charakter besitzt und nur die momentan gestörten Berhältnisse wieder in's Gleichgewicht

bringen foll.

Zhro, Berichterstatter der Kommission. Die Kom= mission empfiehlt Ihnen ebenfalls, auf die Borlage ein= zutreten, indem sie sich überzeugte, daß die gesetzliche Ordnung dieser Materie aus Gründen, die bereits vom Herrn Justizdirektor angebracht worden find, nothwendig und dringend ist. Es wird in Aussicht genommen, das Gesetz nur einmal zu berathen. Es ist dies ein Borgehen, das neu ift, indem bis jett jedes Gesetz zweimal berathen wurde. Der vorliegende Fall beweist, daß die Bestimmungen über das Referendum offenbar reorganisirt werden follten; denn es wird fich ganz merkwürdig ausnehmen, wenn über diese Borlage, an welcher nur das Oberhasli, die Sypothekarkaffe und einige Gläubiger interessirt find, der ganze Kanton abstimmen muß. Allein die Sache ift nun einmal fo und im Interesse der Rechts= sicherheit in Bezug auf die liegenschaftlichen Berhältniffe und im Intereffe des Kredits des Oberhasti muffen möglichst bald die zerstörten Grundbücher wieder hergestellt werden. Nun sagt der § 30 der Verfassung — ich fühle mich verpflichtet, das zu erwähnen, damit man weiß, welches der gesetzliche Boden ist — es solle jedes bleibende Gefet bor feiner endlichen Berathung bem Bolke bekannt gemacht werden und es unterliege jedes bleibende Gesetz der zweimaligen Berathung durch den Das Referendumsgesetz von 1869 fagt: Großen Rath. "Alle Gefete find dem Bolke zur Annahme oder Ber= werfung vorzulegen." Nun hat der Berr Berichterftatter der Regierung gesagt, im vorliegenden Fall handle es sich nur um ein vorübergehendes, partikuläres Gesetz und es könne von einer zweiten Berathung Umgang genommen werden. Ich glaube auch, diese Auslegung fei zuläffig. Es handelt fich nicht um ein bleibendes Gefet im engern Sinne des Wortes, fondern es hat dasfelbe nur den Zweck, einen durch höhere Gewalt geftorten Rechtszustand wiederum zu dokumentiren, fodaß eine Rechtsunficherheit unmöglich ist. Nach einiger Zeit wird das Gesetz wieder außer Wirksamkeit treten. Ein Gesetz aufzustellen ist hauptsächlich deshalb nöthig, weil bestimmte Fristen aufgestellt werden müssen, bei deren Nichtbeachtung Gläubiger in Nachtheil kommen können, indem sie ihr Pfandrecht verlieren u. s. w. Die Kommission nahm keinen Anstand, auf das Gesetz in dem Sinne einzutreten, daß eine einmalige Berathung genüge. Ich nehme an, eine Bekanntmachung des Entwurfes habe stattgefunden. Es ging alles etwas rasch; die Justizdirektion verdient aber deswegen keinen Borwurf, sondern im Gegentheil alle Anerkennung, daß sie die Sache so rasch anfaßte.

Der Kommission, welche sich vor 8 Tagen versammelte, war es unmöglich, sich in alle diese Rechtsmaterien so einzuarbeiten, wie es eigentlich nothwendig gewesen wäre. Indessen ist das Gesetz nach Ansicht von Sachverständigen so sorgfältig ausgearbeitet, daß man ruhig darauf eintreten darf. Den von der Kommission beschlossenen Abänderungs-anträgen hat der Regierungsrath beigestimmt, sodaß ein gemeinsamer Entwurf vorliegt. Wenn ich nicht irre, werden noch einige weitere Verbesserungen seitens der

Justizdirektion vorgeschlagen werden.

Das Eintreten wird ftillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Lienharb, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Art. 1 ist der Grundsatz aufgeftellt, daß am Plaze der verbrannten Grundbücher neue erstellt werden sollen. Die Kommission schlug vor, man möchte auch die Alpseybücher erwähnen, um jeden Zweifel zu beseitigen. Ich erwähnte dieselben im ursprünglichen Entwurf nicht, weil sie auf Grund des Gesetzes von 1854 ohne neue gesetzliche Grundlage wieder erstellt werden können. Im weitern hat die Kommission gewünscht, man möchte schon hier den Grundsatz aussprechen, daß die Wiederherstellung auf Kosten des Staates ersolge. Es ist das selbstverständlich; allein der Regierungsrath hat nichts dagegen einzuwendeu, wenn man das schon in Art. 1 ausdrücklich sagt.

Angenommen.

Art. 2.

Lienharb, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 2 bestimmt, in welchem Umfange diese Wiederherstellung stattsinden soll. Es sollen eingereicht werden alle Urkunden, welche die Begründung von dringlichen Rechten an Liegenschaften oder Alpseyrechten im Oberhasli zum Gegenstand haben, also Eigensthumsrechte, Kausverträge, Tauschverträge, Schenkungen, Theilungen, Zusertigungen infolge Heirat 2c., anderseits Dienstbarkeits= und Grundpfandverträge, Pfandbriese,

Pfandobligationen, Schadlosbriefe und Gültbriefe. Natürlich müffen nur diejenigen Urkunden eingereicht werden, welche in den verbrannten Grundbüchern eingeschrieben waren. Man wird in den Bekanntmachungen genau angeben, über welchen Zeitraum sich die verbrannten Grundbücher erstrecken und dann braucht nur jeder seine Titel nachzusehen, ob sie in diese Zeit fallen oder nicht. Natürlich müffen auch diejenigen Urkunden, welche auf Beränderungen Bezug haben, neu eingetragen oder angemerkt werden. Gin Theil dieser Ilrkunden wird sich in den spätern, nichtverbrannten Grundbüchern vorsinden.

Angenommen.

Art. 3.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 3 steht mit dem Art. 2 in engem Zusammenhang. Er bezweckt ebenfalls, die neuen Eintragungen etwas zu beschränken. Wenn eine Handsänderung eines in Betracht fallenden Grundstückes stattsand, so ist es nicht nöthig, den frühern Kaufs oder Tauschvertrag oder die Theilung einzutragen, sosern der Erwerbstitel des gegenwärtigen Eigenthümers in einem noch vorhandenen Grundbuche eingeschrieben ist. Eine Ausnahme muß gemacht werden, wenn in dem frühern Titel ein Psandrecht vorbehalten ist und die Forderung heute noch besteht. In diesem Falle muß natürlich der Titel des Psandrechtes wegen eingegeben werden.

Die Kommission hat für den Schlußsatz, der ursprünglich etwas anders lautete, die hier stehende vom Regierungsrath gerne acceptirte Fassung vorgeschlagen: "sofern der frühere Titel nicht jetzt noch zum Beweise eines Pfandrechts dient." Ich möchte noch eine Ergänzung vorschlagen. Es könnte vorkommen, daß in einem Titel ein dingliches Wiederlosungsrecht stipulirt wäre, das heute noch besteht und da wäre es gut, wenn dies aus dem Grundbuch ersehen werden könnte. Ich würde also sagen "....zum Beweise eines Pfandrechts ober eines binglichen Wiederlosungsrechts dient."

Byro, Berichterstatter ber Kommission. Es scheint mir biese Ergänzung gerechtfertigt zu sein und ich nehme an, die Kommission könne sich damit einverstanden erklären.

Genehmigt mit der von Herrn Justizdirektor Lienhard beantragten Ergänzung.

Art. 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 4 sieht nun vor, in welcher Weise verfahren werden soll, um die Urkunden zu erhalten, die man neu eintragen lassen will. Es soll durch den Regierungsrath eine öffentliche Bekanntmachung im Amts-

blatt und in andern Zeitungen erlaffen werden mit Unsehung einer hinreichenden Frift für die Ginreichung der Urkunden bei der Amtsschreiberei Oberhasti. Die Bekanntmachung wurde gang genau bezeichnen, welche Titel eingereicht werden muffen und über welchen Beit= raum sich die Einschreibungen in den verbrannten Grund-büchern erstreckten. Die Bekanntmachung wurde auch den Amtsblättern aller andern Kantone zugestellt zur Aufnahme und ferner in möglichst vielen Zeitungen des Rantons - ich denke, ein erstes und zweites mal in sämmtlichen Zeitungen wenigstens des alten Kantonstheils - und in einigen bedeutendern Blättern der Oftund Westschweiz veröffentlicht. Dazu käme noch das Erlaffen von Sendschreiben. Allerdings wird davon in Art. 4 nichts gesagt. Es müssen zuerst aus allem vor-handenen Material die betreffenden Namen ermittelt werben; wir find aber nicht ficher, ob alle Namen auß= findig gemacht werden können. Würden wir die Pflicht zur Erlaffung von Sendbriefen allgemein aufstellen, so konnte fpater, wenn ein Benachtheiligter kein Sendschreiben erhalten hatte, derfelbe den Staat verantwortlich machen wollen, was wir nicht ristiren dürfen. Sie feben aber aus Art. 11, Biffer 1, daß diese Avifirung in umfaffenofter Weise stattfinden soll. Es soll alles Material, das man gur Sand hat, für den Erlaß diefer Sendbriefe herbei= gezogen' werden.

Angenommen.

Art. 5.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Außer den Grundbüchern ist auch die Pfändungskontrolle verbrannt, nämlich die Kontrolle, in welcher die Verbale über Betreibungspfändungen zusammen= gestellt werden. Dieselbe hat nur für die zwei letzten Jahre Bedeutung, weil alle ältern gerichtlichen Pfändungen verjährt wären. Die Wiederherstellung derselben wird sich leichter machen als diesenige der Grundbücher, weil man aus den Weibelskontrollen die Namen der sämmtlichen betheiligten Personen entnehmen und seder einen Avisdrief schicken kann. Immerhin muß man für den Fall, daß die Weibelskontrollen nicht vollständig geführt wären, wie es mitunter vorkommt, doch noch eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, um alle Gläubiger auszumitteln.

Angenommen.

Art. 6.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 6 wird im ersten Absatz der Grundsatz aufgestellt, daß den neuen Grundbüchern für die Publizität der Grundrechtsverhältnisse die gleiche Be-

deutung zukommt, wie den bisherigen Grundbüchern und diefelben ganz gleich, wie die andern Grundbücher, vom Umtsschreiber bei Nachschlagungen berücksichtigt werden

nüffen.

Im zweiten Absatz wird festgestellt, daß die in den betreffenden Urkunden begründeten Rechte ihren alten Rang behalten und denselben nicht, weil sie neu eingeschrieben werden, ändern. Nach dem gegenwärtigen Gesetz begründet nicht die Fertigung das Accht, sondern die Eintragung in's Grundbuch, und damit nicht die irrthümsliche Aussafflung Platz greife, daß die Pfandrechte nun erst von der neuen Eintragung an datiren, wird hier ausdrücklich festgestellt, daß alle eingegebenen Rechte ihren ursprünglichen Kang beibehalten.

Angenommen.

Art. 7.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 7 ift ein fehr wichtiger. Er stellt die Folgen fest, welche sich daran knüpfen, wenn Rechte nicht eingegeben werden, die eingegeben werden foll= ten. Wir hatten die Wahl zwischen verschiedenen Systemen. Im Grundbuchbereinigungsgesetz vom Jahre 1852 hat man schlechthin die Berwirkung ausgesprochen. Ich glaube, dieses System sei zu streng. Wenn berjenige, der im Moment des Brandes Eigenthümer der Liegenschaft und damit persönlicher und dinglicher Schuldner der Aufhaftung war, die Liegenschaft behalt und wenn nicht neue Pfandrechte darauf stehen, so ist nicht einzusehen, weshalb die Berwirfung des alten Pfandrechts ausgesprochen werden sollte. Wir wollen Rechtsficherheit für alle diejenigen schaffen, welche später Rechte an solchen Liegenschaften erwerben wollen; wir wollen alle Personen schützen, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit der öffentlichen Bücher Rechte erwerben. Weiter aber wollen wir nicht gehen; wir wollen die Rechte gegenüber dem persönlich Berpflichteten und gegenüber dem Eigenthümer, solange er die Liegenschaft in der Hand hat, fortbestehen laffen, weil kein Grund vorhanden ift, in diefer Beziehung etwas zu ändern.

Es ist nun die Frage entstanden, ob man nur eine Frist ansegen oder, wie im Gesetz von 1852, der ersten Frist eine zweite folgen lassen wolle, wenn ein Gläubiger von den Thatfachen, welche ihn zur Eingabe verpflichteten, teine Renntniß hatte. Wir fanden, von einer zweiten Frist sollte Umgang genommen werden; einerseits würde fie ganzliche Wiederherstellung des frühern Zustandes sehr verzögern und anderseits hätte sie nicht die Bedeutung, welche man ihr von diefer oder jener Seite beizu= messen geneigt sein möchte. Ich habe die Grundbuch-bereinigungstontrollen des Amtsbezirks Bern für 50 Jahre durchgesehen. Auf viele Taufende von Pfandrechten tamen bloß 11 Wiedereinsetzungen und zwar betrafen fie alle hier angeseffene Leute, die bei einiger Diligenz hatten wiffen können, daß fie eingeben muffen. Wir fagten uns daher, man folle diese Wiedereinsetzung weglaffen und dafür beim Versenden der Sendbriefe möglichst genau verfahren und namentlich auch aus dem Schuldenabzugs=

regifter die entfernt wohnenden Personen, namentlich solche im Ausland, z. B. solche in Amerika, zu ermitteln suchen. Es ist auch deshalb angezeigt, es bei einer ersten Frist bewenden zu lassen, damit im Frühjahr, wenn die Leute bauen wollen und Kredit bedürfen, sie sich auf

ficherem Boden bewegen.

Ich möchte nun noch eine kleine mehr redaktionelle Ergänzung vorschlagen, nämlich im letten Absatzu sagen: "Die persönlichen Forderungsrechte der betreffenden Gläubiger werden durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als die Beränderung oder der Untergang des Pfandrechtes auf dieselben nach den für sie maßgebenden zivilrechtlichen Borschrift dies diesenigen Fälle, wo Bürgen vermag." Es betrifft dies diesenigen Fälle, wo Bürgen für solche Forderungen haften und dieselben einwenden können, sie seien nicht schuldig zu zahlen oder man solle ihnen diesenigen Sicherheiten abtreten, welche der Gläubiger außer den Bürgen hatte, also die Pfandssicherheiten.

3hro, Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir auch diese Ergänzung eine Berbesserung zu sein, indem deutlicher gesagt wird, was gemeint ist. Soviel

an mir, stimme ich daher dieser Ergänzung bei.

Was nun die Fristen betrifft, so soll die Frist auf drei bis vier Monate bemeffen werden und ich glaube, da keine Wiedereinsetzung zulässig ist, sei eine Frist von vier Monaten jedenfalls nicht zu lang. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Gesetz vom Jahr 1852, wo es sich allerdings um die Bereinigung der Grundbücher im ganzen alten Ranton handelte, die erfte Frift ein Jahr betrug. Nach dieser Frist wurden Avisbriefe erlassen und hie= für eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, sowie eine zweimonatliche Wiedereinsetzungsfrift. Nach der Bereinigung wurde ferner eine Wiedereinsetzungsfrift von einem ganzen Jahre gewährt. Hier handelt es sich jedoch nur um eine lokale Wiederherstellung von Urkunden und ich glaube daher, es werden erhebliche Rechtsnachtheile nicht entstehen, wenn die Frist schon nur auf vier Monate bemeffen wird und eine Wiedereinsetzung nicht Blat greift. Wenn fo umfangreiche Publikationen gemacht und zudem noch Avisbriefe verschickt werden, so muß ein Gläubiger wirklich fehr nachlässig sein, wenn er nicht dazu gelangt, feine Rechte geltend zu machen. Zudem haben Rach= Lässigteiten, wenn in Bezug auf die Pfandrechte keine Aenderungen stattsanden, keine weitern Nachtheile zur Folge, sodaß ich glaube, es seien die vorliegenden Bestimmungen den Umständen angemessen. Ich empfehle Ihnen den Art. 7 zur Annahme.

Angenommen mit der von Herrn Juftizdirektor Lien= hard beantragten Ergänzung.

Art. 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Außer den Grundbüchern wurden auch eine Anzahl Pfandtitel zerstört, die sich behufs Löschung oder

zu andern Zwecken auf der Unitsschreiberei befanden. In diefer Beziehung haben wir in der bernischen Gefetgebung eine große Lücke und es wäre fehr zu begrüßen gewesen, wenn die Bestimmungen des vorliegenden Art. 8 ganz allgemein hätten aufgestellt werden können. Rach dem gegenwär-tigen Geset ift vorgesehen, daß wenn ein Pfandbrief unleserlich geworden ift, er erneuert werden kann, wobei der alte kanzellirt herauszugeben ist. Kann der Gläu-biger, der bezahlt wird, den Titel nicht zurückgeben, weil er denfelben verloren hat, so fann man ihn im Amts= blatt amortifiren. Für den Fall aber, daß ein Titel fortbesteht, derselbe aber nicht mehr vorliegt, weil er zerftort oder abhanden gekommen ift, besteht keine gesets= liche Bestimmung. Sier wird Ihnen eine bezügliche Bestimmung vorgeschlagen. Handelt es sich um einen Pfandtitel, der fich in einem nichtverbrannten Grund= buch vorfindet, so kann ihn der Amtsschreiber einfach dort entnehmen und neu anfertigen laffen, nachdem die erste Ausfertigung amortifirt ist. Fehlt auch die Grundbucheintragung, fo muß die Wiederherstellung auf Grund des notariellen Konzeptes vorgenommen werden.

Das einzuschlagende Verfahren ist genau geregelt, damit kein Migbrauch stattfinden kann, und ich stelle mir vor, diese Borschriften werden später vorbildlich werden für eine allgemeine Grundbuchordnung. Ich hielt beshalb darauf, das Verfahren möglichst sorgfältig auszugestalten. Es stütt fich übrigens diese Redaktion auf einen Bor= schlag der frühern Gesetzebungskommission, bestehend aus den Herren Leuenberger, Niggeler und Carlin. Gin Gläubiger, der seinen Titel nicht mehr hat, muß sich an den Gerichtspräfidenten wenden. Sierauf erfolgt eine drei= malige Publikation im Amtsblatt, durch welche der all= fällige unbekannte Inhaber aufgefordert wird, innert 60 Tagen ben Titel einzureichen. Geschieht dies nicht, so frägt der Gerichtspräfident den Schuldner an, ob er mit ber Nichtigerklärung ber ersten Ausfertigung einverstanden Ift dies der Fall, tann alfo tein Zweifel bestehen, daß das Pfandrecht noch existirt, so wird auf Grund des Grundbucheintrages oder des Notariatskonzeptes ein neuer Titel ausgefertigt. In der Kommission wurde vorge= schlagen, beizufügen: "Der zweite Absat des Art. 6 findet auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle Anwendung." Ich habe nichts dagegen einzuwenden, obschon ich glaube, es wäre das nicht nöthig. Das Pfandrecht und der Pfand-titel werden nicht amortifirt, sondern sie existiren fort; es wird nur die erste Ausfertigung amortisirt und an ihrer Stelle eine zweite ausgefertigt, was natürlich an den Rechten nichts ändert. Allein da man zur Rlar= stellung die angeführte Einschaltung für wünschbar erach= tete, so habe ich nichts dagegen einzuwenden gehabt und der Regierungsrath erklärte sich ebenfalls einverstanden.

Der Herr Kommissionsprässent hat mir heute noch einen Zweifel mitgetheilt und die Frage aufgeworsen, ob ein Gläubiger, der sein Pfandrecht nicht rechtzeitig eingab, auch die Amortisation des Pfandtitels verlangen könne. Ich habe dies verneint, weil ich sagte, wenn das Pfandrecht vernichtet sei, so habe es keinen Sinn, den Titel darüber zu erneuern. Immerhin könnte es doch gut sein, wenn man dies hier noch zum Ausdruck brächte, indem im letzten Absatz gesagt würde: "Der zweite Absatz des Art. 6 sindet, so fern das Pfandrecht rechtzeitig ein= gegeben wurde, auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle entsprechende Anwendung." Damit ist jeder Zweisel

bon bornherein ausgeschloffen.

Byro, Berichterstatter der Kommission. Persönlich kann ich mich mit dem vom Herrn Justizdirektor beanzragten Zusaß einverstanden erklären. Leider ist daßzienige Mitglied der Kommission, daß die Aufnahme des Letten Absabes beantragte, nicht anwesend; allein man war in der Kommission einstimmig der Ansicht, daß dieser Zusaß zur Berdeutlichung beitrage. Ebenso ist der vom Herrn Berichterstatter der Regierung beantragte Zusaß gerechtfertigt, ja sogar nothwendig. Ich empfehle Ihnen den Art. 8 mit diesem Zusaße zur Annahme.

Angenommen.

Urt. 9.

Lienhard, Juftizdirrektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 9 will bloß verhüten, daß in der Zwischenzeit, von der Anhebung des Amortisations=verfahrens nach Art. 8 an bis zur Durchführung, von Seite des Schuldners neue Rechte, namentlich Pfand-rechte, zum Nachtheil des Gläubigers, der das Amortissationsverfahren durchführt, auf eine Liegenschaft gelegt werden können.

Angenommen.

Art. 10.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 10 enthält eine Beftimmung, die jedem Kundigen neu sein und ihn etwas eigenthümlich berühren wird. Gegenwärtig gilt der Grundsat, daß niemand legitimirt ift, eine Liegenschaft zu verkaufen, zu verpfänden, mit Dienstbarkeiten zu belaften, einen dinglichen Prozeß darüber zu führen, der nicht durch eine Zufertigung fich legitimiren kann. Es gibt aber Fälle, in welchen eine Zufertigung noch nicht existirt. Für diese Fälle ist im Civilgesetzbuch das Verfahren auf Offentunde vorgesehen. Wer nachweist, daß sich dis zur Einführung der Fertigung, also bis zum Jahre 1803 zurück, die Liegenschaft immer in seinen händen und denjenigen feiner Borbefiger befand, tann auf Offentunde hin die Bufertigung verlangen. Run fagten wir uns, diefes Berfahren werde natürlich nach und nach immer schwieriger und der Beweiß sei in vielen Fällen gar nicht mehr zu erbringen. Ift nun sowohl der Eigenthumstitel verbrannt wie der Eintrag im Grundbuch und hat lange Zeit vorher eine Fertigung nicht ftattgefunden, mas leicht möglich ift, indem Liegenschaften oft auf's zweite und dritte Glied übergehen, ohne daß eine Zufertigung. anbegehrt wird, namentlich seit dem Jahre 1878, wo die Handanderungs= gebühren für folche Fälle fo hoch bemeffen wurden, fo kann ber Fall eintreten, daß sich ein Eigenthümer in der Unmöglich=

keit befindet, sich als Eigenthümer zu legitimiren oder die Liegenschaft sich zufertigen zu lassen. Ich hatte nun vorge= sehen, es solle außerordentlicherweise eine Ginschreibung in's Grundbuch ftattfinden können, wenn der betreffende Eigenthumer durch einen Auszug aus dem Fertigungsprotofoll beweise, daß ihm die Liegenschaft zugefertigt worden sei, oder eine Erklärung der zuständigen Gertigungsbehörde beibringe, daß er in der Gemeinde als Eigenthümer des betreffenden Grundstückes angesehen werde und daß ihr keine Ansprüche Dritter bekannt seien. Gerade in Gemeinden wie Mei= ringen und Innertkirchen, wo man einander kennt, ift nicht zu befürchten, daß fich einer als Gigenthumer eines Grundstücks eintragen laffen konnte, der es in Wirklich= feit nicht ist. Die Kommission wandte ein, in vielen Fällen werde es nicht möglich sein, den Nachweis aus dem Fertigungsprotokoll zu erbringen, indem die Prototolle oft fehr fummarisch geführt werden, und es sei daher beffer, die betreffende Bestimmung zu streichen. Statt deffen wurde bann in Biffer 1 gefagt, es muffe ein Gesuch in der vorzuschreibenden Form eingereicht werden und es sei der Inhalt dieser Gesuche und das allfällige weitere Berfahren durch eine Berordnung des Regierungsraths zu ordnen (Art. 11, Ziffer 2). Ich konnte mich damit einverstanden erklären, glaube aber, es sei eine Ergänzung des Artikels nothwendig geworden. Wenn teine Fertigung existirt, so würde der Eigenthümer eigent= lich nicht definitiv Eigenthümer werden; denn der Gin= trag in's Grundbuch hat nicht die Wirkung, daß er den Betreffenden zum Eigenthümer macht, er hat nicht pofitive sondern blog negative Wirkung, mahrend wenn der Eintragung eine Fertigung zu Grunde läge, der Betref-fende auf dem Wege der Berjährung nach 10 Jahren definitiv Eigenthumer wurde. Ich wurde darum bean-tragen, noch beizufügen: "Die Ginschreibung vertritt in folden Fällen die Zufertigung." Auf diese Weise könnten die Mängel des Kechtsgeschäftes durch die Verjährung gehoben werden. Zehn Jahre lang wäre ein solcher Eigenthümer noch einer allfälligen Eigenthumsklage auszgeset, was die beste Gewähr dafür bietet, daß die Bes stimmung nicht zu unberechtigten Eigenthumserwerbungen migbraucht werden fann.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, es könnte der vom Herrn Justizdirektor beantragte Busatz wegbleiben, weil in Art. 11, Ziffer 2 in Aussicht genommen ift, die Regierung werde in einer Verordnung die weitere Ausführung des Art. 10 regliren. Es könnte das dann dort gesagt werden. Nimmt man den Zusatz ganz allgemein auf, so kann der Fall eintreten, daß der betreffende Eigenthümer erst von dem Zeitpunkte an, wo der neue Titel eingeschrieben worden ist, als Eigenthümer legitimirt erscheint, während in der großen Mehrzahl der Fälle sich aus den Fertigungsprotokollen nachweisen läßt, daß der Betreffende vielleicht schon manches Jahr vorher durch Zufertigung das Eigenthumsrecht erworben hat. Es ift auch vom Amtsschreiber vom Oberhasli in Bezug auf die Ausführung des Art. 10 folgendes bemerkt worden (ich glaube, es sei am Plat, dies hier mitzutheilen, damit es in's Protokoll kommt und, soweit zweckmäßig, bei Erlaß ber regierungsrathlichen Berordnung berucksichtigt werden kann): "Der Eigenthumer muß die betreffenden Liegen= schaften nach Lage, Benennung, Grenzen, Inhalt u. f. w. genau beschreiben mit Angabe der auf denfelben haftenden Dienstbarkeiten und Pfandrechte. Die Erwerbungs-

angaben muffen von dem in den vorhandenen Grund= büchern zulett eingeschriebenen Erwerbstitel abgeleitet werden, und es foll der Eigenthümer angeben, wann und in welcher Weise er die betreffende Liegenschaft erworben habe. Die auf diefe Beife abgefaßte Eigenthumsurkunde ift dem Amtsichreiber zur Nachschlagung zuzustellen und sodann mit dem Zeugniß desselben der Fertigungsbehörde vorzulegen. Diese hat sowohl die Beschreibung der Liegen= schaft als auch die Erwerbungsangaben genau zu prüfen und eventuell zu ergangen und fodann zu befcheinigen, wann die Liegenschaft dem Eigenthümer zugefertigt worden sei. Nach stattgefundener Einschreibung dieser Urkunden in die neuen Grundbücher kann zwischen Lettern und den noch vorhandenen Büchern der Zusammenhang wieder so hergeftellt werden, daß spätere Rachschlagungen bis jum Jahre 1804 ausgebehnt werden können." Es scheint mir auch gang zwedmäßig zu sein, daß man in der Ausführungs= verordnung sagt, wenn nicht schon früher das betreffende Eigenthum zugefertigt worden fei, fo folle eine Fertigung stattfinden können. Dann haben wir eine wirkliche, reelle Fertigung. Auch wenn jemand nicht im Falle ist, eine frühere Fertigung nachzuweisen, so kann er nachweisen, daß seine Vorbesiger schon im Jahre 1803 im Besitz der Liegen= schaft waren, und geftütt auf Offenkunde die Fertigung verlangen. Ich glaube also, man könnte es bei Art. 10, wie er vorliegt, kombinirter Antrag der Regierung und der Kommiffion, bewenden laffen und das übrige der regierungsräthlichen Verordnung vorbehalten.

Lienhard, Justizdirektor, erklärt sich damit ein= verstanden.

Art. 10 unverändert angenommen.

Art. 11.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 11 sieht eine Berordnung des Regierungsraths vor und bestimmt deren Inhalt. Berschiedene der hier aufgezählten Bunkte hätten sich ihrer Wichtigkeit nach ebenso sehr zur Regelung durch Dekret des Großen Rathes geeignet als zur Regelung durch den Regierungsrath. Allein um nicht Zeit zu versäumen und die Sache irgendwie zeitlich zu gefährden, glaubten wir, es sei besser, wenn alles einer Verordnung des Regierungsraths vorbehalten werde, die man rasch erlassen kann. Würde man die Sache einem Dekret vorbehalten, so könnte der Große Rath die bezüglichen Bestimmungen erst im März oder April berathen, wodurch die Außsführung sehr hinausgeschoben würde.

Die einzelnen Ziffern des Art. 11 haben den Zweck, ganz klar zu stellen, was man in die Berordnung thun will. Man hat oft den Borwurf erhoben, es werde viel in Dekrete und Berordnungen verwiesen. Dieser Borwurf richtete sich indessen mehr dagegen, daß man vieles ohne nähere Festsetzung des Inhalts in ein Dekret oder eine Berordnung verwies, sodaß für die Ausführung große Freiheit gelassen war. Wird aber, wie hier, genau gesagt, was alles in die Berordnung kommen soll, so können in dieser Beziehung Bedenken nicht entstehen.

Die erste Biffer stellt fest, in welcher Weise die Sendbriefe zu erlaffen find und wie die Berfonen, an welche man solche erlassen muß, ermittelt werden sollen. In Ziffer 2 wird vorgesehen, daß der Amtsschreiber, wenn innert der Eingabsfrift Eigenthums= und andere Titel nicht eingereicht worden find, die Leute veranlassen kann, sie später noch einzureichen, damit das Grundbuch vollständig wird, d. h. es soll in dieser Beziehung das Berfahren genauer geordnet werden; auch foll ber Art. 10 mit seiner ausnahmsweisen Ginschreibung seine weitere Ausführung finden Biffer 3 fieht vor, daß Bestimmungen über die Wiederherstellung der Alpsenbücher aufgestellt werden follen, die man auf Grund des Gefetes von 1854 erlaffen tann. In Biffer 4 wird vorgefehen, daß die Berordnung verfügen foll, wie und inwieweit die übrigen Prototolle, Manuale, Register, Kontrollen u. f. w. wieder herzustellen seien, was ohne Gesetz gemacht werden kann. Sehr wicktig ift die Biffer 5. Wir haben vorhin bereits den Fall im Auge gehabt, wo verbrannte oder abhanden gekommene Pfandtitel durch eine zweite Ausfertigung ersett werden bei gleichzeitiger Amortifirung der erften. Sier handelt es fich nun um den weitern Fall, Titel, welche auf der Amtsschreiberei lagen, aber noch nicht befiegelt waren, durch ein einfaches, aber doch den Migbrauch ausschließendes Verfahren zu ersetzen. Ferner wird vor= gesehen, daß Eigenthumstitel ohne Pfandrechtsvorbehalt (alfo Raufbriefe) und Dienftbarkeitstitel an Sand der bestehenden Grundbücher oder, wenn ein Grundbucheintrag sich nicht mehr vorfindet, der notariellen Konzepte, in Ver= bindung mit der Bescheinigung über die stattgefundene Fer= tigung, neu ausgefertigt werden konnen. Wir feben dies für ziemlich wichtig an, weil fich in dieser Beziehung bereits verschiedene Wünsche geltend machen. Die Sypothekarkaffe ist mit etwa 10 Titeln betheiligt. Auf Grund dieser Bestimmung würde nun einfach angeordnet, daß der Notar eine neue Ausfertigung macht, die dann dem Gemeinde= rath unterbreitet und später eingeschrieben wurde. In Biffer 6 wird vorgesehen, daß wenn das ganze bisherige Berfahrer nicht zum Ziele führen sollte, noch gewiffe Hülfsmittel rekurrirt werden können. Es liegen auf der Hypothekarkasse viele hundert Liegenschaftsbeschreibungen über Liegenschaften im Amt Oberhasli. Wenn ein Pfandbrief abbezahlt wird, so wird er herausgegeben, die Liegenschaftsbeschreibung aber bleibt bei der Sypothekarkaffe. Diese Liegenschaftsbeschreibungen wird man nun gut verwenden können, um die neuen Grundbucheintragungen zu erganzen. Die Biffer 7 hat den Zweck, zu konstatiren, daß Gemeindebehörden und Privatpersonen bei dem ganzen Verfahren mitzuwirken haben. Es kommt oft vor, daß Leute es ablehnen, diese oder jene Auskunft zu geben, einen Titel hervorzusuchen zc. In dieser Beziehung muß jeder Zweifel beseitigt werden. Was die entstehenden Kosten betrifft, so ist bereits in Art. 1 der Grundsatz ausgesprochen, daß der Staat dieselben tragen soll. In Biffer 8 handelt es fich nun um eine Erganzung, welche mehr Bezug hat auf die Ausfertigung neuer Titel und das Amortisationsverfahren. In dieser Beziehung soll die Berordnung feststellen, in welchem Umfange eine Befreiung bon den Rosten und den Stempel= und andern Staatsgebühren eintreten foll. Wir benten zwar, daß diese Arbeiten fast fämmtlich unentgeltlich ausgeführt werden muffen. Indeffen gibt es doch Fälle, wo es nicht billig ware, wenn der Staat alle Koften tragen mußte. Ift einem Gläubiger sein Titel in einem Privat=

haus verbrannt, so kann der Staat so wenig dafür, als der betreffende Gläubiger; der Zufall hat den Letztern geschädigt und er wird dafür aufkommen müssen. Staatsgebühren wird man ihm natürlich keine auferlegen, und auch in Bezug auf die Befreiung von Stempelsteuern nicht kargen.

3 pro, Berichterstatter der Kommission. Ich hatte von der Ziffer 8 nicht ganz die gleiche Auffassung, wie ber herr Juftizdirektor, sondern habe angenommen, es follen fammtliche Roften vom Staat getragen werden und zwar auch in dem Falle, wo ein Titel in einem Privat= haus verbrannt ist. Es ist denn auch in der Ziffer 8 in der Redaktion, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, deutlich gesagt: "Die Tragung . . . durch den Staat." Die Ziffer 8 enthält also keine Modifikation des in Art. 1 ausgesprochenen Grundsates und ich glaube wirklich, man folle nicht wegen einigen wenigen Franken eine Ausnahme machen, weil dies viele Stimmberechtigte, namentlich im Overhasli, abschrecken könnte. Der Staat wird ohnedies, um das Ungluck für Meiringen einiger= maßen zu mildern, in die Tafche greifen muffen und deshalb follte auch hier keine Ausnahme gemacht, sondern die Rosten sollten voll und gang vom Staate getragen werden, natürlich ohne Vergütung von Zeit= versäumnissen oder persönlichen Auslagen. Es war in der kurzen Zeit nicht möglich, eine approximative Berechnung der Roften vorzunehmen. Allein dieselben werden in jedem Fall einige tausend Franken nicht übersteigen. Ich glaube barum, es sollte meine Auslegung der Ziffer 8 acceptirt werden. Der Staat hat ja auch ein Interesse baran, daß im Oberhasli die gestörte Rechtsordnung wieder hergestellt wird, nämlich als Hauptgläubiger der Hypothekar= kaffe. Wenn die Leute wiffen, daß fie gar keine Koften zu bezahlen haben, werden fie gewiß alles aufbieten, um allen Vorschriften und Wünschen zu entsprechen, während fie andernfalls fich befinnen und jedesmal fragen werden, ob die Sache am Ende für fie noch Kosten zur Folge haben könnte. Es ist also auch ein Akt der Klugheit, alle Rosten dem Staat aufzuerlegen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist allerdings richtig, daß die Zisser 8 in der ihr von der Kommission gegebenen Fassung acceptirt wurde und nachdem der Herr Kommissionspräsident so entschieden betont, diese von der Regierung acceptirte Fassung habe den Sinn, daß der Staat alle Kosten tragen solle, will ich meine abweichende Meinung sallen lassen, um so mehr als die Sache nicht von großer Bedeutung sein wird.

Flückiger. Wir sehen aus diesem Gesetz und speziell aus dem Art. 11, welche enormen Störungen und Gesfährdungen des Kredits im Hypothekarwesen dadurch entstanden sind, daß beim Brande von Meiringen eine Anzahl Grundbücher dreier Kirchgemeinden verbrannten. Nun haben wir in unserm Kanton den satalen Zustand, daß sich in den meisten Amtsbezirken kein seuersicheres Amtsschreibereiarchiv vorsindet. Würden die Grundbücher eines größern Bezirks verdrennen, so wäre die Kalamität noch eine zehnsach größere, weil der Verkehr ein lebhafterer ist und die Zahl der Grundbücher eine sehr große ist. Ich möchte mir daher die Anfrage an die Kegierung erlauben, ob sie seit der Katastrophe von Meiringen nicht

Beranlassung nahm, sich vom Zustand der Archive im ganzen Kanton ein Bild zu machen, um eventuell da, wo feuerseste Archive nicht vorhanden sind, solche erstellen zu lassen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Schon vor dem Brande in Meiringen hatte ich mit einigen Amtsschreibern eine Konferenz, in welcher biefe Frage zur Besprechung kam und es wurde bereits damals ein Rundschreiben des Amtsschreibers von Signau an die übrigen Amtsschreiber vorgelegt mit Antworten derselben über den Zustand ihrer Archive und die Wünschbarkeit einer feuerfesten Verwahrung. Mit Ausnahme von 3 oder 4 Amtsschreibern, welche sagen, ihre Archive seien genügend, wird von allen Amtsschreibern die Wünschbarkeit besserer Archive betont. Viele Amtsschreiber weisen aber auch auf die sehr große Zahl von Grundbüchern hin, die, wie ich vorhin sagte, in einzelnen Amtsbezirken bis auf 500 geht und eine ein= fache feuersichere Verwahrung nicht ermöglicht. Auch muß ber Amtsschreiber die Grundbücher jeden Augenblick für seine Nachschlagungen zur Sand haben und wenn auch ein feuersicheres Archiv vorhanden wäre, so wären doch immer einige Grundbücher, und zwar gerade die aktuellsten, in der Amtsschreiberei felbst im Gebrauch, da man fie nicht jeden Augenblick wieder im Archiv versorgt und es schon außerordentlich unbequem ware, wenn man sie jeden Abend im Archiv, das durch Gänge und Treppen von der Amtsschreiberei getrennt sein wird, unterbringen mußte. Um sicher zu versahren und eine rasche Benugung nicht zu verunmöglichen, muß man in der Amtsschreiberei felbst zwedentsprechende Einrichtungen treffen. Coffres forts nach Urt der Geldschränke einzurichten, geht nicht Es würde das zu viel kosten, indem man ganze Wände in solche Schränke umwandeln müßte und man wäre doch nicht sicher, daß das Papier nicht verkohlt würde. Ich habe nun gehört, es gebe in großen Museen Einrichtungen, um kostbare Gemälde hinter einem Gifen= mantel in den Boden zu versenken, zum Theil noch in Verbindung mit Waffereinrichtungen, welche das Ganze schützen. Ob sich auf den Amtsschreibereien etwas Aehnliches machen läßt, ist eine Frage, welche die Techniker prüfen muffen. Ich habe bereits einen Antrag an den Regierungs= rath vorbereitet, wonach dem Kantonsbauamt Auftrag ertheilt würde, einerseits den baulichen Zustand der Archive zu untersuchen und anderseits zu sehen, welche schützenden Einrichtungen getroffen werden könnten. Es ift also in dieser Beziehung das Mögliche gethan, und ich werde die Sache nicht aus dem Auge verlieren.

Präsident. Ist Herr Flückiger damit befriedigt? Flückiger. Ja, Herr Präsident. Art. 11 wird angenommen.

Art. 12.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Urt. 12 regelt das Inkraftreten. Um die vorgesehene Bekanntmachung schon jest erlassen zu können und damit nicht bis nach der Bolksabstimmung warten zu müssen, wird gesagt, daß das Gesetz auf diese Bekanntmachung rückwirkende Anwendung sinde.

Nun wird mir soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten bemerkt, es wäre vielleicht gut, wenn man sagen würde: "Dieses Geset tritt als nicht bleiben der Natur nach einer einmaligen Berathung und nach seiner Unnahme durch das Volk sofort in Kraft." Ich bin ganz damit einverstanden.

Zhro, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, die angeführte Ergänzung sollte aufgenommen werden, weil dies der erste Fall dieser Art ist und damit man später nicht den Einwand erheben kann, es hätte das Gesetzweimal berathen werden sollen, indem der Große Rath nicht ausdrücklich bloß einmalige Berathung beschlossen habe.

Ungenommen mit ber beantragten Erganzung.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidiums, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Unnahme bes Gefetes . . . Ginftimmigfeit.

Der Präsident verliest folgende eingelangte

Interpellation:

Der Regierungsrath wird angefragt, welche Maßregeln er angesichts der in letter Zeit im Oberland wiederholt vorgekommenen Tödtungen und schweren Körperverletzungen durch fremde Eisenbahnarbeiter zum Schutze der einheimischen Bevölkerung zu treffen gedenke.

Fr. Michel.
Seiler.
Borter.
Borter.
Rägeli.
v. Bergen.
Kufter.

Wird im Einverständniß mit herrn Polizeidirektor Stockmar dem Regierungsrath überwiesen.

Es ift ferner eingelangt folgender

Anjug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit Beförsberung dem Großen Rath Bericht und Antrag vor-

zulegen:

1. Ob nicht angesichts sich mehrender Vorkommnisse, bei welchen Leib, Leben und Eigenthum einheimischer Bürger durch vorübergehend im Kanton sich aufhaltende Ausländer in der letzten Zeit in auffallend häusiger Weise und oft auf das Empfindlichste geschädigt werden, eine Verschärfung der Kontrolle über die im Kanton sich vorübergehend aufhaltenden Ausländer stattsinden solle.

vorübergehend aufhaltenden Ausländer stattfinden solle. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird schon hier hervorgehoben, daß sich die Motion des Unterzeichneten in keiner Weise mit den Verhältnissen der politischen Polizei zu befassen gedenkt, sondern einzig und allein

mit der Kriminalpolizei.

2. Ob nicht das Fremdenpolizeigesetz vom 21. Dezember 1816 in vielen Bunkten den heutigen Ansichten, Zeitverhältnissen und Einrichtungen nicht mehr entspreche und deshalb einer Revision unterstellt werden sollte.

3. Ob unter der Herrschaft des dermaligen Steuergesetzes, wonach auch vom verhältnißmäßig kleinen Einstommen schon Staats= und Gemeindesteuern erhoben werden, die große Zahl ausländischer Arbeiter, meistens Italiener, die sich dermalen im Kanton Bern in Arbeit befinden, in Bezug auf Besteuerung in Zukunft nicht gleich gehalten werden sollten, wie die einheimischen Arbeiter.

Scherz, Großrath.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsraths werden die in Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatt von 1892 näher bezeichneten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögenszund Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 125 Stimmenden (erforderliche ²/s=Mehrheit 84) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Max Huttinger, Chef der Wagenkontrolle der Jura-Simplonbahn in Bern, mit 104 Stimmen;

2. Gustav Heinrich Bernhard, Gärtnermeister in Biel, mit 104 Stimmen; 3. Couard Meher, Apotheker in Biel, mit 104

3. Eduard Meyer, Apothefer in Biel, mit 104 Stimmen;

- 4. Rudolf Hediger, Fabrikant in Biel, mit 107 Stimmen.
- 5. Fridolin Trogler, driftkatholischer Pfarrer in Biel, mit 99 Stimmen:

6. Joseph August Beaujeux, Schneidermeister in

Biel, mit 103 Stimmen;

7. Die Geschwister Friedrich Ernst Sutter, Maria Emma Sutter und Hans Sutter, Kinder des beim Eisenbahnunglück in Bollikofen verftorbenen Georg Friedrich Sutter, gewesener Coiffeur in Biel, mit 108 Stimmen.

Gefet

betreffend

Abänderung des Gesekes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Wein= monat 1881.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Erfte Berathung.

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Der große Brand von Meiringen hat auch der Brandkaffe der vereinigten Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasli einen besonders empfindlichen Schlag verfett. Es ift ihnen bekannt, daß das Brandversicherungsgesetz vom 30. Weinmonat 1881 in § 23 ben Grundsatz aufstellt, daß das Risito getragen werde von der Centralbrandkasse, der Bezirksbrandkasse und ber Rirchgemeindebrandtaffe, und zwar in der Weife, daß der Centralbrandkaffe 7/10, der Bezirksbrandkaffe 2/10 und der Gemeindebrandkaffe 1/10 auffallen. Natürlich werden auch die bezogenen Beiträge auf die genannten Kaffen im gleichen Berhältnig vertheilt. Es war diefer Grundfat durchaus neu und der Zweck desfelben bestund darin, durch die direkte finanzielle Betheiligung der Bezirke und Gemeinden an der Brandversicherung deren Thätigkeit in Bezug auf möglichste Verminderung der Brandfälle, Berfolgung vorkommender Uebertretungen der Feuerpolizei= vorschriften, Berfolgung vorgekommener Brandstiftung ac. möglichst anzuspornen. Es ift diese Erwartung auch nicht getäuscht worden. Seit dem Inkrafttreten des neuen Brandversicherungsgesetzes haben sich die Anstrengungen der Gemeinden zur Berbefferung des Löschwesens, zur Organisation guter Feuerwehrkorps, zur Anlage von Sydranten in erfreulicher Weife vermehrt. Auch kann ein besseres Eingreifen der Bürger und Feuerwehrkorps bei Bränden konstatirt werden. Es hat z. B. die Jahl derjenigen Brandausbrücke, die sofort gelöscht werden konnten, zugenommen. In den beiden letzten Jahren der alten Anstalt kamen 142 Brandausbrüche vor, die bloß einen partiellen Schaden verursachten. In den Jahren 1890 und 1891 belief fich beren Zahl auf 178.

Es ist also eine Bermehrung um 36 Fälle eingetreten. Prozentuell haben die Brandfälle mit partiellem Schaden in den beiden letzten Jahren der alten Anstalt 60,5 % fammtlicher Brandfälle ausgemacht, in den Jahren 1890 und 1891 70,9%, also nahezu 11% mehr als vor 8 Jahren. Ift auch diese Zunahme nicht großartig, so läßt sich doch von Jahr zu Jahr eine Bermehrung der nach ihrem Ausbruch sofort gelöschten Brände konstatiren. Es kann das nicht etwas Zufälliges sein, sondern ift ganz gewiß der größern Thatigkeit im Löschwesen, der beffern Organi= sation der Feuerwehren zuzuschreiben. Ueberhaupt glaube ich, daß man im allgemeinen mit Befriedigung auf die Resultate des neuen Brandversicherungsgesetzes blicken könne, speziell der Grundsatz, daß das Rifiko von Centralbrandkasse, Bezirksbrandkasse und Gemeindebrandkasse gemeinsam getragen werde, hat sich im allgemeinen bewährt. Ich vergesse nicht die erste sehr bittere Ersahrung, welche kurz nach dem Inkrastreten des Gesehes infolge

bes Brandes des Hotels Giegbach gemacht wurde und die speziell die Gemeinde Brienz auf eine Reihe von Jahren hinaus deshalb schwer belaftete, weil der Brand fo kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gefetes erfolgte, daß die Gemeinde Brienz noch nicht die nöthigen Schritte zur Rückversicherung jenes Ctablissements getroffen hatte, die sie später ohne Zweifel gethan haben wurde.

Gine zweite, noch bitterere Ersahrung, die in ihrer Tragweite die erste überragt, ist nun der Brand von Meiringen, der, beiläufig bemerkt, der größte Brand ist, von dem man im Kanton Bern überhaupt weiß. Sie finden in dem gedruckten Bericht ber Brandverficherungs= anftalt über ben Brand in Meiringen eine Ueberficht über alle großen im Kanton Bern feit dem Jahre 1861 vorgekommenen Brande. Darunter figurirt z. B. Zwei= fimmen, deffen Brand ziemlich viel Auffehen erregt hat, mit einem Schaden von Fr. 105,000, Oberhofen mit Fr. 176,000, Billeret mit Fr. 228,000, Felsenau mit Fr. 700,000, Burgdorf mit Fr. 530,000 2c. Der Burgborfer Brandschaden macht also, obwohl der Brand von Burgdorf zu den größten Ereignissen dieser Art im Kanton Bern gezählt wird, nur einen Drittel des durch den Brand von Meiringen verursachten Brandschadens, ber fich auf

rund 11/2 Millionen Franken beziffert, aus.

Der Brand von Meiringen, diefes gang außerordentliche Ereigniß, hatte nun die Folge, daß sich die sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasli zu einer vereinig= ten Gemeinde= und Bezirksbrandkaffe, behufs gemeinfamer Tragung der 3/10 zusammenthaten. Es machten diese 3/10 rund Fr. 450,000 aus und da bas gesammte Berficherungs= kapital des Bezirks nur 81/2 Millionen Franken beträgt, so bedeutet der Antheil der Gemeinde- und Bezirksbrandkaffe auf das Berficherungskapital berechnet für dieselbe ein Defizit, das Fr. 53. 10 vom Tausend ausmacht. Es wären also zur Deckung des Bruttoschadens 53 einfache Jahresbeiträge nothwendig. Nun geht allerdings einiges von diesem Bruttoschaden ab, indem einige Gebäude von Meiringen rückversichert waren. Die Gemeinde= und Bezirksbrand= taffe bezieht von daher eine Summe von rund Fr. 85,000. Ferner befitt die Bezirksbrandkaffe Oberhasti von den frühern Jahren her einen Reservesonds, der sich auf Fr. 10,436 beläuft. Nach Abrechnung der aus der Rück-versicherung sließenden Deckung und des Reservesonds bleibt der vereinigten Brandkasse Oberhasli immerhin noch ein reines Defizit von rund Fr. 360,000 zu tragen übrig und es mußte zur Deckung besfelben ein Extrabeitrag

von 42 %00, oder 42 Jahre lang ein Extrabeitrag von 1 % bezogen werden. Sie feben hieraus, daß die Laft für die Brandkaffe eine unerschwingliche ift. Es find beshalb fofort nach dem Brande Stimmen laut geworben, es muffe in irgend einer Beise der Gemeinde= und Bezirks= brandkaffe ein Theil der Last abgenommen werden. Das Sulfstomite von Meiringen hat sofort ein Gesuch an den Regierungsrath gerichtet, worin derselbe gebeten wird, die nöthigen Schritte zu thun, um der Bezirksbrandkasse Oberhasli eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Bielen mag auch der Gedanke nahe gelegen sein, und er ist auch geäußert worden, es solle die gemachte Ersahrung bagu benutt werben, ben im Gefet niebergelegten Grundsatz der Theilung des Risikos wieder zu beseitigen, indem sich dieses System als unhaltbar erwiesen habe und in die Brüche gehe, sobald eine größere Katastrophe eintrete. Ich begreife, daß diese Frage aufgeworfen werden kann. Aber bei ruhiger Ueberlegung und forgfältiger Prüfung aller gemachten Erfahrungen, nicht dieser letten allein, und namentlich bei der Prüfung der Ber-hältniffe, die seinerzeit bei Berathung des Brand-versicherungsgesetzes obwalteten und der verschiedenen Interessen, die damals gegen einander standen und welche schließlich ihre Bereinigung in dem eingeschlagenen Auswege fanden, ift die Regierung zur Ueberzeugung gekommen, es sei nicht angezeigt, den erwähnten Grundsat überhaupt fallen zu laffen, wohl aber fei mit Rudficht auf folche gang außerordentliche Fälle, wie wir fie im Brand von Giegbach und Meiringen erlebt haben, eine Remedur

eintreten zu laffen. Ich erinnere Sie daran, welch' großer Kampf bei Berathung des Brandversicherungsgesetzes zwischen den Anhängern der Freigebung der Bersicherung und den Anhängern des staatlichen Obligatoriums hier stattsand, wie in der ersten Berathung das Obligatorium nur mit 11 Stimmen Mehrheit ben Sieg davon trug und wie es sehr zweifelhaft mar, ob bei der zweiten Berathung diese Mehrheit noch vorhanden sein werde. Ich erinnere Sie daran, wie einerseits die Bertreter der Städte und folcher Ortschaften, welche weniger Gefahr bieten, aber ein größeres Versicherungskapital haben, für die Freigebung der Ber-sicherung eintraten, indem sie sagten, es sei nicht recht, daß sie die ungünstigen Risiten anderer Theile des Kantons mittragen helfen muffen, mahrend fie fich bei einer Brivat= gesellschaft zu ganz billigen Prämien versichern könnten. Ich erinnere Sie daran, welche Stellung damals die Truber Brandfaffe, welche auf eine gedeihliche Entwicklung zurücksehen konnte und mahrend langen Jahren nicht mehr als einen Franken vom Tausend beziehen mußte, einnahm. Auch fie sagte gleich den Bertretern der Städte: Ift es recht, daß man unsere Anstalt aufhebt und die Berficherten zwingt, für andere Landestheile herzuhalten und Fr. 3-4 vom Taufend zu bezahlen? Die Bereinigung diefer entgegengesetten Interessen war schließlich nur baburch möglich, daß man diefes Syftem der Theilung des Risitos einführte, durch das nach und nach diejenigen Gemeinden und Bezirke, deren Gebäudeeigenthumer fich wegen ihrer fünftigen Stellung beklagten, dazu kommen, einen Reserbefonds anzulegen, der es ihnen mit der Zeit ermöglicht, die eintretenden Schäden ohne befondere Bufchlagsbeiträge zu tragen, ja, wenn der Reservefond einmal eine gewisse Höhe erreicht haben wird, die Bei-träge reduziren zu können. Sie werden fragen, ob wirklich in den letten 9 Jahren, feit das neue Gefet besteht,

von den einzelnen Gemeinde= und Bezirksbrandkaffen solche Reservefonds angesammelt werden konnten. kann Ihnen darüber folgende Auskunft geben. In den Jahren 1883 bis 1890 hat die Centralbrandkaffe einen Reservesonds von Fr. 600,000 angesammelt, die Gemeinde= brandfaffen befigen zusammen einen folden von Fr. 421,547, die Bezirtsbrandtaffen einen folden von Fr. 406,362 und die vereinigten Gemeinde- und Bezirtsbrandtaffen einen solchen von Fr. 222,107. Die sämmtlichen Gemeinde-und Bezirksbrandkassen besitzen also zusammen einen Reservesonds von rund Fr. 1,050,000. Es spricht dies boch gewiß für eine im ganzen gunftige Entwicklung biefer Raffe; denn die Defizite, welche die Gemeinde= und Bezirksbrandkassen aufweisen, belaufen sich bloß auf Fr. 77,000, sodaß immerhin eine reine Referve verbleibt von circa Fr. 975,000. Sie sehen hieraus, daß nach einer Reihe von Jahren eine ziemlich große Bahl von Gemeinde= und Bezirksbrandtaffen fo fituirt fein werden, daß sie ziemlich ruhig jeder Eventualität entgegen sehen können, besonders wenn fie es nicht verfäumen, was ich allen, welche ein Wort mitzureden haben, dringend an's Berg legen möchte, fich gegen besonders schwere Rifiken rudzuversichern.

Gestügt auf diese Ersahrungen hat sich der Regierungsrath gesagt, es wäre nicht recht, wenn wir nun wegen
dieser einmaligen außerordentlichen Katastrophe von Meiringen die ganze Einrichtung über den Hausen wersen
wollten. Ich glaube auch, es würden sich sehr viele
Gemeinde- und Bezirksbrandkassen dafür bedanken, wenn
man diesen Grundsat wieder ausheben und die von ihnen
angesammelten schon ganz ordentlichen Reservesonds ad
saccum nehmen wollte. Es wäre das ferner mehr oder
weniger ein Bruch jenes Kompromisses, den man bei
Erlaß des Gesetze geschlossen hat und durch den man
die Anhänger der Freigebung der Versicherung und speziell
die Mitglieder der Truber Brandkasse schließlich versöhnte.
Diese könnten mit Recht sagen, man habe den Kompromis
nicht gehalten und sie seine schließlich die Betrogenen.

Diefe Erwägungen haben den Regierungsrath bewogen, Ihnen statt eines völligen Fallenlassens jenes Systems nur eine Revision des betreffenden § 23 des Brand-versicherungsgesetzes vorzuschlagen, eine Revision, welche bezweckt, für das von den Gemeinden oder Bezirken zu tragende Risiko nach oben eine Grenze festzusetzen, welche Ihnen die Garantie bieten soll, daß ihnen in keinem Fall etwas auferlegt wird, das über ihre Kräfte geht. Der Regierungsrath hat fich dabei speziell noch gesagt, es sei besser, gegenüber Meiringen nicht eine Aus-nahmsmaßregel durch Berabfolgung eines staatlichen Amosens zu treffen oder eine Ausnahme von der gefetzlichen Borschrift nur für Meiringen zu beantragen, son-bern vielmehr grundsätlich in der Weise den § 23 des Gesetzes zu revidiren, daß alle andern Gemeinden und Bezirke, die in den gleichen Fall kommen können, an ber Ermäßigung ebenfalls partizipiren. Es ift nicht gut, wenn man in der handhabung eines Gesetes einzelne Ausnahmen macht, sondern wenn sich durch die Erfahrung ein Mangel herausstellt, so soll derselbe grundsätlich korrigirt werden, sodaß das Gesetz für alle Bürger wieder die gleiche Geltung hat. Es wird Ihnen darum beantragt, den § 23 des Brandversicherungsgesetzes auf dem Gesetzgebungswege einer Revision zu unterziehen. Die Borlage wird also vom Großen Rathe in zweimalige Berathung zu ziehen sein und muß nachher, wie jedes

andere Gefet, dem Bolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Mus den mitgetheilten Gründen empfehle ich Ihnen,

auf die Vorlage einzutreten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Rach ben fehr eingehenden Erörterungen des herrn Regierungs= rath v. Steiger kann ich mich sehr kurz faffen. Rommiffion ift auch zur Ueberzeugung gekommen, daß von einer Aenderung des ganzen Syftems keine Rede fein könne. Es ist Ihnen auseinandergesett worden, wie bei Berathung des Brandversicherungsgesetzes die verschiebenften Standpuntte fich geltend machten, wie auf der einen Seite gegen das Obligatorium große Opposition gemacht wurde — es waren das hauptsächlich die Bertreter der Städte — und wie auch von Seite der Truber Brandkasse, die im Emmenthal große Verbreitung hatte und nur geringe Beiträge beziehen mußte, trotbem die meisten der bei ihr versicherten Objekte Holzhäuser mit weicher Bedachung waren, gegen das neue Geset Oppo-fition gemacht wurde. Schließlich hat man sich geeinigt, und einen Kompromiß geschlossen, indem man sagte, man wolle nach allen Richtungen hin etwas entgegenkommen. So wurde das Prinzip der Theilung des Rifikos aufgenommen und es ift diefes Syftem ein ganz ausnahms= weises und in der ganzen Welt einzig daftehendes. glaube darum auch, es sei mit Rücksicht auf die Art und Weise des Zuftandekommens des damaligen Gesetzes nicht zulässig, ohne wortbrüchig gegenüber denjenigen zu werden, welche fich ursprünglich einer obligatorischen Unftalt feindlich gegenüberftellten, bas Syftem zu andern, und wir halten dafür, es sei das auch nicht nöthig. Es hat sich freilich anläßlich der Brände in Gießbach und Meiringen gezeigt, daß das den Gemeinden und Bezirken zugetheilte Risto unter Umftanden etwas ju groß ift; in diefen beiden Fallen war die Belaftung der Gemeinde= und der Bezirtsbrand= taffe so start, daß der Zweck des Gesetzes nicht mehr erfüllt wurde. Man hat zur Begründung diefer Bertheilung des Rifitos gefagt, diefelbe werde zur Folge haben, daß die Gemeinden und Bezirke für gute Lofch= einrichtungen und eine gute Feuerpolizei forgen werben und daß bei einem Brandfalle das Möglichste gethan werde, des Feuers Herr zu werden. Früher war es sprichwörtlich, daß bei einem Brandausbruch die Leute nicht einmal vom Felde heimkehrten und aus der Ferne guschauten und fich barüber freuten, bag bas betreffenbe Hauß der staatlichen Brandversicherungskaffe angehängt werden konnte. In diefer Beziehung ift eine bedeutende Befferung eingetreten und es kommt nicht mehr vor, daß die Leute nicht ihr Möglichstes thun, um einen Brand zu beschränken oder überhaupt gang zu ver= hindern. Die Gemeinden haben Shoranten erftellt, die hülfeleistung wurde beffer organisirt zc., kurz das Gefet

hat in dieser Beziehung ganz außerordentlich gut gewirkt. Was aber die Höhe des Risikos betrifft, so beweisen die beiden Fälle Eießbach und Meiringen, daß unter Umständen die Belastung für die betreffenden Gemeindeund Bezirksbrandkassen so groß werden kann, daß dieselben während 20 bis 50 Jahren doppelte Beiträge beziehen müssen, um daß entstandene Defizit zu decken, was zur Folge hätte, daß die Leute den Muth verlieren und sagen würden: wir haben kein großes Interesse mehr daran, ob etwas verbrennt oder nicht; wir werden ja doch mit unserem Desizit nicht fertig.

Der Fall von Meiringen speziell ift derart, daß eine Belaftung für die Gemeinde= und Bezirksbrandtaffe ein= tritt, die fie unmöglich ju tragen vermag. Trot ber Ruckversicherung verbleibt der Gemeinde= und Bezirks= brandkaffe eine Summe von Fr. 360,000 zu gahlen übrig, eine Summe, die fie natürlich nie und nimmer bestreiten kann. Die Kommission tam daher gur Ueber= zeugung, daß man für folche Fälle von dem bisherigen Prinzip abweichen muffe. Es fragte sich nun: wie? Die eine Ansicht ging dahin, es sollten bei der Central= taffe billigere Ructversicherungen abgeschloffen werden konnen als bei den andern Gesellschaften und ich glaube auch, daß fich in diefer Beziehung etwas machen ließe. Die Centralanstalt wendet aber dagegen ein, fie wurde damit eine Leiftung übernehmen, welche ihre ganze Dekonomie stören könnte und es sei im Verficherungswesen allge= meines Prinzip, daß man die Laften auf viele Schultern vertheile, damit dieselben für den Einzelnen weniger fühl= bar werden. Das ist inderthat richtig. Immerhin sollte diese Frage bis zur zweiten Berathung noch näher untersucht werden und die Kommission behält sich vor, seiner= zeit allfällig diesbezügliche Antrage zu stellen. Die erste Berathung deswegen zu verschieben, geht deshalb nicht, weil das Geset noch in diesem Jahre zur definitiven Annahme gelangen sollte, damit die Abrechnungen dann auf Ende des Jahres 1892 vorgenommen werden fönnten.

Eine andere Anficht ging dahin, die Zahlung eines doppelten Beitrages auf eine gewisse Anzahl z. B. 10 Jahre zu beschränken und das dann noch Fehlende der Centralkasse aufzuerlegen. Dagegen wendete man ein, daß dann das Interesse am Löschwesen während dieser 10 Jahre ganz dahinfallen würde. Die Gemeinden würden sagen: Es mag in den 10 Jahren passiren, was will, wir werden dadurch nicht weiter belastet. So würde die Tendenz des Gesetzs, das Löschwesen zu heben, eine

illusorische.

So fagten wir uns denn schließlich, die Art und Weise, wie die Regierung das Gesetz für solche Ausnahms= fälle abzuändern beantrage, dürfte die richtige fein. Danach wird für die Belaftung der Gemeinde= und der Bezirksbrandkaffe eine obere Grenze aufgestellt und wenn diese überschritten wird, soll der Rest von der Central= kaffe, von der Allgemeinheit übernommen werden. Wenn beim Jahresabschluß das Defizit 1 % der Bersicherungs= fumme übersteigt, so soll das Mehr auf die Centralkasse fallen. Ergibt fich fowohl bei der Gemeinde als bei der Bezirksbrandkaffe ein Defizit von mehr als 1 %, fo foll, da die Eigenthümer in der betreffenden Gemeinde sonft doppelt belaftet würden, für fie eine weitere Entlaftung eintreten. Man könnte vielleicht einwenden, die Gemeindeund Bezirksbrandkaffen werden in diesem Falle kein großes Intereffe haben, ihre Refervefonds zu äufnen. Es ist aber im Gesetz bereits eine Bestimmung enthalten, welche diesem Einwand begegnet. Das Gesetz bestimmt nämlich, wenn der Reservesonds der Centralkasse oder einer Gemeinde= oder einer Bezirksbrandkaffe 1 % der Berficherungsfumme erreicht habe, konne eine weitere Beitragsleiftung erlaffen werden.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß in der Kommission die Ansicht ausgesprochen wurde, wenn man in dieser Weise den einzelnen Gemeinden und Bezirken eine große Last abnehme, so wäre es vielleicht gerechtsertigt, ein Obligatorium der Rückversicherung auf-

zustellen. Auch diese Frage bedarf aber noch näherer Untersuchung und wir behalten uns vor, bei der zweiten

Berathung allfällige Unträge zu ftellen.

Geftützt auf diese Auseinandersetzungen beantragt Ihnen die Rommiffion einstimmig, auf den Entwurf einzutreten, und behält fich vor, bei der zweiten Berathung allfällig Abanderungsantrage zu stellen.

Stoller. Ich halte dafür, man hätte in Bezug auf die Erleichterung der Gemeinden noch etwas weiter geben follen, indem ich der Anficht bin, die Gemeinden feien mit 1/10 allzustark am Risiko betheiligt. Es steht allerdings den Gemeinden frei, fich bis auf einen Biertel ihres Betreffniffes rückzuversichern. Allein wie geht das? Man muß fich bei fremden Gesellschaften zu hohen Prä= mien — 5 und 6% o — rückversichern lassen, muß also ju den Pramien der betreffenden Gigenthumer noch bedeutend hinzulegen und deshalb wird von der Rückversicherung nicht so viel Gebrauch gemacht. Ich halte dafür, man sollte die Gemeinden in Zukunft nicht mit mehr als 3 oder 5% belasten.

Das Eintreten wird beschloffen.

Urt. 1, Gingang und erfter Abfat.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann zunächst mittheilen, daß der Regierungsrath in der Hauptsache der von der Kom= miffion vorgeschlagenen Redaktion beipflichtet Es betrifft dies zunächst den Eingang. Anstatt daß der Regierungs= rath einen Zusatz zum § 23 des Brandversicherungs= gesetzes machen wollte, schlägt die Kommission vor, einen neuen Artitel, 26bis, aufzustellen. In § 23 wird der Grundsat der Bertheilung des Rifitos aufgestellt, in § 26 bagegen wird die Art und Weife der jährlichen Abrech= nung geordnet und die Kommission fagte sich, die vor= geschlagene Reuerung paffe beffer zu diefem Baragraphen, indem zuerst die Abrechnung vorgenommen werden muffe, um das Defizit konftatiren zu können, das die Central-kasse theilweise zu übernehmen habe. Die Regierung ift mit diefer Menderung einverftanden.

Bum ersten Absatz habe ich vorerft redaktionell zu bemerken, daß das Wort "jedoch" geftrichen werden muß, ba es nur Sinn hatte, wenn der Absatz an den § 23 angeschloffen wurde. In diefem Absatz wird die Grenze bes Defizite, das einer Gemeinde- ober Bezirksbrandkaffe zugemuthet werden soll, auf 10 vom Tausend ihres Versicherungskapitals beschränkt. Machen wir uns am Beispiel von Meiringen klar, welche Tragweite diese Bestimmung hat. Die Gemeinde= und Bezirksbrandkaffe hat ein reines Defizit von rund Fr. 360,000. Das Versicherungskapital beträgt 8½ Millionen. 10% hievon machen Fr. 85,000 aus, welche die Brandkaffe zu über= nehmen hätte; die überschießenden Fr. 275,000 murben der Centralbrandtaffe auffallen. Beim Brande des Gießbach= hotels hatte die Gemeinde Brienz ein Defizit von rund Fr. 62,000 zu tragen. Das Versicherungskapital der Gemeinde Brienz beträgt 41/2 Millionen. Statt des Defizits von Fr. 62,000 hätte sie also nach dem neuen

Vorschlag nur ein solches von Fr. 45,000 zu tragen gehabt.

Der ursprüngliche Antrag der Direktion der Brand= versicherungsanftalt lautete noch etwas günstiger, nämlich dahin, die Grenze auf 8 vom Taufend anzusetzen, sodaß mit 8 außerordentlichen Beiträgen von 1 vom Taufend das Defizit getilgt worden wäre, abzüglich allerdings die Berzinsung, die aber theilweise durch die Klassenzuschläge für einzelne Gebäude aufgehoben wird. Man fand aber im Berwaltungsrath der Anstalt selbst, es sei besser, die Grenze etwas zu erhöhen. Wir durfen uns nicht verhehlen, daß unser Antrag, durch den Meiringen und rückwirkend zum Theil auch Brienz etwas von ihrer Laft abgenommen werden foll, nicht im ganzen Lande, bis jum letten Burger ungetheilten Beifall findet. Die Bahl der nicht einverstandenen Bürger ift vielleicht größer als man meint, welche sagen: Wir haben getragen, was es uns traf; die Meiringer erhalten viele Beiträge und es ist nicht nöthig, daß man ihnen diese Last auch noch abnimmt — unverständige Urtheile, die aber einmal da find. So glaubte man denn im Berwaltungsrathe, es fei beffer, auf 10 vom Taufend als Grenze abzustellen. Es ift bas immerhin schon eine schwere Last. Selbstverständlich wird dadurch die Centralbrandkasse noch mehr helastet, als sie es ohnehin schon wäre. Während das Jahr 1891 sonst ein ziemlich gunftiges gewesen ware, ist die Central= brandtaffe infolge des Brandes von Meiringen gezwungen, entweder den ganzen Refervefonds aufzubrauchen und gleichwohl noch eine Extraauflage zu machen oder wäh=

rend 1 oder 2 Jahren 2 vom Tausend zu beziehen. Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit mittheilen, daß für die gesammte Brandversicherungsanstalt die bisher unter dem neuen Gesetz gemachten Erfahrungen nicht ungünftige find. In den 9 letzten Jahren der alten Anstalt wurden durchschnittlich 2,58 vom Taufend bezogen, in einigen Jahren ging der Bezug sogar auf 3 vom Taufend. In den 9 erften Jahren der neuen Unftalt wurden durchschnitttich 1,38 vom Taufend bezogen; die Gebäudeeigenthumer mußten also in den 9 ersten Jahren der neuen Anstalt durchschnittlich Fr. 1. 20 vom Taufend weniger bezahlen als früher, was bei einem Gebäude= versicherungskapital von 700 Millionen eine jährliche Ersparniß von Fr. 840,000 ausmacht, oder in den letten 9 Jahren zusammen Fr. 7,560,000, eine Summe, bie den Gebäudeeigenthümern in der Tasche geblieben ift. 3ch glaube, man konne baraus auf einen im Ganzen gunftigen Gang der Anftalt schließen und fich um fo leichter darein finden, daß infolge der heutigen Revision die Centralbrandkaffe mahrend 1 oder 2 Jahren etwas stärker belastet wird. Die Gebäudeeigenthümer werden die Mehrbelastung nicht unwillig tragen, weil fie wiffen, daß fie eine Anzahl günstige Jahre hinter sich haben und den schwer bedrängten Bürgern von Meiringen damit eine wirksame Sulfe leisten. Ich empfehle Ihnen den Eingang und Absatz 1 des

Art. 1 zur Annahme.

Bühlmann, Berichterftatter ber Rommiffion. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat bereits das Nöthige gesagt und ich möchte nur noch an dem Beispiele Mei= ringens zeigen, daß mit Recht auch die vereinigten Brandtaffen unter diese Bestimmung im erften Absat genommen find und daß eine solche Vereinigung sehr im Interesse der Bezirke ift. Bestünde in Oberhasli keine vereinigte Brandkaffe, so wäre - ich laffe die Rückverficherung unberudfichtigt — das Berhältniß folgendes: Das Berficherungskapital bes Umtsbezirks beträgt 81/2 Millionen, dasjenige der Gemeinde Meiringen 61/2 Millionen. Der Bezirk hatte also von einem Schabensantheil von Fr. 300,000 Fr. 85,000, die Gemeinde von ihrem Antheil von Fr. 150,000 Fr. 65,000 zu übernehmen und der Reft mit zusammen Fr. 300,000 würde der Centralkaffe auf= fallen. Durch die Bereinigung der Gemeinde= mit der Bezirksbrandkaffe wird das Verhältniß ein noch günsti= geres. Der Schadensantheil von Fr. 450,000 vertheilt fich auf das Kapital von 81/2 Millionen; die vereinigte Brandkasse hat 1 % bavon mit Fr. 85,000 als Beitrag zu übernehmen und es verbleibt somit ein von der Central= kasse zu übernehmender Rest von Fr. 365,000, sodaß sich also das Oberhasli infolge der Vereinigung um Fr. 65,000 gunftiger stellt. Es beweist dies, daß es im Intereffe der Gemeinden und Bezirke ift, eine Bereinigung der Brandkaffen vorzunehmen, indem dadurch die Wohlthat, welche hier geschaffen wird, viel früher fühlbar wird.

Schmid (Andreas). Es ist im Eingangsrapport gefagt worden, daß man fehr großen Werth darauf legen follte, daß die Gemeinden und Bezirke rudverfichern und auch die Centralkasse musse die Ruckversicherung fehr in's Auge faffen. Run sehe ich aus dem gedruckt ausgetheilten Bericht der Centralkaffe, daß im Falle von Meiringen die Centralkasse mit einem Schadenantheil von 7/10 aus Rückversicherungen nur Fr. 60,621 bezieht, während die Brandkasse des Bezirks bei einem Antheil von nur 3/10 aus Ruckversicherungen eine Summe von Fr. 84,650 zurückerhält. Ich finde, die Centralkasse gebe da kein gutes Beispiel, indem sie ja viel weniger rückversichert hat als der Bezirk. Ich halte dafür, die Centralkasse sollte mit gutem Beispiel vorangehen und Rückversicherungen für alle gefährlichen Häuserkompleze abschließen. begreife zwar ganz gut, daß die Centralkaffe einige Bedenken hat, Komplexe von Holzhäufern mit weicher Dachung rückzuversichern, fondern ihre großen Rückversiche= rungen in den Städten sucht, weil sie hier nur den dritten Theil an Prämien zu bezahlen braucht. Allein ich glaube, die Centralkaffe follte auf diesen finanziellen Bortheil nicht sehen, sondern den Gemeinden, auch wenn eine höhere Prämie bezahlt werden muß, mit gutem Beispiel voran= gehen; die Gemeinden muffen ja die nämlichen Prämien bezahlen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin über die Bemerkung des Herrn Schmid außerordentlich froh, weil sie mir Gelegensheit gibt, über diesen Gegenstand dem Großen Rathe einige Auskunft zu ertheilen, wozu ich sonst keine Beranslassung gehabt hätte.

Es ist richtig, daß speziell was Meiringen betrifft die Centralbrandkasse nicht in dem Maße Rückversicherungen abgeschlossen hatte, wie es wünschenswerth gewesen wäre und wie es die Gemeinde zum Theil that. Die Gemeinde hat zwar auch nicht eine Ortsversicherung abgeschlossen, sondern hauptsächlich eine Anzahl Gasthöse rückversichert. Die Centralbrandkasse that das Rämliche auch; zum Glücke brannte das werthvollste rückversicherte Objekt aber nicht ab. Bor einigen Jahren hat die Direktion der Brandeversicherungsanskalt die Rückversicherung der ganzen Ortschaft beantragt, der Verwaltungsrath lehnte diesen Anschaft beantragt, der Verwaltungsrath lehnte diesen Anschaft

trag jedoch ab, was ich mir nur so erklären kann, daß der Berwaltungsrath angesichts der sehr hohen Prämien von 5 oder 6 %00, die hätten bezahlt werden muffen, mit Rücksicht auf die neuen Hydrantenleitungen sich sagte, es werde kaum mehr ein allgemeiner Brand des Dorfes eintreten, sondern man werde einem ausgebrochenen Feuer bei Zeiten Einhalt thun konnen. Im übrigen aber kann ich herrn Schmid verfichern, daß die Centralbrandkaffe in Bezug auf Rudverficherungen den Gemeinden mehr und mehr mit gutem Beispiele vorangeht und fich nur darüber zu beklagen hat, daß folche Objekte, welche die Central= anstalt rudversichert, von den Gemeinden gleichwohl nicht rückversichert werden, obwohl die Centralanstalt denselben von jeder Rückverficherung und den Bedingungen der-felben Kenntniß gibt. Bur Zeit hat die Centralbrandkaffe rückverfichert Brienz, zur hälfte, Saanen, Schwarzenburg und in gang jüngster Beit Madismyl, Roirmont, Tramelan-deffous. Einige andere Ortschaften, wie Grindelwald, Innerschwand zc., find in Aussicht genommen. Im Ganzen hatte die Centralbrandkaffe im Jahre 1890 eine Summe von rund 12 Millionen rückversichert, was na= türlich noch nicht viel ift, und dafür an Prämien Fr. 31,358 ausgegeben. Zur Stunde werden an Prämien für Rückversicherungen bereits Fr. 50—60,000 ausge= geben.

Ich billige also die Anregung des Herrn Schmid durchaus, glaube aber dargethan zu haben, daß der Fehler der Richtrückversicherung der Ortschaft Meiringen nicht unmittelbar der Direktion der Anstalt zur Last fällt.

Stoller. Ich bin im Falle, meine Anregung hier zur Geltung zu bringen, indem ich beantrage, es sei die Revision des § 23 des Brandversicherungsgesetzes dahin auszudehnen, daß man das Maximum des Gemeinderissts auf höchstens 5 % herabsett.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Dieser Antrag, der sich so vollständig auf einen andern Boden stellt als die Vorlage der Re= gierung und der Rommiffion, tann unmöglich im erften Anlauf acceptirt werden, und ich glaube, die Prüfung, welche über die Frage, ob der bisherige Grundsatz der Bertheilung des Risitos beibehalten werden solle, stattfand, hatte das Resultat, daß voraussichtlich dieser Antrag des Herrn Stoller nicht unterstützt werden kann. Ich begreife zwar Berrn Stoller, indem Kandergrund mit dem Brand eines hotels auch unangenehme Erfahrungen machte. Es betrifft den Brand des Hotel "Gemmi" im Jahre 1886, der dasselbe vollständig zerstörte, wodurch die Gemeindebrandkaffe mit Fr. 7495 belaftet wurde, was für fie eine Belaftung von 7,8 vom Taufend ausmachte. Die Gemeinden und Bezirke find aber vorher darauf aufmerksam gemacht worden, sie sollten solche Hotels 2c. rudversichern. Es kam z. B. der Gemeinde Lauterbrunnen fehr zu ftatten, daß fie das Hotel Mürren rudversichert hatte und auf diese Weise theilweise Deckung für ihren Antheil erhielt. Ich glaube ferner, wenn man allgemein nach dem Brande des Hotel "Gemmi" etwas mehr Eifer gezeigt hatte, so ware auch über die Brand= urfache etwas mehr Licht verbreitet worden.

Für den Augenblick also muß ich mich dem Antrage bes Herrn Stoller widersetzen. Dagegen habe ich nichts dagegen, daß man den vorberathenden Behörden den Auftrag ertheilt, benfelben bis zur zweiten Berathung noch näher zu prüfen.

Präsibent. Ist herr Stoller einverstanden, daß fein Untrag zur nähern Prufung bis zur zweiten Berathung an die vorberathenden Behörden gewiesen wird?

Stoller. Ich bin damit einverstanden. Im weitern sehe ich mich veranlaßt, auf den Vorwurf zu antworten, man sei nach dem Brande des Hotel "Gemmi" mit den Nachforschungen nach der Brandursache etwas lag ge-wesen. Das ist nicht richtig. Ich speziell habe mir alle Mühe gegeben, um Licht in die Sache zu bringen, und ich glaube nicht, daß ich in diefer Beziehung einen Bor= wurf verdient habe.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es lag mir vollständig fern, Herrn Stoller einen Vorwurf zu machen. Ich weiß, daß er und alle Beamten sich große Mühe gaben. Ich fagte, wenn allgemein mehr gethan worden wäre, so wäre vielleicht in Bezug auf die Ausmitt-lung der Brandursache ein anderes Resultat zu erzielen gemefen.

Eingang und Absatz 1 werden genehmigt; der Untrag des herrn Stoller wird den vorberathenden Behörden übermittelt zur Prüfung bis zur zweiten Berathung.

Art. 1, zweiter Absatz.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungerathe. Wenn die Gemeinde und die Bezirksbrandkaffe fich nicht verschmolzen haben, was nament= lich in großen Amtsbezirken der Fall ift, so ift es denkbar, daß nicht nur die Gemeindebrandkaffe ein hohes Defizit zu tragen hat, sondern daß vielleicht auch bie Bezirksbrandkaffe ein ziemlich ftarkes Defizit erleidet. Das war z. B. der Fall beim Brande des Hotels Gieß= bach, wodurch der Gemeinde Brienz ein Defizit von circa 13,6 vom Tausend erwuchs. Gleichzeitig wurde die Bezirksbrandkasse von Interlaken mit einem Desizit von 3,7 vom Tausend belastet. Insolge dessen hatten die Gebäudeeigenthümer von Brienz, welche an beide Desizit beitragen mußten, ein Defizit auf sich von zusammen mehr als 17 %00. Wird nun auch nach bem erften Ab= sat das Defizit der Gemeinde auf 10 % reduzirt, so ift boch benkbar, daß infolge eines erheblichen Defizits ber Bezirksbrandkasse die gleichen Gebäudeeigenthümer gleich-wohl 14, 15 oder 16 % Schadenantheil tilgen helsen müßten. Wir glauben nun, für diesen Fall solle man auch noch eine Ermäßigung eintreten lassen, und zwar beantragt die Regierung, als Grenze eine Belastung von 12 % anzunehmen. Wir gingen nicht auf 10 % hinunter, damit die kleinen Bezirke immer noch ein Interesse baran haben, die Bezirksbrandkaffe und die Brandkaffen der Gemeinden zu verschmelzen. Die Behörden der Brand= versicherungsanstalt hatten beantragt, die Grenze auf 14 % o zu bemeffen, der Regierungsrath fand aber, es genüge, auf 12 %/00 zu gehen.

Was die Redaktion betrifft, fo ftimmt die Regierung

im Ganzen derjenigen der Kommiffion bei. 3ch mache aber auf folgende Abanderungen aufmertfam. Die Worte "in diesem Falle" sollten, weil überfluffig und migver= ftandlich, geftrichen werden; migverftandlich find fie, weil man glauben konnte, der zweite Absat solle nur Un= wendung finden, wenn das Defizit der Gemeindebrand= taffe felbst schon über 10 %00 betrage, während die Absicht die ift, daß diese Bestimmung überhaupt immer Anwendung finden soll, sobald die Defizite der Gemeinde= und der Bezirksbrandkasse zusammen mehr als 12 %00 ausmachen. Ferner follte ftatt "Gebäudeeigenthumern ber Gemeinbebrandkaffe" gefagt werden "Gebäudeeigenthumern ber betreffenden Gemeinde".

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Was die Redaktion betrifft, so nahm die Kommission die Worte "in diesem Falle" auf, um anzudeuten, daß in Fällen, "in diesem Halle" auf, um anzweiten, das in Fallen, wo das zweite Alinea zur Anwendung komme, vorher die Abschreibung gemäß dem ersten Alinea stattgefunden haben müsse. Ich habe nun aber nichts dagegen, daß man die Worte "in diesem Falle" streicht.

Was die Sache selbst betrifft, so sind Regierung und Kommission einig. 12 % if diesenige Grenze, welche einerseits noch eine fühlbare Entlastung erlaubt und anderseits noch eine fühlbare Entlastung erlaubt und

anderseits die Gemeindebrandkaffen veranlaßt, fich mit der Brandkaffe des Bezirks zu vereinigen. Beim Brand des Giegbachhotels entstund ein Schaden von Franken 620,000, wovon also auf den Amtsbezirk Fr. 124,000, auf die Gemeinde Fr. 62,000 entfielen. Das Versiche= rungskapital des Amtsbezirks beträgt Fr. 33,800,000, dasjenige der Gemeinde Brienz $4^{1/2}$ Millionen. Nach dem vorliegenden Gesetz hätte sich die Sache wie folgt gemacht. 1 % bes Bersicherungskapitals bes Amtsbezirks macht Fr. 338,000 aus, und da der Antheil des Bezirks Fr. 124,000 beträgt, so würde das Gesetz am bisherigen Zustand nichts ändern. Anders ist es in Bezug auf den Antheil der Gemeinde von Fr. 62,000. Dieje hatte nur Fr. 45,000 statt Fr. 62,000 zu bezahlen; es würden also Fr. 17,000 ber Centralbrandtaffe zur Laft fallen. Gleichzeitig ift die Gemeinde Brienz aber beim Defigit des Amtsbezirks betheiligt, und da das Versicherungs= tapital der Gemeinde Brienz ungefähr ½ desjenigen des Amtsbezirks ausmacht, so hätte sie vom Desizit des Amtsbezirks noch Fr. 15,000 zu übernehmen. Sie müßte also im Gazenter. 60,000 leisten. Da aber 120/00 des Berficherungstapitals der Gemeinde nur Fr. 54,000 außmachen, so gingen von der Summe von Fr. 60,000 weitere Fr. 6000 ab; die Gemeinde wurde sich also um Fr. 23,000 günftiger ftellen.

Bei Meiringen ware das Verhältniß folgendes. Das zu übernehmende Defizit der Gemeindebrandtaffe beträgt Fr. 65,000, dasjenige des Bezirks Fr. 85,000. Von letzteren würden 3/4 oder circa Fr. 63,000 ebenfalls auf die Gemeinde Meiringen entfallen, sodaß diese im Ganzen Fr. 128,000 zu tragen hätte; 12 % des Bersichezungskapitals von 61/2 Millionen machen aber nur Fr. 78,000 aus; es würden also der Centralbrandkaffe weitere Fr. 50,000 auffallen, wodurch sich das eigene Defizit der Gemeinde auf Fr. 15,000 reduziren würde. Bei vereinigter Brandkaffe hätte das Oberhasli überhaupt nur Fr. 85,000 zu leisten, würde sich also nochmals um Fr. 15,000 gunftiger stellen. Ich möchte Ihnen dieses zweite Alinea zur Annahme empfehlen, indem es dazu angethan ift, unter Umftänden härten zu milbern.

Es werden diese Falle immerhin feltene sein. Seit das neue Brandversicherungsgesetz besteht, wäre diefer Fall einzig bei Brienz und Meiringen eingetreten und von 1861—1891, nach der im Bericht der Brandversicherungs= anstalt enthaltenen Zusammenstellung, nur beim Brande

hungiker. Ich möchte die vorberathenden Behörden darauf aufmerkfam machen, daß wenn Sie diefes Alinea annehmen, dadurch die Rückversicherung lahmgelegt wird. Wir haben z. B. in meiner Gemeinde beschloffen, den ganzen Rifiko von 1/10 rudzuversichern und ben Beitrag für die Ruckversicherung extra zu bezahlen. Die Ruckversicherung wird solange aufrecht erhalten, bis wir einen genügenden Refervefonds zu befiten glauben. Wird aber das vorliegende Alinea angenommen, so werden wir natürlich von der Rückversicherung sofort zurücktreten und andere Gemeinden, sei es, daß sie nur einzelne Gebäude oder die ganze Gemeinde ruckversichert haben, werden das Gleiche thun. Ich möchte diese Sache den vorberathenden Behörden zur Prüfung empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. 3ch möchte beantragen, die Bemerkungen des herrn hunziker in dem Sinne den vorberathenden Behörden zur Brufung zuzuweisen, daß untersucht wird, ob man nicht in Bezug auf einzelne gefährliche Objekte das Obligatorium der Rückverficherung einführen follte.

Ungenommen mit der Unregung der herren hunziker und Bühlmann.

Art. 1, dritter und vierter Abfat.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterftatter des Regierungsraths. Der Absat 3 versteht sich von felbst, aber immerhin ift es gut, wenn er aufgenommen wird. Wenn in einer Gemeinde= oder Bezirfsbrandfaffe sich ein Defizit vorfindet, so muß die Berechnung nach Tausendsteln des Versicherungskapitals auf ein bestimmtes Datum gemacht werden und das einzig richtige Datum ift der 1. Januar des betreffenden Jahres. Man kann nicht das Berficherungskapital zur Bafis nehmen, wie es nach dem Brande, wenn noch nichts aufgebaut ift, vorhanden ift, weil fich sonst die Rechnung ganz unrichtig geftalten würde.

Der lette Absat trägt dem Umstand Rechnung, daß es einzelne Gemeinden gibt, die außer dem Beitrag, der ihnen von der Centralverwaltung auferlegt wird, während einer Reihe von Jahren sich freiwillig Extrabeiträge auferlegten, entweder um ein Defizit rascher zu tilgen oder rascher zu einem ansehnlichen Reservefonds zu gelangen. Ich kenne Gemeinden, welche sich zu diesem Zwecke einen Extrabeitrag von 20, 25 oder sogar 50 Kappen vom Tausend auferlegten. Wir glauben nun, es dürfe ein solcher Fonds nicht gleich behandelt werden wie ein Reservefonds, der aus Ueberschuffen der gesetlichen Beiträge gebildet wird. Es foll ein folcher freiwilliger

Fonds vielmehr vollständig den betreffenden Gebäude= eigenthümern zu gute kommen.

Angenommen.

Art. 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Urt. 2 erklärt die Beftim= mungen des vorangehenden Artikels für rückwirkend auf den 1. Januar 1883, d. h. auf den Zeitpunkt, in welchem das neue Brandversicherungsgesetz in Kraft getreten ift, sodaß alle Gemeinde= und Bezirksbrandkassen, die seither im Falle gewesen wären, von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen, dies nachträglich sollen thun können. Prak-tisch hat dies die Tragweite, daß zunächst Meiringen in den Genuß dieser Wohlthat tritt, was ohne rückwirkende Kraft des Gesehes nicht der Fall wäre. Ferner wird auch die Gemeinde Brienz entlaftet werden, indem deren Defizit, wie Ihnen ichon herr Buhlmann auseinander= setzte, von Fr. 62,000 auf circa Fr. 42,000 reduzirt werden wird und da fie davon bereits nahezu Fr. 40,000 amortisirt hat, wird sie also in kurzer Zeit saubern Tisch haben. Andere Fälle, auf welche diese Bestimmungen Unwendung finden konnten, find nicht eingetreten.

Der Zusat "immerhin mit der Einschränkung ift unter Umständen überflüssig, namentlich wenn die Grenzen von 10 und 12 % fo belaffen werben, indem dann auch Brienz noch immer etwas zu leiften hatte. Sollten aber bei ber zweiten Berathung Untrage auf Herabsetzung der Belaftungsgrenzen burchbringen, fo könnte der Fall eintreten, daß man der Gemeinde Brienz noch etwas herauszubezahlen hätte. Wir halten aber dafür, man folle fich in diefem Jalle darauf befchränken, der Gemeinde das noch vorhandene Defizit abzunehmen. Werben die im Urt. 1 aufgestellten Belaftungsgrenzen von 10 und 12% o in der zweiten Berathung beibehalten, so kann man dann den Zusak "immerhin mit der Ein-schränkung noch immer skreichen. Borläufig, glaube

ich, follten wir benfelben ftehen laffen.

Angenommen.

Art. 3.

Angenommen.

Leuch. Im Auftrag der Kommission, welche das Föhndekret berathen hat, habe ich noch einen Zusatantrag zu stellen. Die Kommission trachtet, wie Sie aus ihren Anträgen gesehen haben, darnach, die Weichdachungen

möglichst bald in hartdachungen umzuwandeln. Das tann aber nur auf dem Gesetzeswege durch eine allgemeine Bauberordnung erreicht werden. Das geht aber speziell für Meiringen etwas zu lange. Der Brand von Meiringen konnte, wie sich die Kommission überzeugt hat, nur des= halb eine so große Ausbehnung nehmen, weil sehr viele Schindelbächer vorhanden waren und infolge deffen fehr viel Flugfeuer entstand. Run fteben gerade im gefähr= lichsten Theile der Ortschaft noch immer Gebäude, die mit Schindeln gedeckt find, und die Kommiffion fand, die Hulfe, welche man Meiringen bringe, sei nur eine halbe, wenn man nicht darauf dringe, daß die noch vor-handenen Schindeldächer durch Hartdachung ersetzt werden. Um den Betreffenden bies zu ermöglichen, ift es nöthig, fie zu subventioniren. Die Kommission glaubt, es sei dies möglich gestützt auf § 9, Alinea 2 des Brand= versicherungsgesetzes, lautend: "Ferner leistet fie (die Brand= versicherungsanstalt) allgemeine Beiträge an örtliche Teuer= sicherheits= und Löscheinrichtungen und an Feuerwehr= hülfs= und Krankenkassen, welche jedoch 5 Rappen von Taufend Franken des Berficherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen follen." Die Kommission findet, zu diesen "Feuersicherheitseinrichtungen" sei speziell in Meiringen das Entfernen der Schindeldächer zu rechnen. Es ist das eine etwas weitgehende Interpretation, aber so wie die Berhältniffe liegen, glauben wir, daß davon Gebrauch gemacht werden solle. Da aber die 5 Rappen vom Taufend Franken Versicherungskapital, welche die Brandversicherungsanstalt für Zwede des Löschwesens verwenden fann, bereits in Anspruch genommen find, so beantragen wir Ihnen, den Beitrag der Brandver-sicherungsanstalt von 5 auf 10 Rappen zu erhöhen und die bezügliche Beftimmung als Art. 3 in das vorliegende Gefet einzuschalten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dieser Anregung durchaus einverstanden und beantrage, dieselbe an die vorberathenden Behörden zu weisen, damit dieselben bis zur zweiten Berathung die Sache prüsen und eine passende Redaktion suchen können.

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Ich glaube, es sollte die Anregung bes Herrn Leuch noch etwas weiter gesaßt werden, nämlich so, daß überhaupt der § 9 des Brandversicherungsegeses anders redigirt würde, um denselben den gemachten Ersahrungen anzupassen. Es wären dabei noch verschiedenen andere Fragen zu prüsen, z. B. ob man nicht auch die Erstellung von Blitzableitern subventioniren und sich an der Instruktion von Feuerschaubeamten betheiligen sollte z. Die Praxis ging bereits etwas über das Gesetz hinaus. Die Grenzen der Verwendungsart der Geldmittel zur Hebung der Feuersicherheit sind etwas eng gezogen und ich möchte deshalb beantragen, es sollen die vorderathenden Behörden den § 9 des Brandversicherungsgesetzes überhaupt im Sinne einer wirksamen Unterstützung aller Maßeregeln zur Hebung der Feuersicherheit revidiren.

Leuch. Ich bin damit einverstanden.

Der Antrag bes herrn Regierungsrath v. Steiger wird angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob auf einzelne Bestimmungen zurückzukommen gewünscht werde, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Beneralabstimmung.

Für Unnahme des Gefetes Mehrheit.

Defretsentwurf

betreffend

die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesett.

Schluß der Berathung.

(Siehe den Beginn der Berathung S. 540 ff. des Tagblattes von 1891. — Die neuen Anträge der Kommission sind abgedruckt in Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatt von 1892.)

§ 2, Einschaltung zwischen Absat 3 und 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben bei Berathung des Defrets betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt find, zwei Un= regungen an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Die erste ift diejenige des Herrn Großrath Rufter, der bei § 2 des Defrets darauf aufmertsam machte, es möchte zwedmäßig sein, für Anbauten unter gewiffen Umftanden die Erstellung aus Holz auch fernerhin zu gestatten. Er machte darauf aufmerksam, daß nicht nur in Brienz, sondern auch in andern ähnlichen Ortschaften vielleicht sämmtliche Gebäude aus Holz erstellt sind, und daß es da nicht viel Sinn hätte, einen allfälligen Anbau von etwa einer Stube aus maffivem Mauerwerk zu er= stellen. Es wird Ihnen nun beantragt, dieser Anregung Folge zu geben in der Weise, daß in § 2 zwischen Ab= fat 3 und 4 eingeschaltet wurde : "Ebenso kann die Direktion des Innern in Ortschaften, deren Gebäude vorwiegend aus Holz erstellt sind, die Anbringung hölzerner Anbauten an solche gestatten." Wir glauben, es solle immerhin in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß der Direktion bes Innern eingeholt werben, wie es auch geschehen muß für die Erstellung eines Schindelbaches. Grundsätlich sind Schindelbächer nicht mehr zuläsfig; es gibt aber einzelne Falle, wo man fie geftatten tann; immerhin muß dafür eine Bewilligung eingeholt werden. Das gleiche Verfahren möchten wir auch hier beobachten. Es hat dies den Nugen, daß die Gemeindebehörden den Fall auch prüfen und ebenso der Regierungsstatthalter,

sodaß nicht leichtfertigerweise unter dem Vorwand dieser Bergünstigung wirkliche Neubauten aus Holz erstellt werden.

Angenommen.

Art. 5 (neu).

v. Steiger, Direktor bes Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Tieche hat den Antrag ge= stellt, es sei für diejenigen Gebäude in den betreffen= den Föhnortschaften — speziell in Meiringen — die noch Schindelbacher befitzen, die Umanderung innert turzer Frift zu beschließen. Diefer Antrag ift an die Behörden zurückgewiesen worden. Run ist nicht zu ver= tennen, daß es außerordentlich wünschenswerth wäre, wenn man einen folden Beschluß faffen könnte, welcher bindende Kraft hätte. Es ist nicht zu bestreiten, daß ge-rade in Meiringen die stehengebliebenen Häusergruppen mit ihren Schindelbächern für das neue Meiringen eine Gefahr bilben wurden und daß daher alle Mittel an= gewendet werden follten, um dort bie Befeitigung der Schindeldächer herbeizuführen. Aber so nöthig das auch ift - es fehlt bem Großen Rath burchaus an einer gesetlichen Kompetenz, um hier zwangsweise vorgeben zu können. Es steht uns tein gesetlicher Weg offen, auf bem wir eine solche Umänderung innert kurzer Frist dekretiren könnten. Um eheften könnte dies durch ein Baureglement der Gemeinde Meiringen geschehen, das die Sanktion des Regierungsraths erhalten würde; denn nach einem Gesetz vom Jahre 1833 haben die Bau= reglemente der Gemeinden Gesetzeskraft. Aber auch dann, wenn, wie ich glaube, daß es geschehen ist, das Bau-reglement von Meiringen eine solche Bestimmung aufstellt, wird es schwer halten, fie bei folchen Eigenthümern durchzuführen, welche die zur Umanderung der Dachung erforderlichen Mittel nicht haben. Diese Umanderung ift nicht immer fo leicht zu bewerkftelligen. Es gibt freilich Dacher, deren Dachstuhl fo konftruirt ift, daß er hartdachung zu tragen vermag, aber es gibt eben auch viele Dächer, die nur für Weichdachung eingerichtet find, fodaß ein völliger Umbau des Dachstuhles nöthig ware. Das tostet Geld, und die Leute find nicht alle so bemittelt, daß sie die Kosten leicht erschwingen könnten. Wir glau-ben darum, es sollte zur Unterstützung dessen, was Mei-ringen mit seinem Baureglement zu thun beabsichtigt, auch von Seite des Staates etwas geschehen. Es wird Ihnen deshalb beantragt : (verliest den § 5, neu).

Sie haben vorhin die Anregung des Herrn Leuch erheblich erklärt, wonach die Brandversicherungsanstalt jährlich einen größern Beitrag zu Löschzwecken und überhaupt zu solchen Zwecken soll verwenden können, die geeignet sind, den Brandschaden für die Anstalt zu vermindern. Wenn dies geschieht, so könnte man dann allerdings an die Umänderung weicher Dachungen auch einen Beitrag geben. Bis jest durste die Brandversicherungsanstalt nach § 9 des Gesehes ungefähr eine Summe von jährlich Fr. 35.000 für solche Zwecke verwenden. Dieselbe wurde größtentheils aufgebraucht durch Beiträge an Hydrantenleitungen und neue Sprisen, Feuerwehrkurse, Inspektion

von Teuerwehren, Beiträge an die Versicherung von Feuerwehrmannschaften u. f. w. Burde diefer Kredit nicht erhöht, so könnte an die Umanderung von Weichdachungen unmöglich etwas Erhebliches geleistet werden. Werden aber nach Anregung bes herrn Leuch in Zukunft 10 Rappen vom Taufend Franken Verficherungskapital zu solchen Zwecken verwendet, so ergabe das jährlich eine Summe von circa Fr. 75,000 und es könnte bie Brand= versicherungsanftalt etwa Fr. 40 - 45,000 zu Beiträgen an die Umanderung von Dachungen verwenden, eine Summe, mit welcher fich schon manches Schindel- und Strohdach umändern läßt. Der Regierungsrath müßte natürlich ein Regulativ aufstellen, etwa nach folgenden Grundsätzen: Wer sein Dach innert Jahresfrift umändert, erhält einen Beitrag in der und der Höhe; wer die Umanderung innert zwei Jahren vornimmt, erhalt noch so und so viel 2c. Es wäre das ein gutes Mittel, um bald zum Ziele zu kommen. Ich empfehle Ihnen den Art. 5 (neu) zur Annahme.

Angenommen.

Auf die Frage des Präfidenten, ob man auf einen Artikel des Dekrets zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Schlußabstimmung.

Für Unnahme des Dekrets Mehrheit.

Das Büreau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derfelbe verzeigt 88 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 182 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Béguelin, Benz, Bühler, Chodat, Choffat, Choquard, Daucourt, Haslebacher, Hauser (Gurnigel), Heller-Bürgi, Horn, Howald, Feli, Marchand (Renan), Marcuard, Moschard, Péteut, Romy, Roth, Salvisberg, Schnell, Schweizer, Spring, Stämpsli (Bern), Stämpsli (Zäziwyl), Wolf, Wyß. Ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Aeby, Affolter, Anken, Bärtschi, Beutler, Biedermann, Bigler, Blatter, Bläuer, Blösch, Dr. Boéchat, Boillat, Boinay, Vorter, Boß, Bourquin, Brand (Enggis

stein), Brunner, Buchmüller, Burger, Burkhardt, Choulat, Clémençon, Comment, Coullery, Dähler, Demme, Droz, Dubach, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), Elfäßer, Fahrny, Flückiger, Folletête, Freiburghaus, Frutiger, Fueter, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, v. Grünigen, Guenat, Gugger, Gurtner, Hälleden, Harlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, v. Grünigen, Guenat, Gugger, Gurtner, Hälleden, Harlangenegg), Haus, Gori (Abelboden), Haufer (Weißenburg), Hennemann, Herzen, Heß, Hilbrunner, Hirschi, Hofer (Oberdießbach), Haufer (Oberdießbach), Haufer, Histun, Fallen, Habe, Klosner, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggiwyl), Krenger, Kunz, Lehmann, Lenz, Linder, Lüthi (Küderswyl), Mägli, Marchand (St. Immer), Marolf, Marthaler, Marti (Bern), Marti (Wülchi), Mathey, Maurer, Mérat, Messer, Keper (Laufen), Michel (Uarmühle), Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Mouche, Müller (Gbuard, Bern), Müller (Emil, Bern), Müller (Tramlingen), Naine, Reuenschwander (Lauperswyl), Reuenschwander (Thierachern), Frêtre, Probst (Emil), Probst (Edmund), Raaslaub, Käz, Dr. Reber, Reichenbach, Renfer, Rieben, Rieder, Kitschard, Köthlisberger, Ruchti, Sahli, Schäre, Scheibegger, Dr. Schenk, Scherz, Schlatter, Schmalz, Schüpbach, Seiler, Siegerift,

Sommer, Steffen, v. Steiger, Sterchi, Stoller, Stotinger, Stouber, Streit, Thönen, Tièche (Biel), Tièche (Bern), Trachsel, Tschanz, Tüscher, Wälchli, Walther (Oberburg), v. Wattenwhl (Richigen), Weber (Graswyl), v. Werdt, Wermeille, Wermuth, Wieniger, Wüthrich, Zaugg, Ziegler, Zinga (Dießbach).

Der Präsident schließt hierauf, indem er den Mitgliedern gute Heimreise wünscht, Sigung und Session um 13/4 Uhr.

Der Redattor: Kud, Schwarz.

